Handreichung zu Fragen des Kinderschutzes und der Kindeswohlgefährdung für Träger kirchlicher Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie zum Schutz von erwachsenen Schutzbefohlenen

Prävention, Umgang mit sexualisierter Gewalt und Verdachtsfällen

Kinder lernen, was sie im Leben erfahren

Wenn ein Kind immer kritisiert wird,
lernt es zu verurteilen.

Wenn ein Kind in Feindseligkeit lebt,
lernt es zu streiten.

Wenn ein Kind ständig beschämt wird,
lernt es, sich schuldig zu fühlen.

Wenn ein Kind Toleranz erlebt,
lernt es, tolerant zu sein.

Wenn ein Kind Ermutigung erfährt,
lernt es, zuversichtlich zu sein.

Wenn ein Kind Zuneigung erfährt,
lernt es, gerecht zu sein.

Wenn ein Kind Sicherheit erlernt,
lernt es zu vertrauen.

Wenn ein Kind sich angenommen weiß,
lernt es Selbstvertrauen.

Wenn ein Kind Anerkennung und Freundschaft erfährt,
lernt es, Liebe auf der Welt zu finden.

(Aushang an einer chilenischen Schule,
Verfasser unbekannt)

Vorwort

Sehr geehrte Lesende der Handreichung zum Kinderschutz,

Sie halten die vierte Fassung der „Handreichung zu Fragen des Kinderschutzes und der Kindeswohlgefährdung für Träger kirchlicher Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie zum Schutz von erwachsenen Schutzbefohlenen – Prävention, Umgang mit sexualisierter Gewalt und Verdachtsfällen“ in der Hand.

Bereits 2013 ist die Handreichung erschienen, im gleichen Jahr mit der damals in Kraft getretenen Kinderschutzverordnung der EKHN. Erste Informationen zum Kinderschutz, die Weiterentwicklung in der Arbeit zum Wohl der Kinder und neue, veränderte Gesetze sind mit Rundschreiben aus dem Referat Personalrecht bekannt gemacht worden:

- 31. Mai 2010 (Az.: 2625-4)
- 17. August 2012 (Az.: 2625-4)
- 03. September 2013 (Az.: 2625-4)
- 14. Mai 2014 (Az.: 2625-4)
- 15. März 2016 (Az.: 2625-4)
- 19. Dezember 2018 (Az.: 2625-4)
- 20. März 2019 (Az.: 2625-4)
- 15. Februar 2021 (Az.: 3570-21.1)

2019 ist die Handreichung in der ersten überarbeiteten Fassung erschienen.

Am 1. Januar 2021 ist das Gewaltpräventionsgesetz der EKHN in Kraft getreten. Gleichzeitig ist die bisher gültige Kinderschutzverordnung außer Kraft getreten.
Mit der zweiten Überarbeitung der Handreichung (Stand 03/2021) erfolgte eine Anpassung auf das neue Gewaltpräventionsgesetz der EKHN.
Die aktuelle Handreichung greift die SGB VIII-Reform und die Reform des Sexualstrafrechts auf und soll Sie in Ihrer Arbeit zum Kinderschutz unterstützen.

Die vorliegende Handreichung steht zum Download zur Verfügung und wird ständig überarbeitet und ergänzt:
https://kita.zentrumbildung-ekhn.de/fileadmin/content/kita/Handreichung_Kinderschutz_EKHN.pdf

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung

2. Leitgedanken zur Handreichung

3. Prävention
   - 3.1. Präventionskonzept
     - 3.1.1. Bestandsaufnahme
     - 3.1.2. Klärung der Verantwortlichkeiten sowie Zuständigkeiten
     - 3.1.3. Information, Sensibilisierung, Fortbildung
     - 3.1.4. Qualifizierung
     - 3.1.5. Strukturelle Absicherung und Krisenmanagement / Krisenteam
     - 3.1.6. Bausteine des Kinderschutzkonzeptes
     - 3.1.7. Kinderschutzkonzept der Ev. Kindertagesstätten
   - 3.2. Erweitertes Führungszeugnis
   - 3.3. Mustertexte, Arbeitshilfen, Formularvorlagen
     - 3.3.1. Gefährdungspotential nach Art, Intensität, Dauer
     - 3.3.2. Einstellungsgespräch – Bestätigung
     - 3.3.3. Verhaltenskodex
     - 3.3.4. Hauptamtliche – Prüfraster
     - 3.3.5. Hauptamtliche – Antragsschreiben auf die Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses
     - 3.3.6. Ehrenamtliche – Prüfraster
     - 3.3.7. Ehrenamtliche – Antragsschreiben auf die Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses
     - 3.3.8. Ehrenamtliche – Selbstverpflichtungserklärung
     - 3.3.9. Ehrenamtliche – Dokumentationsvorlage: Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis
     - 3.3.10. Gebührenregelung für Führungszeugnisse
   - 3.4. Gesetzestexte (staatlich)
     - 3.4.1. Hinweise zu staatlichen Regelungen
     - 3.4.2. Tabelle Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Überblick)
     - 3.4.3. § 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

3.4.4. Straftatbestände nach § 72a SGB VIII – Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung
3.4.5. § 30 Bundeszentralregistergesetz – Antrag
3.4.6. § 30a Bundeszentralregistergesetz – Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis
3.5. Gesetzestexte (kirchlich)
3.5.1. Kirchengesetz zur Prävention, Intervention und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt (Gewaltpräventionsgesetz – GPrävG) vom 27. November 2020
3.5.2. Gewaltpräventionsgesetz – kommentierte Fassung
3.6. Mustervereinbarungen
3.6.1. Vereinbarung zur Umsetzung der § 8a Abs. 2 KJHG/SGB VIII Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe und § 72a KJHG/SGB VIII – Persönliche Eignung
3.6.2. Vereinbarung nach § 72a SGB VIII
3.6.3. Rahmenvereinbarung nach § 72a SGB VIII – Rheinland-Pfalz
3.6.4. Vereinbarung zum Einsatz von Mitarbeitenden aus Werken und Verbänden in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in einer Kirchengemeinde

4. Intervention
4.1. Differenzierung Hauptamtliche / Ehrenamtliche
4.2. Rechtliche Abklärung
4.2.1. Krisenintervention im Mitteilungsfall
4.2.2. Krisenintervention im Verdachtsfall
4.2.3. Krisenintervention bei vermuteter Täterschaft in der Kirchengemeinde, im Dekanat oder in der gemeindeübergreifenden Trägerschaft
4.2.4. Verfahren bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung im persönlichen Umfeld des Kindes oder der/des Jugendlichen
4.3. Öffentlichkeitsarbeit
4.4. Mögliche Ansprechpersonen im Umfeld
4.5. Mustertexte, Arbeitshilfen, Formularvorlagen
4.5.1. Doch nicht bei uns!

4.5.2. Ansprechpersonen bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung für Kindertagesstätten / Kirchengemeinde mit Kindertagesstätte / GüT
4.5.3. Ansprechpersonen bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung in der Arbeit mit, von und für Kinder und Jugendliche
4.5.4. Krisenintervention / Umgang mit Verdachtsfällen – Kindertagesstätte
4.5.5. Krisenintervention / Umgang mit Verdachtsfällen – Kinder-und Jugendarbeit
4.5.6. Intervention bei Wissen oder Verdacht von Gewalt innerhalb der Einrichtung
4.5.7. Intervention bei Wissen oder Verdacht von Gewalt innerhalb der Kinder- und Jugendarbeit in Kirchengemeinden
4.5.8. Gesprächsprotokoll
4.5.9. Prüfbogen: Bausteine des einrichtungsbezogenen Kinderschutzkonzepts

5. Häufig gestellte Fragen

6. Adressverzeichnis
   6.1. EKHN - intern - Unterstützung
   6.2. Adressverzeichnis Präventionsbeauftragte
   6.3. Vorfälle melden
   6.4. Mögliche Kooperationspartner
   6.5. Zentrale Anlaufstelle help. – Unabhängige Information für Betroffene von sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und Diakonie

7. Online-Informationen und Literaturhinweise
   7.1. Online-Informationen
   7.2. Literaturhinweise

8. Impressum

1. Einleitung

1. Einleitung

Fälle sexualisierter Gewalt belasten Betroffene (unmittelbare Opfer, deren Familie und Umfeld, aber auch Kollegen/innen, andere Familien oder Jugendliche) erheblich und über lange Zeit. Sie gefährden die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags. Fälle sexualisierter Gewalt in Institutionen und insbesondere in kirchlichen Kontexten erfahren zu Recht ein hohes Maß an öffentlicher Aufmerksamkeit. Die EKHN beschäftigt sich daher seit vielen Jahren mit Fragen der Prävention, Intervention und Aufarbeitung. Unter anderem aufgrund der durch den unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauch (UBSKM) auf institutionellen Machtmissbrauch und infolge der Aufarbeitungsstudie MHG (= Kürzel der Institutsstandorte der Konsortiums Mitglieder **M**annheim, **H**eidelberg, **G**ießen) der Deutschen Bischofskonferenz in 2018 auch auf die Kirchen gelenkte Aufmerksamkeit hat sich die EKD-Synode der Fragestellung angenommen und einen Maßnahmenplan verabschiedet, um zum einen die Landeskirchen und diakonischen Werke, die sich der Frage bisher verweigert haben, in die Pflicht zu nehmen und zum anderen auf vergleichbare Standards hin zu wirken. Mit der Gewaltschutzrichtlinie will die EKD erreichen, dass in allen Landeskirchen Regelungen eingeführt werden, die Standards zur Prävention, Intervention und Aufarbeitung beachten. Nach Art. 9 der Grundordnung kann die EKD Richtlinien aufstellen, die zwar einen Regelungsrahmen vorgeben aber keinen rechtsverbindlichen Charakter haben. Damit ist eine gliedkirchliche Umsetzung notwendig. Das Kirchengesetz zur Prävention, Intervention und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt - Gewaltpräventionsgesetz greift die Regelungspunkte der Gewaltschutzrichtlinie auf und verknüpft diese mit den in der EKHN bereits bestehenden Regelungen in der Kinderschutzverordnung und auch im Chancengleichheitsgesetz. Damit soll gewährleistet werden, dass die bewährte Praxis erhalten bleibt.

Zur Umsetzung der EKD-Richtlinie zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (kurz: Gewaltschutzrichtlinie) in der EKHN wurde der Entwurf eines Kirchengesetzes zur Prävention, Intervention und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt, kurz: Gewaltpräventionsgesetz der Kirchensynode 2019 vorgelegt, in den Ausschüssen beraten und im Herbst 2020 beschlossen.

Das Gewaltpräventionsgesetz beinhaltet Definitionen zum Schutz- und Anwendungsbereich und drückt die grundlegende Haltung der EKHN zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen aus. Diese vom Respekt des Gegenübers geprägte Haltung führt notwendigerweise zu Bemühungen in den Feldern Prävention, Intervention und Aufarbeitung.
So formuliert die Präambel:
„Der Schutz von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen vor sexualisierter Gewalt ist Aufgabe und Pflicht aller, die innerhalb der EKHN Verantwortung im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen tragen. Prävention umfasst die Sensibilisierung und Qualifizierung aller haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden und Leitungsverantwortlichen auf allen Ebenen kirchlichen Lebens, um Grenzverletzungen zu verhindern. Intervention ahndet Verstöße gegen diese Grundhaltung und erkennt damit auch das Unrecht an. Aufarbeitung ermöglicht die Identifikation begünstigender Strukturen und die Ableitung und Umsetzung geeigneter präventiver Maßnahmen. Prävention, Intervention und Aufarbeitung dienen so einer ständigen Verbesserung der Qualität des Schutzes und fördern eine Kultur des achtsamen, respektvollen Miteinanders.“

Die Präambel benennt im Sinne eines Vorspruchs Aussagen zum Selbstverständnis der EKHN und beschreibt das Grundverständnis des Gewaltpräventionsgesetzes. Sie zeigt den Vorrang des Schutzes von Kindern und Jugendlichen auf und nimmt die Leitungsverantwortlichen auf allen Ebenen in die Pflicht. Sie erweitert den Kreis der Schutzbedürftigen um erwachsene Schutzbefohlene. Dabei benutzt sie einen Begriff aus dem Strafgesetzbuch (StGB), der dort nicht legal definiert ist. Während der Begriff des Kindes und Jugendlichen gesetzlich festgelegt ist, umschreibt der Begriff des erwachsenen Schutzbefohlenen Personengruppen, die besonders schützenswert sind, weil sie einem möglichen Tatgeschehen wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit (zum Beispiel Pflegeeinrichtung, Krankenhaus) oder eines Abhängigkeitsverhältnisses (zum Beispiel Schule) oder aufgrund eines besonderen Vertrauensverhältnisses (Seelsorge, Beratung) ähnlich wie Kinder und Jugendliche in besonderer Weise ausgeliefert sind. Das Gewaltpräventionsgesetz bezieht auch diese Personengruppen in den Anwendungsbereich mit ein.

Die Begriffsbestimmung zur sexualisierten Gewalt ist weit gefasst, um dem Anliegen Rechnung zu tragen, dass möglichst viele Aspekte dieser Form der Gewalt abgedeckt werden. Bei der Einschätzung helfen Kriterien wie das Machtgefälle zwischen Opfer und Täter/in, der Einsatz von Zwang und Druck und mögliche Geheimhaltungsstrukturen. Die Definition geht zurück auf U. Enders (1992).
Bereits die Präambel benennt die Notwendigkeit eines Dreischrittes - Prävention, Intervention und Aufarbeitung -, da Ziel des Gewaltpräventionsgesetzes die Vermeidung sexualisierter Gewalt in allen Ausprägungen aber auch die angemessene Reaktion sowie das Lernen aus möglichen Schutzlücken ist. Das Gewaltpräventionsgesetz knüpft an die bestehenden Regelungen der Kinderschutzverordnung und des Chancengleichheitsgesetz (§ 13 ChGlG) an und bezieht ebenso wie das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) auch „nur“ unerwünschte Verhaltensweisen ein (s. a. Handreichung zum Umgang mit Konflikten, Mobbing, Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt.

> https://cdn.website-editor.net/e0f892d99bf54928a5e74c5604eb33fa/files/uploaded/Konflikt-Broschuere_EKHN.pdf
>
> Bei Bedarf erhalten Sie Exemplare bei:
> Kirchenverwaltung der EKHN
> Paulusplatz 1
> 64285 Darmstadt

Die überarbeitete Handreichung beinhaltet zum einen bewährte Bausteine wie Dokumentationsvorlagen etc. aber auch eine kommentierte Fassung des zum 1. Januar 2021 in Kraft getretenen Gewaltpräventionsgesetzes nebst etlichen Schaubildern, das Kinderschutzkonzept des Fachbereiches Kindertagesstätten, Hinweise auf Schulungsbausteine und vieles mehr.

Wir stellen Ihnen weiter einen Prüfbogen zu den Bausteinen des Schutzkonzeptes Checkliste zur Verfügung (Kapitel 4.5.9.) für den Fall, dass Sie die Erarbeitung eines Schutzkonzeptes neu angehen wollen aber auch Hinweise, falls Sie überprüfen wollen, welchen Anpassungsbedarf es aufgrund der neuen Gesetzeslage gibt.

Wichtig ist uns der Hinweis auf die Schulungsangebote für die regionalen Präventionsbeauftragten (i.d. R. die DJR), damit der Informationsfluss gewährleistet ist und dem Anliegen nach bestmöglichen Schutz gut Rechnung getragen werden kann.

Die Handreichung bildet in ihrem Aufbau den Dreischritt Prävention, Intervention und Aufarbeitung ab. In den jeweiligen Kapiteln finden sich eine Einführung und weiterführende Hinweise sowie verwendbare Materialien und Verweise auf Praxisbeispiele und Ansprechpartner*innen etc. (s. Kapitel 7.1.).

Auf der bereits angesprochenen Homepage finden sich außerdem best practice Beispiele.

Präventionsarbeit nimmt die in den Blick, die geschützt werden sollen und beteiligt sie angemessen. Schutzkonzepte sind dabei Momentaufnahmen. Ihre Anpassung an Veränderungen ist notwendig. Potential- und Risikoanalyse sind wichtige Instrumente. Die beste **Prävention** kann gleichwohl Grenzüberschreitungen oder sexualisierte Gewalt nicht völlig ausschließen. Die **Intervention** im Fall des Bekanntwerdens wirkt in zwei Richtungen: sie beendet ein unerwünschtes Verhalten, gibt Hilfestellung, sanktioniert und wirkt ihrerseits wiederum präventiv. Die **Aufarbeitung** bildet ebenfalls eine Klammer, da sie die Sachverhaltsaufklärung ebenso umfasst wie die Klärung notwendiger „heilender“ Schritte. Aus der Aufarbeitung können wiederum Maßnahmen zukünftiger Präventionsarbeit abgeleitet werden. Wichtig ist in den Blick zu nehmen, dass Transparenz, Sprachfähigkeit, Fehlerfreundlichkeit i. S. von Kritikfähigkeit, die Kooperation mit externen Stellen, die Bereitschaft auf Hinweise zu reagieren und Beschwerden zuzulassen, Schutz ermöglicht und verbessert.

Zuständigkeiten/Unterstützung:

- Bei Diskriminierung:
  Stabsbereich Chancengleichheit und MAVen,
  ggf. Schwerbehindertenvertretung
- Bei Konflikten:
  MAVen und Zentraler Konfliktauftrag
- Bei sexualisierter Gewalt:
  Ansprechpersonen für Betroffene
  Fachberatung für Team, Leitung
  Meldestelle: PR (Personalrecht)

Grundsätzliches

Der Kinderschutz und damit die Sicherung des Kindeswohls ist ein sensibles Thema. Es besteht Einigkeit darüber, dass Kinder zu schützen sind, gleichzeitig schürt das Thema aber auch Ängste, führt zu Verunsicherungen und unter Umständen zu falschen Verdächtigungen.
Deshalb bedarf es einer expliziten Thematisierung und strukturellen Verankerung des Themas Kindeswohl und Kinderschutz bei allen kinder- und jugendnahen Tätigkeiten innerhalb der Evangelischen Kirche. Dabei spielt Prävention eine entscheidende Rolle. Sie erschwert im Vorfeld, dass es überhaupt zu Übergriffen und Grenzverletzungen kommt, sie informiert und schafft Strukturen. Prävention beinhaltet flächendeckende Sensibilisierung und Qualifizierung aller hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, sie trifft aber auch Vorsorge für den Krisenfall und definiert

Strukturen und legt Verfahren fest, wenn Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung vorliegt oder einem Hinweis nachgegangen werden muss.

Es ist Auftrag und Pflicht aller Verantwortlichen innerhalb der Kirche, auf allen Ebenen für den Schutz des Kindeswohls einzutreten und Kindeswohlgefährdung in kirchlichen Diensten konsequent zu begegnen. Auch darüber hinaus gilt es wachsam zu sein für das Wohl aller Kinder und Jugendlichen – auch außerhalb kirchlicher Angebote. Der Gesetzgeber hat neue Vorschriften erlassen, die auch kirchliche Einrichtungen verpflichten, in Vereinbarungen mit dem Jugendamt sicherzustellen, dass sie dem Schutzauftrag nachkommen und es darüber hinaus ausgeschlossen ist, dass einschlägig vorbestrafte Menschen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben. Dies betrifft Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pädagogischen Dienst genauso wie Pfarrerinnen und Pfarrer. Hauptberufliche wie ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in allen Handlungs- und Arbeitsfeldern gefordert, aber auch Leitungsverantwortliche auf allen kirchlichen Ebenen, weil sie als Träger dafür verantwortlich sind, dass die notwendigen strukturellen Maßnahmen ergriffen werden.

Mit dieser Handreichung stellen wir Ihnen wie bisher verschiedene Bausteine zur Verfügung, die die Auseinandersetzung mit Werten, Respekt, Distanz und Nähe, Achtsamkeit, kurzum einer Nulltoleranz gegenüber gewaltsamer oder respektloser Begegnung zum Ziel haben. Sie finden im Folgenden neben grundsätzlichen Überlegungen und Anmerkungen zu den fachlichen Standards insbesondere verschiedene Entwürfe und Vorlagen, Anregungen und Materialien, die bei der Implementierung präventiver Maßnahmen vor Ort unterstützen bzw. unmittelbar eingesetzt werden. Sie erhalten in der Anlage den Verhaltenskodex der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau, mit dem sich die jugendverbandlichen Selbstvertretungsorgane auf landeskirchlicher Ebene nicht nur verständigt haben, welches Verhalten nicht akzeptiert werden kann, sondern deutlich machen, welches positive Verhalten gewollt ist. Sie erhalten als Beispiel die dazugehörige Selbstverpflichtungserklärung, die unmittelbar in Kirchengemeinden und Dekanaten eingesetzt werden kann. Wir informieren Sie aber auch über die im Bundeskinderschutzgesetz aufgeführten Straftatbestände, auf die in der Selbstverpflichtung hingewiesen wird und stellen Ihnen eine kommentierte Fassung des GPrävG zur Verfügung. Die dortigen Straftatbestände stellen selbstverständlich nur einen Teil von zu missbilligenden Verhaltensweisen dar. Auch nicht strafbewehrtes, „nur respektloses“, grenzüberschreitendes Verhalten ist inakzeptabel.

Ebenfalls beigefügt haben wir ein Muster für eine Bestätigung, dass die vorstehenden Inhalte Gegenstand eines Bewerbungs- bzw. Personalgesprächs waren (s. Kapitel 3.3.2.).

Ein Instrument zur Stärkung des Kinderschutzes hat der Bundesgesetzgeber mit dem erweiterten Führungszeugnis zur Verfügung gestellt. Dieses ist durch die Bewerberin/ den Bewerber vor Aufnahme der Beschäftigung bei kinder- und jugendnaher Tätigkeit vorzulegen (s. Antragsmuster Kapitel 3.3.5. bzw. 3.3.7.). Um Ihnen die Entscheidung, ob ein erweitertes Führungszeugnis notwendig ist, zu erleichtern, haben wir Ihnen in der Anlage eine Zusammenstellung von Fallgruppen beigefügt. Im ehrenamtlichen Bereich soll ein Führungszeugnis je nach Gefährdungspotential eingeholt werden. Hierzu soll das Prüfraster (Anlage 1 GPrävG bzw. Kapitel 3.3.1.) dienen.

Die Kosten des erweiterten Führungszeugnisses sind von der Bewerberin/ dem Bewerber um eine entgeltliche Beschäftigung selbst zu tragen. Im laufenden Arbeits-/ Dienstverhältnis trägt sie der jeweilige Arbeitgeber bzw. Dienstherr. Bei Ehrenamtlichen liegt entweder Gebührenbefreiung vor oder die Kosten sind durch den Träger zu tragen.

Die bereits bisher verpflichtenden Regelungen zum erweiterten Führungszeugnis und Kinderschutz sind Teil des GPrävG und gelten wie auch die weiteren Empfehlungen im Folgenden für Dekanate und Kirchengemeinden der EKHN unmittelbar. Kirchlichen Vereinen und evangelischen Verbänden wird die Anwendung dringend empfohlen. Insbesondere dort, wo evangelische Werke und Verbände in Kirchengemeinden und Dekanaten für die kirchlichen Träger Angebote der Kinder- und Jugendarbeit anbieten, ist es notwendig, den Nachweis über die dortigen Standards zum Kinderschutz zum Gegenstand der vertraglichen Verhandlungen zu machen. Bei Bedarf beraten auch hier sowohl die landeskirchlichen Zentren als auch die Geschäftsstellen der freien Werke und Verbände auf landeskirchlicher Ebene.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die im Adressverzeichnis angegebenen Stellen oder direkt an das Referat Personalrecht:

Kirchenverwaltung der EKHN
Leiterin Referat Personalrecht (Meldestelle)
Frau Oberkirchenrätin Dr. Petra Knötzele

Paulusplatz 1
64285 Darmstadt
Telefon 06151/405-422
Telefax 06151/405-459
E-Mail: Dr.Petra.Knoetzele@ekhn.de

2. Leitgedanken zur Handreichung

2. Leitgedanken zur Handreichung

In allen Handlungsfeldern der Kirche und in den unterschiedlichsten Arbeitsfeldern nehmen Kinder und Jugendliche in Kirchengemeinden, Dekanaten und der Gesamtkirche selbstverständlich am kirchlichen Leben teil und werden als eigenständige Persönlichkeiten ernst genommen. Sie lernen ihre Grenzen kennen und selbstbewusst zu artikulieren. Dies ist theologisches Selbstverständnis evangelischer Arbeit mit, von und für Kinder und Jugendliche, zugleich auch fachlicher Standard insgesamt und entspricht dem gesetzlichen Auftrag. Die körperliche und seelische Unversehrtheit der Kinder und Jugendlichen ist eine Selbstverständlichkeit – ihr Wohl steht an erster Stelle und ist nicht verhandelbar.

Die beste Prävention ist die Befähigung zur Sprachfähigkeit über das Tabuthema der sexualisierten Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen und eine gelebte Kultur der Aufmerksamkeit innerhalb der Arbeitsbereiche mit Kindern und Jugendlichen. In jeder gesellschaftlichen Schicht und in jedem Kontext können Menschen, besonders auch Kinder und Jugendliche, von sexualisierter Gewalt betroffen sein. Dies ist kein Phänomen einer bestimmten sozialen Gruppe oder bestimmter Arbeitsformen.
Als in der Kirche handelnde Menschen sind wir verpflichtet, uns für das seelische und körperliche Wohl junger Menschen einzusetzen. Im Mittelpunkt unseres Handelns stehen daher die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen, deren Schutz sowie die Sicherung des Kindeswohls.
Wenn Sie in Ihrer Einrichtung mit einem Verdacht oder dem Tatbestand der sexuellen Gewalt gegenüber einem Kind/ einem Jugendlichen konfrontiert sind, bitten wir Sie, die folgenden Leitgedanken in Ihrem Handeln zu berücksichtigen. Diese sind für den Ernstfall von zentraler Bedeutung.
Die Konfrontation mit einem mehr oder weniger erhärteten Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern/ Jugendlichen stellt auch für professionelle Helferinnen und Helfer eine besondere persönliche Belastungssituation dar. Diese können auch mit unerwarteten Gefühlsreaktionen wie Ohnmacht, Abwehr, Aggression, Ekel, Unsicherheit oder Zweifel an der eigenen Wahrnehmung verbunden sein. Um weitere Schritte ruhig angehen zu können, müssen die Helferinnen und Helfer sich Raum für die Reflexion eigener Gefühle und fachlichen Handelns innerhalb einer Fachberatung oder Supervision verschaffen.

Leitgedanken für das Handeln/ Was sollten Sie tun:

- Bewahren Sie Ruhe und verfallen Sie nicht in Aktionismus! Wer schnell und wirksam helfen will, braucht Zeit!
- Der Schutz des Kindes/ des Jugendlichen steht an erster Stelle!
- Dokumentieren Sie chronologisch kurz und knapp Gespräche, Beobachtungen, Aussagen, Eindrücke sowie Handlungsschritte, die Inhalte, den Zeitpunkt und Ort des Gesprächs
- Nehmen Sie umgehend Kontakt zu einer regionalen Fachberatungsstelle auf, schildern Sie den Fall und stimmen Sie das konkrete Vorgehen für den Einzelfall ab. (Adressen in Ihrem Präventionskonzept)
- Signalisieren Sie dem Kind/ Jugendlichen oder der Fallmelderin/ dem Fallmelder, dass Sie die Informationen ernst nehmen und der Sache nachgehen.
- Informieren Sie das Kind/ den Jugendlichen, die Eltern und die Fallmelderin/ den Fallmelder altersangemessen über die nächsten Schritte.
- Erkennen Sie Ihre eigenen Grenzen und Möglichkeiten.

Was sollten Sie auf keinen Fall tun:

- Unternehmen Sie nichts im Alleingang. Stimmen Sie Ihr Handeln mit Experten ab.
- Schalten Sie nicht vorschnell die Polizei ein.
- Sprechen Sie nicht die verdächtige Person an, ohne zuvor mit einer Beratungsstelle das Gespräch gesucht und das Vorgehen abgestimmt zu haben.
- Streuen Sie die Informationen nicht unnötig. Halten Sie den Kreis der informierten Personen zunächst klein.
- Wichtig: Machen Sie keine vorschnellen Versprechungen, wie z.B. „Ich sorge dafür, dass das sofort aufhört!“ oder „Ich sage niemandem etwas davon.“, sondern sagen Sie dem Kind/ Jugendlichen, dass Sie mit anderen Helferinnen bzw. Helfern sprechen werden, wie ihm am besten geholfen werden kann.

Über aktuelle Entwicklungen informieren wir Sie wie bisher durch Rundschreiben. Diese finden Sie wie auch weiteres Material unter http://intranet-direkt.ekhn.de/personal/personal/personalrecht.html.

Rückfragen zu den Themenfeldern Intervention und Aufarbeitung wenden Sie sich bitte an Frau Dr. Knötzele, Referat Personalrecht (Meldestelle), zu Prävention oder KiTa-spezifischen Fragen an Frau Sälinger, Fachbereich Kindertagesstätten. Betroffene sexualisierter Gewalt können sich an Frau Pfarrerin Gimbel-Blänkle oder an Herrn Pfarrer Röder wenden.
Alle Kontaktadressen sind im Kapitel 6.3. aufgeführt.

Prä
Inter
Xention
Aufarbeitung
Wir schauen hin und handeln

3. Prävention

3.1. Präventionskonzept

3.1.1. Bestandsaufnahme
3.1.2. Klärung der Verantwortlichkeiten sowie Zuständigkeiten
3.1.3. Information, Sensibilisierung, Fortbildung
3.1.4. Qualifizierung
3.1.5. Strukturelle Absicherung und Krisenmanagement / Krisenteam
3.1.6. Die Bausteine des Kinderschutzkonzeptes
3.1.7. Kinderschutzkonzept der Ev. Kindertagesstätten

3. Prävention

In den Dekanaten der EKHN sind Präventions- und Schutzkonzepte auf der Grundlage der verbindlichen Bausteine für ein einrichtungsspezifisches Schutzkonzept zu erstellen (vgl. Kirchengesetz zur Prävention, Intervention und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt § 9 (4) - GPrävG). Ziel der Prävention ist es, im Vorfeld zu erschweren, dass es überhaupt zu Übergriffen und Grenzverletzungen kommt.
Prävention gibt betroffenen Kindern und Jugendlichen eine Sprache, sie schafft Raum, über Dinge zu sprechen, über die man bisher nur schweigen konnte.
Zur Prävention zählen Information, Schulung und Sensibilisierung von ehrenamtlichen- und hauptberuflichen Mitarbeitenden.
Zu beachten ist: Wenn man mit präventiven Maßnahmen beginnt, muss zu diesem Zeitpunkt bereits das Verhalten und Vorgehen („Schutzplan“) im Krisenfall bekannt sein, sodass die sich mitteilenden Kinder und Jugendlichen wirksam unterstützt werden können.

3.1 Präventionskonzept

Präventionskonzepte sind ein geeignetes Mittel für die Sensibilisierung mit dem Thema und bilden zudem fachliche Standards aller Ebenen kirchlichen Handelns in der Sicherung des Wohls von Kindern und Jugendlichen.
Verbindliche Kernbausteine eines Präventionskonzeptes sind

- die Sensibilisierung und Aufklärung aller Verantwortlichen,
- ein verbindlicher Verhaltenskodex für alle Mitarbeitenden,
- die Berücksichtigung des Themas in der Qualifizierung, Aus-, Fort- und Weiterbildung für Hauptberufliche und Ehrenamtliche sowie
- die struktureller Absicherung der Fragen des Kinder- und Jugendschutzes und das Krisenmanagement.

Zum Präventionskonzept gehören folgende Punkte:

3.1.1.Bestandsaufnahme

Machen Sie zunächst eine Bestandsaufnahme und beantworten Sie die folgenden Fragen: Welche kirchlichen kinder- und jugendnahen Tätigkeiten gibt es in unserem Dekanat? Wer verantwortet sie?
Hierzu ist eine Liste mit Ansprechpersonen und unterstützenden Einrichtungen auf der lokalen Ebene für das Dekanat zu erstellen. (Kapitel 4.5.2 bzw. 4.5.3.)

3.1.2.Klärung der Verantwortlichkeiten sowie Zuständigkeiten

Die jeweiligen kirchlichen Träger, Dekanate und Kirchengemeinden sind für die Implementierung von Präventions- und Schutzkonzepten in der Arbeit von, mit und für Kinder und Jugendliche in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich zuständig und treffen Vorsorge für Krisenfälle. Die Evangelische Jugendvertretung im Dekanat soll in diesen Prozess einbezogen werden.
Die hauptberuflichen Mitarbeitenden in der evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind Fachkräfte im Sinne des Gesetzes (§§ 8a, 72 SGB VIII). Sie kennen

die fachlichen Standards, sind verantwortlich für die Qualifizierung der ehrenamtlichen Mitarbeitenden und kennen die Abläufe im Krisenfall bzw. das Beschwerdemanagement. Sie sind erste Ansprechpartner bei allen Fragen zur Kindeswohlgefährdung, kennen die lokalen und regionalen Beratungs- und Unterstützungsangebote und begleiten die Beteiligten mindestens bis zur Kontaktaufnahme mit einer Fachberatungsstelle. Als Expertinnen bzw. Experten für das eigene Umfeld in der Kinder- und Jugendarbeit sind sie in den Prozess der Entwicklung eines Präventionskonzeptes unbedingt einzubeziehen.
Als regionale Stelle für Kinder- und Jugendarbeit und Regionalgeschäftsstelle des Jugendverbandes nehmen die Dekanats-/ Stadtjugendreferentinnen und –referenten eine besondere Funktion wahr. In der Regel ist es sinnvoll, sie mit der Wahrnehmung einer Koordinierungsfunktion für Kinder- und Jugendschutz und der Präventionsarbeit im Dekanat zu beauftragen. (Die Aufgabe ist in der Stellenbeschreibung bereits enthalten). Diese Aufgaben können an eine andere Fachkraft, d. h. eine/ einen hauptberufliche/n Mitarbeitende/n übertragen werden. Wichtig für eine Beauftragung ist vor allem, dass die Person in den Strukturen der Kinder- und Jugendarbeit gut bekannt und vertrauenswürdig ist.

Im Rahmen der Wahrnehmung einer solchen Koordinierungsfunktion sind insbesondere folgende Aufgaben wichtig:

- Thematisierung von Schutzmaßnahmen
- Sicherstellung der erforderlichen organisatorischen und strukturellen Voraussetzungen des Kinderschutzes und deren Umsetzung
- Konzeptionierung der Fort- und Weiterbildung der ehrenamtlichen Mitarbeitenden
- Qualifizierung der ehrenamtlich Mitarbeitenden
- Mitarbeit in regionalen Kinder- und Jugendschutznetzwerken, z. B. in und über die Kreisjugendringe, die Jugendämter etc.
- Kenntnis über/ Vermittlung von lokalen Ansprechpartnern/ Fachberatungsstellen
- Berücksichtigung der Kindeswohlthematik und des Kinder- und Jugendschutzes im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung
- Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für Kinder, Jugendliche und Mitarbeitende im Dekanat

Die interne Beauftragung für Kinder- und Jugendschutz umfasst nicht die Aufgaben einer Fachberatungsstelle. Einschlägige Erfahrung im Kinder- und Jugendschutz und/ oder spezifische Qualifizierung sind keine Voraussetzung für die Wahrnehmung dieser Aufgabe. Insbesondere gehört zur internen Beauftragung nicht die therapeutische Betreuung von Opfern, die Beratung von Täterinnen/ Tätern, therapeutische oder ermittelnde Tätigkeiten.

3.1.3. Information, Sensibilisierung, Fortbildungen

Zur Sensibilisierung für das Thema Kinderschutz und mögliche Kindeswohlgefährdungen muss ein Bewusstsein geschaffen werden – auch im eigenen Bereich! Es muss umfassend kommuniziert werden und darf nicht tabuisiert werden. Hierfür eignen sich Leitbilder oder fachliche Standards (z. B. ein Verhaltenskodex und eine

Selbstverpflichtungserklärung), die den Umgang zwischen den Menschen innerhalb der Angebote regeln und dabei Übergriffe, Gewalt und Grenzverletzungen jeder Art behandeln. Das Thema der sexualisierten Gewalt und des sexuellen Kindesmissbrauchs ist dabei ausdrücklich einzubeziehen. Die Leitbilder müssen bei den Verantwortlichen des jeweiligen kirchlichen Trägers bekannt sein und immer wieder bewusst gemacht werden.
Die Evangelische Jugend in Hessen und Nassau e. V. stellt hierfür einen Verhaltenskodex und eine Selbstverpflichtungserklärung zur Verfügung, die von jedem Dekanat in dieser Form übernommen und verbindlich gesetzt werden können. (Selbstverpflichtungserklärung Kapitel 3.3.8; Verhaltenskodex Kapitel 3.3.3.; download unter https://ejhn.de/wp-content/uploads/2022/11/Gewalt-%E2%80%94Nicht-mit-Uns-6.pdf

3.1.4. Qualifizierung

Das Thema Kinderschutz und insbesondere auch sexualisierte Gewalt bedarf einer systematischen Qualifizierung aller ehrenamtlichen und hauptberuflich Mitarbeitenden in den betroffenen Arbeitsfeldern. Die Konferenz der Jugendminister der Länder (JFMK) hat das Thema im Rahmen der Ausbildung zum Jugendleiter (Juleica) als verbindlichen Ausbildungsinhalt benannt. Die Organe der Evangelischen Jugend haben auf Landesebene Mindeststandards erarbeitet und verabschiedet, die für die Durchführung von Schulungsmaßnahmen im Rahmen der JugendleiterInnenausbildung (Juleica) innerhalb der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit verbindlich sind. Für andere Ausbildungen ehrenamtlich mit Kindern und Jugendlichen Tätiger in der EKHN soll vergleichbar verfahren werden.

Die Fachberatungsstelle PräTect des Bayrischen Jugendrings stellt Einrichtungen Informationen und Arbeitshilfen zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt sowie Fachreferenten und eine Qualifizierungsreihe für Leitungs- und Fachkräfte zur Verfügung. (praetect.de)

3.1.5. Strukturelle Absicherung und Krisenmanagement / Krisenteam

Jeder Fall oder Verdacht auf eine (sexualisierte) Gewalt gegen Kinder und Jugendliche innerhalb der eigenen Kirchengemeinde oder des eigenen Dekanats ist von Gefühlen und Eindrücken begleitet, oft stehen die Beteiligten unter Schock. Damit angemessen und adäquat auf den Vorfall oder den Verdacht reagiert werden kann braucht es ein Krisenteam, das Entscheidungsträger und verschiedenes fachliches Wissen vereint. Es beugt damit einem überstürzten oder unkoordinierten Handeln vor und sichert die weitere Handlungsfähigkeit in der Krise.

Bei Bekanntwerden von Übergriffen im eigenen Bereich bzw. bei Verdacht oder Hinweis auf eine Gefährdung des Kindeswohls eines Kindes oder Jugendlichen muss von jedem Träger ein professionelles und geeignetes Vorgehen festgelegt und bekannt sein. Dieses muss den fachlichen und gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

Für den Fall eines internen Verdachts kann bereits im Vorfeld ein **Krisenteam** gebildet werden. Das Krisenteam wird bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung innerhalb kirchlicher Bezüge und/ oder der Beteiligung eines kirchlichen Mitarbeitenden einberufen. In diesem Team werden die Handlungen koordiniert und Vorgehen im Verdachtsfall abgestimmt.

Dem Kern-Krisenteam gehören an:

- Dekan/in oder Präses und/ oder
- Vertreter*in des Anstellungsträgers (dienstaufsichtsführende Person)
- Externe Fachkraft (Fachberatungsstelle)
- Beauftragte/ -r für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Dekanats-/ Stadtjugendreferent/-in und/ oder Beauftragte/r für Kinder- und Jugendschutz (= Präventionsbeauftragte/r)
- Die insoweit erfahrene Fachkraft (s. Arbeitshilfe der Diakonie Deutschland „Die insoweit erfahrene Fachkraft nach dem Bundeskinderschutzgesetz“) (fallweise)

Das Krisenteam muss im Ernstfall schnell handeln und entscheiden können. Deshalb ist es wichtig, dass alle Entscheidungsträger selbst und das für die Entscheidungen notwendige fachliche Know-How zusammen kommen. Die Zusammensetzung des Krisenteams ist flexibel und kann nach Bedarf erweitert werden (z. B. Justiziar, Vertrauensperson des Kindes, Vertreter/in der Gesamtkirche). In jedem Fall muss im Vorfeld geklärt werden, welches Mitglied des Krisenteams Kontakt zur Kirchenverwaltung hält[1].

Bei Fragen zum Thema Kindeswohl helfen Fachstellen, die sich auf das Thema spezialisiert haben. Wichtig ist, dass bei jedem Träger mindestens eine Fachkraft Kenntnis der möglichen Fachberatungsstellen in der Region hat. Dies können die evangelischen Beratungsstellen sein. Mögliche Ansprechpartner stehen aber auch von anderen Trägern zur Verfügung. Diese können beim örtlichen Jugendamt erfragt werden.
Über den Kreisjugendring lassen sich Austausch und Kooperation für die verbandliche Kinder- und Jugendarbeit organisieren. Auch über andere regionale Netzwerke lässt sich fachlicher Austausch organisieren. Bei Bedarf beraten auch die landeskirchlichen Fachberatungsstellen.

[1] vgl. Rundschreiben der Kirchenverwaltung vom 31.05.2010, AZ 2625-4

3.1.6. Die Bausteine des Kinderschutzkonzeptes

Potential- und Risikoanalyse

Leitbild macht Aussagen zu

- Verantwortung für den Schutz aller Kinder
- Besonderer Wert der Sicherheit in der Einrichtung
- Selbstbestimmung und Schutzrechte / Kinderrechte
- Würde des Menschen
- Grundsätze und Wertvorstellungen (Kultur der Achtsamkeit und des Respekts, grenzachtende Kommunikation und Fehlerfreundlichkeit)

Baustein: Personalverantwortung

- Personalauswahl
- Klarheit über Verantwortung verschaffen
- Einstellungsgespräch
- Ehrenamtliche
- Führungszeugnis
- Selbstverpflichtungserklärung

Baustein: Verhaltenskodex

- Gestalten von Nähe und Distanz (besonders in sensiblen Situationen)
- Beachtung der Intimsphäre
- Angemessenheit von Körperkontakt
- Sprache, Wortwahl, Kleidung
- Umgang mit + Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken
- Umgang mit Grenzen und Konsequenzen bei Grenzüberschreitung
- Geschenke und Vergünstigungen

Baustein: Schulungen / Fortbildungen

- regelmäßige (Team-)Schulungen
- Einarbeitung von neue Mitarbeitenden

Baustein: Beschwerdemanagement

- Für Kinder
- Für Eltern
- Für Mitarbeitende
- Dokumentation

Baustein: Partizipation

- Von Kindern
- Von Eltern
- Von Mitarbeitenden
- Demokratieerziehung
- (Kinder-)Rechte

Baustein: Pädagogische Prävention

- Sexualpädagogisches Konzept (was ist altersangemessenes Verhalten - was sind grenzüberschreitende Handlungen)
- sexuelle Vielfalt
- Präventionsangebote für Kinder
- Präventionsangebote für Eltern

Baustein: Notfallmanagement

- Kriseninterventionsplan / Kriseninterventionsteam
- Vereinbarung mit dem Kreis/Jugendamt
- Meldepflichten § 8 a + § 47 SGB VIII
- Datenschutz
- Ablaufplan: Gefährdung im persönlichen Umfeld des Kindes
- Ablaufplan: Grenzverletzungen zwischen Kindern
- Ablaufplan: Grenzüberschreitung von Mitarbeitenden
- Ablaufplan: wenn Kinder verschwunden sind
- Öffentlichkeit / Umgang mit Presse
- Dokumentationsvorlagen
- Stellungnahme
- Elternbegleitung
- Rehabilitation
- Reflexionsmöglichkeiten

Baustein: Netzwerke / Kooperationspartner

- Kooperationspartner
- Unterstützungssysteme
- Beratungsstellen

Regelmäßige Überprüfung und Anpassung

3.1.7. Das Kinderschutzkonzept der Ev. Kindertagesstätten

Die Beratung und Begleitung der (Weiter-)Entwicklung des einrichtungsbezogenen Kinderschutzkonzeptes einer Ev. Kindertagesstätte erfolgt durch den Fachbereich Kindertagesstätten und die Fachberatungen des Fachbereichs Kindertagesstätten.

Ein Schutzkonzept ist nicht nur ein Handlungsleitfaden um Kindern bei einem (Verdachts-) Fall von Kindeswohlgefährdung kompetent helfen zu können. Ein Kinderschutzkonzept beschreibt die Grundlagen, Anforderungen und Verfahrensabläufe, um den Schutz von Kindern sicherzustellen, Kinder zu stärken und als Mitarbeitende einer Kindertagesstätte Handlungssicherheit zu haben.
Jede Kindertagesstätte benötigt ein einrichtungsbezogenes Kinderschutzkonzept, das an die Gegebenheiten vor Ort angepasst sein muss.
Das einrichtungsbezogene Kinderschutzkonzept setzt sich aus mehreren Bausteinen zusammen: dem Leitbild, Personalmanagement, Verhaltenskodex, Fortbildungen, Beschwerdemanagement, Partizipation, pädagogische Prävention, Notfallmanagement, Netzwerke und Kooperation. Da sich die meisten dieser Bausteine mit der präventiven Arbeit befassen, wird das einrichtungsbezogene Kinderschutzkonzept auch als Präventionskonzept bezeichnet.
Der erste Schritt zur Entwicklung eines Kinderschutzkonzeptes ist die Durchführung einer Potential- und Risikoanalyse. Neben der Analyse der Zielgruppe, also dem Alter der Kinder, Kinder mit erhöhtem Pflegebedarf oder Kinder mit besonderem Schutzbedarf, werden das Gebäude und die Innenräume, das Außengelände, Strukturen oder auch Abläufe in den Blick genommen, um verletzliche Bereiche zu erkennen. Es werden die Verantwortungsbereiche, das Personalmanagement und die Entscheidungsstrukturen in den Blick genommen und es findet eine Klärung der Begriffe „Kindeswohl“ und „Kindeswohlgefährdung“ statt.
An dieser Stelle wird der Frage nachgegangen, ob Täter*innenstrategien und - motive bekannt sind. Erst das Wissen darum schafft Klarheit für die Notwendigkeit eines Schutzkonzeptes in der geforderten Zusammensetzung.
Sichtbar gewordene Risiken, mangelhafte oder unklare Strukturen, besonders in Bezug auf Verantwortung, zeigen Handlungsbedarf auf.
Neben den vorhandenen Strukturen und Gegebenheiten ist auch das aktuelle Kinderschutzkonzept einer Betrachtung zu unterziehen. Ist es auf dem aktuellen Stand? Sind alle Mitarbeitenden der Kindertagesstätte, auch mit Blick auf neue Mitarbeitende oder Praktikant*innen, auf dem gleichen Wissensstand? Hierzu kann der Prüfbogen (Kapitel 4.5.9.) herangezogen werden.

Baustein: Leitbild
Im Inhalt zeigt das Leitbild auf, was die Mitarbeitenden motiviert sich mit Kindeswohl zu beschäftigen, welche Bedeutung Kinderschutz für alle Mitarbeitenden hat und die Verantwortung für den Schutz aller Kinder in der Einrichtung.
Neben dem gesetzlichen Auftrag nimmt das Leitbild die Selbstbestimmung und die Schutzrechte / Kinderrechte auf und macht Aussagen zur Würde des Menschen.
In der Auseinandersetzung zu diesem Baustein lässt sich auch darüber sprechen, dass jeder Mensch mit seiner Geburt alle Rechte, staatliche und kirchliche, erhält.
An dieser Stelle werden ebenso die Grundsätze und Wertvorstellungen der Einrichtung benannt: eine gelebte Kultur der Achtsamkeit und des Respekts, der grenzachtenden Kommunikation und der Fehlerfreundlichkeit.

Baustein: Personalmanagement

Zum Baustein Personalmanagement gehören Themen der Personalsuche, die Einstellung von neuen Mitarbeitenden und der Umgang von Mitarbeitenden bei Grenzüberschreitungen und Gewalt gegenüber Kindern sowohl im Bereich eines Straftatbestandes als auch im Bereich des nicht strafbaren Handelns und deren Konsequenzen daraus.

Dieser Baustein zeigt die Verantwortung und die Aufgaben des Trägers als Arbeitgeber auf. Sichtbar wird das Spannungsfeld, in dem sich der Träger befindet: der Schutz der Kinder, die Fürsorgepflicht gegenüber den Mitarbeitenden und das institutionelle Interesse als Träger der Einrichtung. Dabei hat der nachhaltige Schutz von Kindern immer Vorrang!

In der Ausschreibung einer Stelle kann der Träger den Kinderschutz bereits herausstellen. Im Vorstellungsgespräch wird Kinderschutz thematisiert, das Kinderschutzkonzept der Einrichtung vorgestellt und die Präventionsarbeit angesprochen. Vorerfahrungen der Bewerbenden von kindeswohlgefährdenden Situationen können im Gespräch ebenso aufgegriffen werden, wie die grundsätzliche Haltung zum Kinderschutz.

Mit der Einstellung, spätestens vor Dienstantritt am ersten Arbeitstag, muss das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis vorliegen, das nicht älter als drei Monate ab Ausstellungsdatum sein darf. Auch ehrenamtlich Tätige müssen vor Aufnahme des Ehrenamtes das erweitere Führungszeugnis vorlegen. Prinzipiell unterschreiben sie zusätzlich die Selbstverpflichtungserklärung.

Im Schutzkonzept finden sich an dieser Stelle Aussagen zum Umgang, der Aufbewahrung und Wiedervorlage der erweiterten Führungszeugnisse wieder.

Bei Verdacht oder einer bestätigten grenzüberschreitenden Handlung wird die/der Mitarbeitende vom Dienst bzw. der ehrenamtlichen Tätigkeit frei gestellt. In Abhängigkeit der grenzüberschreitenden Handlung erfolgen Konsequenzen, die von angeordneten Schulungen über Ermahnung, Abmahnung bis hin zur Aufhebung des Dienstvertrages oder einer fristlosen Kündigung reichen können.

Baustein: Verhaltenskodex

Im Verhaltenskodex werden konkrete Regelungen im Umgang mit Kindern festgeschrieben. Diese sind verbindlich für alle Mitarbeitenden. Der Verhaltenskodex hat zum Ziel, klare Grenzen zu definieren und dadurch Grenzüberschreitungen sichtbar zu machen. Gleichzeitig gibt er Mitarbeitenden in besonders sensiblen Situationen Sicherheit in ihrem Handeln.

Innerhalb des Teams findet eine Klärung statt, inwieweit alle Mitarbeitenden geübt und bereit sind, offen über die Themen Grenzen, Grenzverletzung und (sexualisierte) Gewalt zu sprechen – oder ob es Tabu-Themen sind.

Die Erarbeitung des Verhaltenskodex erfolgt mit allen Mitarbeitenden der Kindertagesstätte. Dabei werden die Inhalte wie die Gestaltung von Nähe und Distanz, Angemessenheit von Körperkontakt und die Beachtung der Intimsphäre bearbeitet. Auch Themen wie Sprache, Sprechverhalten und Wortwahl, der Umgang mit und die Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken kann im Verhaltenskodex geregelt werden. Aufzunehmen sind auch Regelungen zu Geschenken und Vergünstigungen für Kinder, aber auch der Umgang mit Geschenken von Eltern für Mitarbeitende.

Zur Erarbeitung des Verhaltenskodex kann das Positionspapier "Grenzüberschreitungen" herangezogen werden, das besonders die Themen der unbewussten und bewussten Grenzverletzungen und Übergriffen im pädagogischen Alltag aufgreift.

Baustein: Schulung, Fort- und Weiterbildung
Regelmäßige Schulungen zum Thema Kinderschutz, Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung entwickeln die Sensibilität aller Beteiligten und die Qualität der Einrichtung weiter. Für das Team sind Schulungen mit Schwerpunkt Kinderschutz und Kindeswohl in der Jahresplanung berücksichtigt.
Im Einarbeitungskonzept für neue Mitarbeitende, Auszubildende, Praktikant*innen oder Ehrenamtliche ist Kinderschutz und das Kinderschutzkonzept berücksichtigt. Damit ist deutlich, welche Schulungen auch zu Dienstbeginn notwendig sind.

Baustein: Beschwerdemanagement
Das 2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz gibt vor, dass die Konzeption einer Kindertagesstätte Aussagen zum Umgang mit Beschwerden von Kindern macht. Jedes Kind hat das Recht Beschwerden zu äußern und ein Anrecht darauf, dass die Beschwerden gehört und bearbeitet werden. Ein installiertes Beschwerdeverfahren ist ein wichtiger Baustein in der präventiven Arbeit zum Kinderschutz.
Das Beschwerdeverfahren ist mit den Kindern gemeinsam entwickelt. Es gibt einen klaren Verfahrensablauf mit Dokumentationsvorlagen, mit dem alle Mitarbeitenden vertraut sind.

Baustein: Partizipation
Kinder haben das Recht, an allen Entscheidungen die sie betreffen, beteiligt zu werden (nach Artikel 12 (1) UN-Kinderrechtskonvention). Es geht also um die Frage, wie können Kinder, entsprechend ihrem Alter und ihrer Entwicklung gehört und einbezogen werden.
Mit dem Positionspapier "Partizipation in der Kindertagesstätte" haben Einrichtungen eine Arbeitshilfe, die auch Beispiele für die Umsetzung in der Praxis gibt.
Die "Arbeitshilfe zum Weltkindertag: Kinder haben Rechte! …" (BETA) greift jedes Jahr eines der Kinderrechte auf und gibt damit Hintergrundinformationen und Ideen zur Umsetzung in der Praxis.

Baustein: Pädagogische Prävention
Ein Teil dieses Bausteins befasst sich mit dem sexualpädagogischen Konzept. Mit dem Wissen über die körperliche Entwicklung von Kindern kann angemessenes Verhalten zwischen Kindern wahrgenommen und Grenzüberschreitungen identifiziert werden. Das Konzept gibt Hinweise zu Präventionsangeboten für Eltern wie zum Beispiel Themenelternabende und zum Verfahren, wenn es zu Übergriffen zwischen Kindern kommt.

Hilfreiche Materialien sind das Positionspapier "Doktorspiele und die Praxis- und Arbeitshilfe "IGITT -WIE SCHÖN! Sexuellen Themen in Kindertageseinrichtungen auf der Spur ..." Band 1 und 2 mit dem dazugehörenden Werkstattkoffer. Dieser kann von den Kindertagesstätten über die Fachberatung kostenfrei ausgeliehen werden.
Der Elternbrief Nr. 50 der BETA hat zum Thema "Kindliche Sexualität: Kinder haben Fragen - Eltern auch" und bietet sich an, mit den Eltern ins Gespräch zu kommen.

Ein anderer Schwerpunkt dieses Bausteins befasst sich mit der Resilienz. Hier geht es darum, was Resilienz fördert und wie die Kindertagesstätte Kinder gezielt darin unterstützen kann.
Die Arbeitshilfe "Resilienz - Wie Religion Kinder stark macht" liefert zahlreiche Impulse für die (religions-)pädagogische Praxis und bietet eine Einführung in die Ergebnisse der Resilienzforschung.

Baustein: Notfallmanagement
Kindeswohlgefährdende Situationen können im Lebensumfeld der Kinder vorkommen - in der Familie oder auch innerhalb der Kindertagesstätte. Für alle Beteiligten können solche Situationen mit Unsicherheit, Stress oder auch Angst verbunden sein. Um klar und professionell handeln zu können braucht es bereits im Vorfeld Klärung, wer was wann und wie zu tun hat.
Dem Kriseninterventionsplan ist zu entnehmen, wer dem Kriseninterventionsteam angehört, wer also mit als erstes informiert wird, oder auch auf welche Unterstützungssysteme zugreifen kann.
Ablaufpläne zu unterschiedlichen Vorfällen geben Sicherheit für die nächsten notwendigen Schritte. So ist hier der Hinweis auf den Einbezug der insoweit erfahrenen Fachkraft ebenso zu finden wie Hinweise auf die Dokumentationspflicht und die entsprechenden Dokumentationsvorlagen.
Kindeswohlgefährdung, besonders wenn sie in der Kindertagesstätte vorkommt, kann zu Presseanfragen führen. Für eine klare und objektive Beantwortung und transparentes Handeln sind auch hier im Vorfeld Ansprechpersonen zu benennen, die ebenfalls in den Ablaufplänen Berücksichtigung finden.
Eltern von betroffenen Kindern brauchen eine besonders intensive Begleitung durch den Träger und die Leitung der Einrichtung. Geklärt wird, was leistbar ist und welche Beratungsstellen in diesen Situationen einbezogen werden können.
Eine (akute) Kindeswohlgefährdung zu erleben ist für alle Beteiligten keine alltägliche Situation und kann belastend sein. Es braucht Möglichkeiten zur Reflexion und zur Sicherstellung der eigenen Psychohygiene durch Personen oder Institutionen, die das leisten können.
In einer Kindertagesstätte kommt es immer wieder vor, dass der benötigte Personalbedarf unterschritten wird. Der Notfallplan kann mit Hilfe des Positionspapiers "Besondere Personalsituation" erarbeitet werden.
In der Handreichung "Notfallmanagement in Kindertagesstätten" sind Ablaufpläne für besondere Vorkommnisse, von Eichenprozessionsspinner im Außenbereich bis hin zur Bombendrohung in der Einrichtung, zu finden. Diese Handreichung ist als Ergänzung dem Kinderschutzkonzept beizulegen.

Baustein: Netzwerke/Kooperation
Eine Kindertagesstätte ist in einem System eingebunden: die Kirchengemeinde, die Eltern der Kinder, verschiedene Beratungsstellen, die Fachberatung, das Jugendamt und das Landesjugendamt, um hier einige zu nennen.
Die Anforderung in diesem Baustein ist, alle Kooperationspartner*innen und Unterstützungssysteme zu identifizieren und eine aktuelle Adressenliste mit namentlich aufgeführten Ansprechpersonen zu erstellen.

Mit jeder Veränderung vor Ort wie Neubau, Erweiterung um eine Gruppe oder sonstigen strukturellen Umgestaltung erfolgt eine Wiederholung der Risikoanalyse, um das Kinderschutzkonzept an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Ansonsten findet eine Überarbeitung in der Regel alle 2 Jahre statt.

Hinweis: Die im Text aufgeführten Materialien (Arbeitshilfen, Positionspapiere) sind über die Homepage des Fachbereichs Kindertagesstätten bestellbar oder stehen zum Download zur Verfügung.
https://kita.zentrumbildung-ekhn.de/service/infos-fuer-die-kita-praxis/

3.2. Erweitertes Führungszeugnis

3.2 Erweitertes Führungszeugnis

Ziel der Regelung im Bundeskinderschutzgesetz (§§ 8a, 72a SGB VIII) und der Bestimmungen in den §§ 30, 30a Bundeszentralregistergesetz ist, einschlägig vorbestrafte Personen von einer Mitwirkung an Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe fernzuhalten und auszuschließen. Führungszeugnisse ergänzen damit Kinderschutzkonzepte und schrecken mögliche Täterinnen und Täter ab.
§ 72a SGB VIII bezieht neben- und ehrenamtlich tätige Personen im kinder- und jugendnahen Bereich in die Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ein, soweit von einem Gefährdungspotenzial auszugehen ist. Dieses richtet sich nach der Art, Intensität und Dauer des Kontaktes während der Tätigkeit. (siehe Kapitel 3.3.4-Hauptamtliche oder Kapitel 3.3.6-Ehrenamtliche).Grundsätzlich ist daher nicht das Alter, sondern das Gefährdungspotential für die zu betreuenden Kinder ausschlaggebend.

Voraussetzung für ein Anstellungsverhältnis im kinder- und jugendnahen Bereich ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG. Auch im bestehenden Beschäftigungsverhältnis kann der Anstellungsträger von Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendarbeit und im kinder- und jugendnahen Bereich ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG verlangen.

In allen Arbeitsfeldern (Kindertagesstätten, Kinder- und Jugendarbeit in Kirchengemeinden, Dekanaten, Vereinen und Verbänden, Kinderchorarbeit, Religions- und Konfirmandenunterricht etc.), die mit Kindern und Jugendlichen (= kinder- und jugendnah) arbeiten, sind für dort entgeltlich beschäftigte Mitarbeitende bei Einstellung immer erweiterte Führungszeugnisse einzuholen. Das Führungszeugnis ist spätestens zu Beginn der Tätigkeit der/dem Dienstvorgesetzten vorzulegen. In den Arbeitsfeldern, für die entsprechende Vereinbarungen nach dem SGB VIII abgeschlossen wurden, sind diese Führungszeugnisse alle fünf Jahre erneut einzuholen.

Besteht eine Vereinbarung, so sieht diese häufig eine Wiederholungspflicht vor. Es ist eine entsprechende Wiedervorlageliste zu führen. Dabei wird auch der Personenkreis definiert, ggf. sind auch Pfarrpersonen betroffen. Deren Führungszeugnis ist nach Einsichtnahme des Dekans/ der Dekanin in der Kirchenverwaltung vorzulegen und wird zur Personalakte genommen.

Für die Beantragung kann das angefügte Formular (s. Kapitel 3.3.5.) verwendet werden. Da die Beantragung persönlich erfolgen muss, erfolgt hierfür ggf. eine Freistellung gem. § 53 KDO.

Die Kosten des Führungszeugnisses werden bei Einstellung durch die Bewerberin/ den Bewerber selbst getragen. In den Wiederholungsfällen trägt diese Kosten der jeweilige Arbeitgeber. Gegebenenfalls werden diese durch die Kommunen erstattet. Führungszeugnisse sind in einem verschlossenen Umschlag in der Personalakte aufzubewahren.

Für ehrenamtliche Tätigkeit ist zu prüfen, ob ein Führungszeugnis einzuholen ist. In jedem Dekanat ist ein Prozess darüber einzuleiten, wer die Festlegung aufgrund der ehrenamtlichen Tätigkeit trifft, dass ein erweitertes Führungszeugnis einzuholen ist. In Zweifelsfällen bitte im Referat Personalrecht nachfragen. Entscheidend ist das Gefahrenpotenzial. Bei der notwendigen Einschätzung helfen soll das Prüfraster (Kapitel 3.3.6.). Entscheidend ist die Nähe zum Kind (z.B. 1-zu-1-Beziehung), die

Intensität des Kontaktes (z.B. Übernachtung), das Entstehen eines großen Machtgefälles (z.B. große Altersdifferenz), so dass ein besonderes Vertrauensverhältnis zum Kind, das dann ausgenutzt werden könnte, entsteht. Hilfreich können auch die im Folgenden genannten Prüffragen sein.

Beispielhafte Prüffragen nach der Art der Tätigkeit:

- Ist die Art der Tätigkeit geeignet, eine Autorität zu erzeugen, die im Rahmen der Tätigkeit normalerweise ein intensives (besonderes) Über- bzw. Unterordnungsverhältnis bzw. Abhängigkeitsverhältnis zu einzelnen Kindern oder Jugendlichen begründet? Besteht eine starke Hierarchie zwischen Ehrenamtlichen und Schutzbefohlenen?
- Wird die Tätigkeit von einer/m Ehrenamtlichen alleine wahrgenommen oder gibt es ein Team von Mitarbeiten, die sich auch gegenseitig „kontrollieren“ können? Wurden die Mitarbeitenden sensibilisiert, um Warnsignale oder verdächtige Verhaltensmuster erkennen zu können?
- Welche Rolle hat die/der Ehrenamtliche im Team? Welche Rolle hat die Person beim Träger? Ergibt sich daraus ggf. auch eine Hierarchie innerhalb des Teams?
- Handelt es sich um eine selbstorganisierte Jugendgruppe, in der es nur eine geringe Altersdifferent der einzelnen Gruppenmitglieder gibt?
- Ist der durch die Tätigkeit erzeugte Kontakt geeignet, vertrauliche Situationen zu ermöglichen, die in besonderem Maße über das übliche Interagieren im Sozialraum hinausgehen?

Beispielhafte Prüffragen nach der Dauer der Tätigkeit:

- Über welchen Zeitraum dauert der Kontakt zwischen Ehrenamtlicher/m und Schutzbefohlener/m an? Gibt es einen regelmäßigen Kontakt?
- Über wie viele Stunden/ Tage ist man kontinuierlich zusammen?
- Handelt es sich um einen einmaligen Kontakt?
- Handelt es sich um eine Maßnahme mit einer oder mit mehreren Übernachtungen?

Beispielhafte Prüffragen nach der Intensität des Kontaktes:

- Gibt es einen direkten, über einen bestimmten Zeitraum andauernden Kontakt zwischen bestimmten (nicht dauernd wechselnden) Kindern und Jugendlichen und einer/ einem bestimmten Ehrenamtlichen?
- Handelt es sich um eine offene oder eine geschlossene Gruppe?
- Wie ist das Betreuungsverhältnis? Gibt es eine 1:1-Betreuung?
- Kann die/der Ehrenamtliche planen, wann sie/er die/den Schutzbefohlenen wieder sieht und besteht dadurch die Möglichkeit, Situationen zu schaffen, die besonders geeignet sind, das Kindeswohl zu verletzten?
- Wie groß ist die Altersdifferenz zwischen der im o.g. Sinne tätigen Person und der Zielgruppe?

Kosten fallen für ein Führungszeugnis für Ehrenamtliche nicht an. Es muss aber durch den Träger der Arbeit bestätigt werden, dass es sich um eine ehrenamtliche kinder- und jugendnahe Tätigkeit handelt. Bitte beachten Sie hierzu die Hinweise zur den „Gebührenregelungen für Führungszeugnisse“ nach § 12 JVKostO (Kapitel 3.3.7.).

Da es für Ehrenamtliche keine Personalakten gibt ist geregelt, dass Ehrenamtliche das Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorlegen. Das Original verbleibt bei der/dem Ehrenamtlichen.

Die Einsichtnahme nimmt bei Ehrenamtlichen im Dekanat eine zu bestimmende Person vor und wird gemäß dem Muster für eine Dokumentationsvorlage (Kapitel 3.3.9.) vermerkt. Diese Aufstellung ist sorgfältig zu verwahren (ähnlich wie Personalakten).

Die erhobenen Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen (§ 72a Abs. 5 SGB VIII).

Die Regelungen zur Einholung von Führungszeugnissen, auch zur Kostenfrage, Wiedervorlage und Aufbewahrung, führt das Gewaltpräventionsgesetz (GPrävG) aus.

3.3. Mustertexte, Arbeitshilfen, Formularvorlagen

3.3.1. Gefährdungspotential nach Art, Intensität, Dauer
3.3.2. Einstellungsgespräch – Bestätigung
3.3.3. Verhaltenskodex
3.3.4. Hauptamtliche – Prüfraster
3.3.5. Hauptamtliche – Antrags-schreiben auf die Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses
3.3.6. Ehrenamtliche – Prüfraster
3.3.7. Ehrenamtliche – Antragschreiben auf die Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses
3.3.8. Ehrenamtliche – Selbstverpflichtungserklärung
3.3.9. Ehrenamtliche _ Dokumentationsvorlage: Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis
3.3.10. Gebührenregelung für Führungszeugnisse

3.3.1. Gefährdungspotential nach Art, Intensität, Dauer

Gefährdungspotenzial nach Art, Intensität und Dauer	
niedrig	hoch
Art	
Kein Missbrauch eines besonderen Vertrauensverhältnisses möglich	Missbrauch eines besonderen Vertrauensverhältnisses möglich
Kein Hierarchie-/Machtverhältnis	Bestehen eines Hierarchie-/Machtverhältnisses
Keine Altersdifferenz	Signifikante Altersdifferenz
Merkmal der Kinder/Jugendlichen, zu denen Kontakt besteht: höheres Alter, keine Behinderung, kein besonderes Abhängigkeitsverhältnis	Merkmal der Kinder/Jugendlichen, zu denen Kontakt besteht: junges Alter, Behinderung, besonderes Abhängigkeitsverhältnis
Intensität	
Tätigkeit wird gemeinsam mit anderen wahrgenommen	Tätigkeit wird allein wahrgenommen
Sozial offener Kontext hinsichtlich • Räumlichkeit oder • Struktureller Zusammensetzung/Stabilität der Gruppe	Sozial geschlossener Kontext hinsichtlich • Räumlichkeit oder • Struktureller Zusammensetzung/Stabilität der Gruppe
Tätigkeit mit Gruppen	Tätigkeit mit einzelnem Kind oder Jugendlichen
Geringer Grad an Intimität/kein Wirken in Privatsphäre des Kindes/Jugendlichen (z. B. Körperkontakt)	Hoher Grad an Intimität/Wirken in Privatsphäre des Kindes/Jugendlichen (z. B. Körperkontakt)
Dauer	
Einmalig/punktuell/gelegentlich	Von gewisser Dauer/Regelmäßigkeit/umfassende Zeitspanne
Regelmäßige wechselnde Kinder/Jugendliche	Dieselben Kinder/Jugendlichen für gewisse Dauer

3.3.2. Einstellungsgespräch - Bestätigung

Bestätigung

Im Rahmen des heutigen Mitarbeiter- / Vorstellungsgesprächs wurde die Thematik Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung durch den Träger angesprochen.

Ich wurde ausdrücklich auf das Verbot jeglicher, auch sexueller Übergriffe im Rahmen meines Arbeitsverhältnisses hingewiesen. Mir ist bekannt, dass ich verpflichtet bin, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen mich wegen eines Strafbestands gegen die sexuelle Selbstbestimmung meinen Arbeitgeber unverzüglich zu informieren. Unterlasse ich es, kann dies die fristlose Kündigung nach sich ziehen.

Mir wurde die Durchschrift meines Personalbogens mit Anlage (Straftatbestände nach § 72 a SGB VIII) und die Broschüre „Handreichung zu Konfliktbearbeitung, Mobbing und sexuelle Belästigung“ ausgehändigt.

Ich bin verpflichtet, an Schulungen des Trägers zur Thematik Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung teilzunehmen.

…….. ……
Ort, Datum Unterschrift des/ der Arbeitsnehmers/in

3.3.3. Verhaltenskodex zur Verhinderung von Gewalt

für alle ehrenamtlich tätigen, hauptberuflich und hauptamtlich beschäftigten Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kinder(n) und Jugendliche(n), sowie von, für und mit erwachsenen Schutzbefohlenen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

Der Verhaltenskodex ist ein Instrument in der Präventionsarbeit gegen Gewalt gegenüber Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen. Hier sind Umgangsweisen beschrieben, die für alle Haupt-, Neben- und Ehrenamtlichen verbindlich gelten. Die Ziele dabei sind eine Kultur der Achtsamkeit zu entwickeln, Transparenz herzustellen und Mitarbeitenden Orientierung und Sicherheit in sensiblen Situationen zu geben, um Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene vor Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt zu schützen.

Der Verhaltenskodex soll darin unterstützen, Grenzüberschreitungen sichtbar zu machen, dies benennen zu können und sich bei Bedarf Hilfe zu holen; Hilfe bei der eigenen Unsicherheit oder Sprachlosigkeit, aber auch Hilfe, um Gewalt gegenüber Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen beenden zu können.
Dieser Verhaltenskodex trägt dazu bei, dass die Evangelische Jugend ein möglichst sicherer Ort für Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene wird. Zudem soll sie ein unbequemer Ort für Täter*innen sein.

Evangelische Kinder- und Jugendarbeit lebt durch die Beziehungen der Menschen miteinander und mit Gott. In der Arbeit von, für und mit Kinder(n) und Jugendliche(n); sowie von, für und mit erwachsenen Schutzbefohlenen entsteht eine persönliche Nähe und Gemeinschaft, in der die Lebensfreude bestimmend ist und die von Vertrauen getragen wird. Dieses Vertrauen darf nicht zum Schaden von jungen Menschen und erwachsenen Schutzbefohlenen ausgenutzt werden.

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau tritt entschieden dafür ein, junge Menschen und erwachsene Schutzbefohlene vor Gefahren jeder Art zu schützen. Sie duldet keine diskriminierende, wie z.B. sexistische und rassistische, nonverbale oder verbale Gewalt. Sie wird alles dafür tun, einen Zugriff von Täter*innen auf junge Menschen und erwachsene Schutzbefohlene zu verhindern.

Eine klare Positionierung zum Kinder- und Jugendschutz, ein Klima der offenen und sensiblen Auseinandersetzung mit dem Thema sowie Transparenz und Sensibilisierung tragen maßgeblich zur Qualität unserer Jugendarbeit bei. Allen Teilnehmenden und Mitarbeitenden erlaubt dies, sich wohl und sicher zu fühlen. Die Selbstverpflichtung gilt für die kirchlich getragene und verantwortete Arbeit von, für und mit Kinder(n), Jugendliche(n) und erwachsenen Schutzbefohlene(n) in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau auf allen Ebenen.

1. Die Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen ist unantastbar
Wir beziehen gegen sexistisches, rassistisches, diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten jeder Art aktiv Stellung. Wir verpflichten uns, Kinder und Jugendliche wertzuschätzen, sie zu begleiten und zu beraten, die von ihnen gesetzten Grenzen zu achten und zu respektieren.

2. Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene benötigen einen Entwicklungsraum, um sich frei zu entfalten
Wir bieten Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen in unseren Angeboten den Raum, Selbstbewusstsein, die Fähigkeit zur Selbstbestimmung und eine geschlechterbewusste Identität zu entwickeln.

3. Gewalt und sexualisierte Gewalt dürfen kein Tabuthema sein
Wir tolerieren keine Form der Gewalt, benennen sie offen und handeln zum Besten der Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen. Wir beziehen in der öffentlichen Diskussion klar Stellung.

4. Arbeit von, für und mit Kinder(n), Jugendliche(n) und erwachsene(n) Schutzbefohlene(n) braucht aufmerksame und qualifizierte Mitarbeitende
Wir alle tragen Verantwortung für Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, entwickeln wir Konzepte, damit in der Arbeit mit, von und für Kinder(n), Jugendliche(n) und erwachsene(n) Schutzbefohlene(n) keine Grenzverletzungen und keine sexualisierte Gewalt möglich werden. Hierfür behandeln wir diese Themen in der Ausbildung unserer Mitarbeitenden regelmäßig.

5. Kinder und Jugendliche müssen vor Schaden geschützt werden
Wir schützen die uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor sexualisierter Gewalt, Vernachlässigung sowie anderen Formen der Gewalt.

6. Grenzverletzungen wird konsequent nachgegangen
Der Schutz der Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen steht dabei an erster Stelle. Im Verdachtsfall informieren wir die Verantwortlichen auf der Leitungsebene und/oder die benannte Ansprechperson im Beschwerdemanagement.

(Quelle: EJHN https://ejhn.de/wp-content/uploads/2022/11/Gewalt-%E2%80%94Nicht-mit-Uns-6.pdf)

3.3.4 Hauptamtliche - Prüfraster

Im Folgenden stellen wir Ihnen eine Übersicht zu Ihrer Orientierung zur Verfügung, welche Maßnahmen (Führungszeugnis, Selbstverpflichtung etc.) bei den verschiedenen Personengruppen zu treffen sind. Bitte beachten Sie bei ehrenamtlichen Mitarbeitenden das Prüfraster in Kapitel 3.3.6.

Fallgruppen									
Fallgruppen	**Kontakt**		**Art**		**FZ**	**SV**	**FB**	**K**	**I**
	intensiv	gelegentlich	Allein-verant-wortlich	Unter Aufsicht					
Gesamtkirche								+	+
Vikar/ in	☐	☒	☐	☒	+	+	+		
Pfarrvikar/ in	☒	☐	☒	☐	+	+	+		
Pfarrer/ in	☒	☐	☒	☐	+	+	+		
Gempäd/Soz.	☒	☐	☒	☐	+	+	+		
Verwaltung	☐	☒	☐	☒		+			
Hausmeister/ in	☐	☒	☐	☒	Evt. +	+			
Dekanat									
DSV	☐	☐	☐	☐			+	+	+
Gempäd/Soz.	☒	☐	☒	☐	+	+		+	+
Kirchenmusik	☐	☒	☐	☐		+			
Kinderchor	☒	☐	☒	☐	+	+			
Kirchengemeinde									
KV	☐	☐	☐	☐			+	+	+
Kita									
Leitung	☒	☐	☐	☐	+	+	+	+	+
Erzieher/in (inkl. Aushilfen)	☒	☐	☐	☐	+	+	+		
Hauswirtschaft	☐	☐	☐	☐	+	+			
Reinigungskraft	☐	☐	☐	☐	+	+			
Hausmeister/ in	☐	☐	☐	☐	+	+			
Schülerpraktikanten/ innen	☐	☐	☐	☒		+			
Jahrespraktikanten/ innen	☐	☐	☐	☐	+	+			
BuFDi	☐	☐	☐	☐	+	+			
Soz. Jahr	☐	☐	☐	☐	+	+			
Ehrenamtliche	☐	☐	☐	☐		+	+		
- Eltern	☐	☐	☐	☐					Eltern-abend
Diakoniestation (je nach Trägerschaft)	☐	☐	☐	☐		+	+		

s. Prüfraster unter 3.3.6.

Legende:	
FZ	Führungszeugnis
SV	Selbstverpflichtung
FB	Fortbildung
K	Krisenintervention
I	Information

3.3.5. Hauptamtliche – Antragsschreiben auf die Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses

Vorbemerkung:
Handelt es sich um eine Wiederholungsprüfung, ist der Text anzupassen (an Stelle „jugendnah tätig **wird**“ ist „jugendnah tätig **ist**“ einzusetzen.

Briefkopf
Kirchengemeinde / Dekanat

Bestätigung

Hiermit bestätigen wir, dass

(Vorname, Name)_____ kinder- und/oder jugendnah tätig wird, so dass die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72 a SGB VIII zu erfolgen hat.

Unterschriften

Siegel

Antrag

Hiermit beantrage ich_____ (Namen, Adresse, Geburtstag) gemäß § 30a BZRG die Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses.

Mit freundlichen Grüßen

*(Hinweis: Bitte beachten: Führungszeugnisse sind im verschlossenen Umschlag zur Personalakte zu nehmen; Führungszeugnisse für Pfarrer*innen werden bei der Gesamtkirche zur Personalakte genommen).*

3.3.6. Ehrenamtliche - Prüfraster

Prüfraster zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis für neben- und ehrenamtlich tätige Personen

Tätigkeit:					
Kinder/ Jugendliche werden beaufsichtigt, betreut, erzogen, ausgebildet oder ein vergleichbarer Kontext		**JA**		**NEIN**	

Betrifft Träger der freien Jugendhilfe

Wahrnehmung von Leistungen oder anderen Aufgaben der Jugendhilfe gem.§2 Abs. 2 oder 3 SGB VIII		**JA**		**NEIN**
Finanzierung (auch anteilig) durch Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder des Bundes aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe		**JA**		**NEIN**

Gefährdungspotenzial	**HOCH**	**MITTEL**	**GERING**
Art:			
Vertrauensverhältnis			
Hierarchie- und Machtverhältnis			
Altersdifferenz			
Risikofaktoren des Kindes/ Jugendlichen			
Intensität:			
Abwesenheit weiterer Betreuungspersonen			
Gruppensituation			
Wechselnder Personenkreis, häufiger Mitgliederwechsel in Gruppen			
Geschlossenheit von Räumlichkeiten (fehlende Einsehbarkeit)			
Grad der Intimität/ Wirken in Privatsphäre			

Quelle: Empfehlungen LVR, LWL + kommunale Spitzenverbände NRW – modifiziert durch TMSFG.

Dauer:			
Zeitlicher Umfang			
Regelmäßigkeit			

Abschließende Einschätzung:				
Einsichtnahme in ein weiteres Führungszeugnis ist notwendig		**JA**		**NEIN**
Begründungen:				

Prüfung ist erfolgt durch (Name): _____

Ort, Datum Unterschrift d. Trägers

3.3.7. Ehrenamtliche – Antragsschreiben auf die Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses

Briefkopf
Kirchengemeinde / Dekanat

Bestätigung

Hiermit bestätigen wir, dass

(Vorname, Name)_____ geb. am _____, für die/ das _____ (Kirchengemeinde/ Dekanat) ehrenamtlich tätig ist bzw. sein wird. Die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit ist kinder- und/oder jugendnah, so dass die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72 a SGB VIII zu erfolgen hat.

Unterschriften

Siegel

Antrag

Hiermit beantrage ich,

_____
_____
(Namen, Adresse, Geburtstag)

gemäß § 30a BZRG die Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses.

Gleichzeitig beantrage ich die Gebührenbefreiung gemäß § 12 JVKostO, da das erweiterte Führungszeugnis für eine kinder- und/oder jugendnahe ehrenamtliche Tätigkeit (besonderer Verwendungszweck) angefordert wird.

Mit freundlichen Grüßen

3.3.8. Ehrenamtliche - Selbstverpflichtungserklärung

Selbstverpflichtungserklärung

für Arbeit von, für und mit Kinder(n) und Jugendliche(n) und für die kirchliche Arbeit von, für und mit erwachsenen Schutzbefohlenen.

1. Ich verpflichte mich alles zu tun, um sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt zu verhindern.

2. Ich verpflichte mich, Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Schutzbefohlene vor sexualisierter Gewalt zu schützen und toleriere keine Form der Gewalt.

3. Ich verpflichte mich dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld zu schaffen und zu wahren, in dem zugehört wird und alle Menschen als eigenständige Persönlichkeiten respektiert werden.

4. Ich verpflichte mich stets gegen diskriminierende, wie z.B. sexistische und rassistische, nonverbale oder verbale Gewalt aktiv Stellung zu beziehen.

5. Ich verhalte mich selbst nicht abwertend und unterlasse jede Form von Grenzüberschreitung, Bedrohung, Diskriminierung, verbaler oder körperlicher Gewalt.

6. Ich verpflichte mich zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz.

7. Ich verpflichte mich individuelle Grenzen zu respektieren.

8. Ich werde stets die persönliche Intimsphäre und Schamgrenze achten.

9. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeitende*r bewusst und missbrauche meine Rolle nicht für sexuelle Kontakte und übergriffiges Verhalten gegenüber meiner mir anvertrauten Menschen.

10. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende bei allen Angeboten und Aktivitäten.

11. Ich vertusche nichts und werde mich bei konkreten Anlässen oder Verdacht umgehend an die Leitung der Maßnahme und/oder die benannte Ansprechperson im Beschwerdemanagement wenden.

12. Ich nehme Teilnehmende bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Wenn ich Formen von Vernachlässigung und Gewalt vermute, wende ich mich umgehend an die Leitung der Maßnahme und/oder an die benannte Ansprechperson im Beschwerdemanagement.

13. Die Vorgehensweisen und möglichen Ansprechpersonen sind mir bekannt.

14. Ich habe das Gewaltpräventionsgesetz (GPrävG) der EKHN zur Kenntnis genommen und richte mich danach.

15. Ich versichere, dass ich keine der in § 72a SGB VIII Absatz 1 bezeichnete Straftat begangen habe. Weiter versichere ich, dass ich weder wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt worden bin, noch dass derzeit ein gerichtliches Verfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist. Die Zusammenstellung der Straftaten nach § 72a SGB VIII Absatz 1 wurde mir ausgehändigt.

16. Sollte künftig ein Verfahren gegen mich eingeleitet werden, werde ich den*die Träger*in umgehend informieren. Ich werde in einem solchen Fall meine Tätigkeit bis zur Klärung der Vorwürfe gegen mich ruhen lassen.

Name:_____ Vorname: _____

geb. am: _____

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Quelle: nach Selbstverpflichtung der EJHN https://ejhn.de/wp-content/uploads/2022/11/Gewalt-%E2%80%94Nicht-mit-Uns-6.pdf

Hinweis: für hauptberuflich Beschäftigte enthält der Personalbogen eine inhaltsgleiche Regelung

3.3.9. Ehrenamtliche – Dokumentationsvorlage: Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis

Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis nach § 30 a Abs. 1 Nr. 2 BZRG

1. Name und Anschrift des/ der Tätigen:
……
……
……
……

2. Benennung der Aufgabe/ der Tätigkeit/ des Angebots:
……
……
……
……

3. Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses:
……

Einschlägige Straftat nach § 72 a SGB VIII

ja ☐ nein ☐

Einsichtnahme in das Führungszeugnis ist erfolgt durch (Name, Funktion):

……..…

…… ……..….
Ort, Datum Unterschrift des Trägers

Mir ist bekannt, dass ein Führungszeugnis ggf. sensible Daten enthält. Ich bin daher zur Verschwiegenheit verpflichtet.

…… …….
Ort, Datum Unterschrift des Trägers

3.3.10. Gebührenregelungen für Führungszeugnisse

Basis ist das Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis (Stand: 31.08.2018) Es ist unter: https://www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikationen/BZR/Merkblatt_Gebuehrenbefreiung.html zu finden.

Gebühr
Die Ausstellung („Erteilung“) eines Führungszeugnisses ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt zurzeit 13 Euro. Dabei wird nicht unterschieden zwischen einem „normalen“ Führungszeugnis und einem sogenannten erweiterten Führungszeugnis. Die Gebühr wird bei Antragstellung durch die Meldebehörden erhoben.

Gebührenbefreiung
Von der Erhebung der Gebühr *kann ausnahmsweise*, wenn dies aus Billigkeitsgründen geboten erscheint (z.B. besonderer Verwendungszweck), absehen werden.
Ein solcher besonderer Verwendungszweck liegt regelmäßig vor, wenn das Führungszeugnis zum Zwecke des Ausübens einer ehrenamtlichen Tätigkeit in einer gemeinnützigen Einrichtung oder vergleichbaren Tätigkeit benötigt wird, die im öffentlichen Interesse liegt.
Neu ist im vorliegenden Merkblatt, dass

- eindeutig formuliert wird, dass die Gebührenbefreiung auch gilt, wenn eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird („Die Zahlung einer pauschalen oder nach Zeitabschnitten aufgeteilten Aufwandsentschädigung schließt die Einordnung einer Tätigkeit als ehrenamtliche Tätigkeit selbst dann nicht aus, wenn die Aufwandsentschädigung erheblich ist.“);
- FSJ, FÖJ, BFD etc. ebenfalls unter diese Regelung fallen;
- hilfreiche Beispiele benannt werden und
- die Gebührenbefreiung auch gewährt wird, wenn das Führungszeugnis bereits im Rahmen einer Ausbildung bzw. Schulung für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigt wird.

Verfahren und Entscheidung
In den Fällen, in denen ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt wird, ist laut o.g. Merkblatt zunächst von der Erhebung der Gebühr abzusehen. Wenn der oder die Ehrenamtliche die Gebührenbefreiung beantragt, wird also die Gebühr erst mal nicht erhoben.
Der Antrag auf Befreiung von der Gebühr ist von der Meldebehörde aufzunehmen und gemeinsam mit dem Antrag auf Erteilung des Führungszeugnisses an die Registerbehörde (Bundesamt für Justiz) zu übermitteln. Diese entscheidet über den Antrag, nicht die Meldebehörde.
Die Meldebehörde muss jedoch gegenüber dem Bundesamt für Justiz angeben, ob es den besonderen Verwendungszweck bestätigen kann.
Wichtig: Wird die Gebührenbefreiung beantragt, muss der sogenannte besondere Verwendungszweck (ehrenamtliche Tätigkeit s.o.) konkret im Antrag auf Erteilung des Führungszeugnisses angegeben und gegenüber der Meldebehörde nachgewiesen werden.

Hinweise und Empfehlungen
Bisher wurde immer mal wieder von den Meldebehörden versucht, die Gebührenbefreiung zu verweigern, da es sich formal um eine "Kann-Regelung" handelt. Dies dürfte mit dem aktualisierten Merkblatt des Bundesamtes kaum noch möglich sein. Trotzdem folgende Empfehlungen:

- für die und den Ehrenamtliche/-n: Bei Beantragung des Führungszeugnisses immer auch die Gebührenbefreiung mit beantragen. Die Entgegennahme bzw. der Vermerk eines entsprechenden Antrags darf die Meldestelle nicht verweigern. Laut dem Merkblatt des Bundesamtes für Justiz (Anlage) darf die Gebühr dann auch erst mal nicht erhoben werden. Sie ist bei Ablehnung des Antrags auf Befreiung jedoch noch nachträglich zu entrichten. Das entsprechende Merkblatt ggf. zur Beantragung mitnehmen.
- für die Jugendgruppen/-verbände/-vereine etc.: Auch wenn es die Gebührenbefreiung für die/den einzelne/-n Ehrenamtliche/-n wie oben beschrieben gibt, werden immer wieder Fälle auftreten, wo diese nicht gewährt werden kann oder wird. Auch kann das Bundesamt für Justiz diese Regelung jederzeit ändern. Daher ist es wichtig, bei der Verhandlung von Vereinbarungen i.S. des § 72a oder wenn sich andere Möglichkeiten bieten, festzuschreiben, dass die Gebühren – sofern sie anfallen – vom öffentlichen Träger erstattet werden.

Aktuelle Entwicklung:
Mit dem am 13. Juni 2013 beschlossen Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes und anderer registerrechtlicher Vorschriften zum Zweck der Zulassung der elektronischen Antragstellung bei Erteilung einer Registerauskunft hat die Bundesregierung in die Wege geleitet, dass die Möglichkeit besteht, den Antrag auch elektronisch unmittelbar bei der Registerbehörde zu stellen.
Online-Portal des Bundesamts für Justiz: https://www.fuehrungszeugnis.bund.de/

Weitere Informationen rund ums Führungszeugnis:
Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend Deutschland e.V.
https://www.evangelische-jugend.de/praevention/fuehrungszeugnisse

3.4. Gesetzestexte (staatlich)

3.4.1. Hinweise zu staatlichen Regelungen
3.4.2. Tabelle Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Überblick)
3.4.3 § 72 a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
3.4.4. Straftatbestände nach § 72 a SGB VIII – Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung
3.4.5. § 30 Bundeszentralregistergesetz – Antrag
3.4.6. § 30a Bundeszentralregistergesetz – Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis

3.4.1. Hinweise zu staatlichen Regelungen

Im Folgenden erläutern wir einige staatliche Rechtsänderungen der letzten Jahre:

Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG)

· **Zivilrechtliche Verjährungsfrist** Die zivilrechtliche Verjährungsfrist (Schadensersatz) wurde auf 30 Jahre erhöht. Die Frist beginnt i. d. R. (bei Taten gegen Kinder oder Jugendliche) mit Vollendung des 21. Lebensjahres des Opfers. Lebt das Opfer bei Beginn der Verjährung mit Täter oder Täterin zusammen, beginnt die Frist erst mit Beendigung der häuslichen Gemeinschaft.

· **Strafrechtliche Verjährungsfrist** Die strafrechtliche Verjährungsfrist beginnt für gewöhnlich mit der Beendigung der Tat. Bei schweren Sexualstraftaten sieht § 78 b StGB die Vollendung des 30. Lebensjahres als Beginn der Frist vor. Im Übrigen kommen je nach Schwere der Strafandrohung Verjährungsfristen von fünf bis 20 Jahren in Betracht. Wichtig: Die Rechtsänderung betrifft möglicherweise auch Taten, die vor dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung begangen wurden –dies gilt jedoch nur dann, wenn nach altem Recht noch keine Verjährung eingetreten war (s. Tabelle Überblick über Straftatbestände). Eine verbindliche Entscheidung können nur die Strafverfolgungsbehörden treffen!

· **Verdachtsfall und Anzeigepflicht** Eine generelle Anzeigepflicht besteht in der Bundesrepublik nicht. Begründet wird dies damit, dass es Opfern möglich sein muss, sich jemandem anzuvertrauen, ohne dass automatisch Anzeige erstattet wird, wenn das Opfer nicht zustimmt. Grundsätzlich will die EKHN im Gespräch mit Opfer und/oder Familie die Bereitschaft zur Strafanzeige erreichen. Dies ist auch eine präventive Maßnahme, da möglicherweise auch die Sicherheit anderer Kinder und/oder Jugendlicher gefährdet ist.

· **Aufnahme weiterer Straftatbestände bzw. Präzisierung vorhandener Vorschriften** Die sexuelle Selbstbestimmung wird durch Neugestaltung des § 177 StGB (Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung) stärker geschützt, da klargestellt wurde, dass bereits die Vornahme von sexuellen Handlungen gegen den erkennbaren Willen des Opfers sowie das Ausnutzen seiner fehlenden Widerstandsfähigkeit strafbar ist und damit Strafbarkeit nicht erst eintritt bei Anwendung von Gewalt oder Drohung. Auch die sexuelle Belästigung wurde unter Strafe gestellt, ebenso wie die Begehung sexueller Straftaten aus Gruppen heraus. Den Veränderungen der Informations-und Kommunikationstechnologie wurde Rechnung getragen. Auch der Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts wurde durch die Aufnahme von § 201 a StBG (Bildaufnahme unbekleideter Personen oder bloßstellende Bilder) verstärkt. § 184 b StGB enthält nunmehr eine Definition des Begriffs „kinderpornographische Schrift“. Kinderpornographisch ist danach eine pornographische Schrift, wenn sie sexuelle Handlungen an, von oder vor Kindern, ein ganz oder teilweise unbekleidetes Kind in unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung (sog. Posing) oder die sexuelle aufreizende Wiedergabe der unbekleideten Genitalien oder des Gesäßes eines Kindes zum Gegenstand hat.

Seit dem 1. Januar 2021 ist auch das sog. Upskirting (§ 184k StGB), also das vorsätzliche Verschaffen eines visuellen Zugriffs auf den körperlichen Intimbereich einer

anderen Person über eine Bildaufnahme (z. B. Fotografieren unter Rock oder Ausschnitt) strafbar.

SGB VIII-Reform
Das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) ist im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (BGBl. 2021 I, 1444) und ist damit am 10.6.2021 in Kraft getreten. https://www.dijuf.de/SGB-VIII-Reform.html

Der Bundestag hat eine **Reform des Sexualstrafrechts** beschlossen.
Das vom Deutschen Bundestag beschlossene Gesetz enthält folgende Kernpunkte:
Quelle: Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz

„1. Verschärfungen und Erweiterungen des Strafgesetzbuchs (StGB):

- Der Grundtatbestand des sexuellen Missbrauchs von Kindern wird künftig ein Verbrechen sein mit einem Strafrahmen von einem Jahr bis zu 15 Jahren Freiheitsstrafe (bisher als Vergehen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bedroht).
- Verbreitung, Besitz und Besitzverschaffung von Kinderpornografie werden zum Verbrechen hochgestuft. Für die Verbreitung von Kinderpornografie sieht das Gesetz Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren vor (bisher drei Monate bis fünf Jahre). Besitz und Besitzverschaffung können künftig mit Freiheitsstrafen von einem Jahr bis zu fünf Jahren geahndet werden (bisher bis zu drei Jahre Freiheitsstrafe oder Geldstrafe). Das gewerbs- und bandenmäßige Verbreiten kann künftig mit Freiheitsstrafe von zwei bis 15 Jahren bestraft werden (bisher sechs Monate bis zehn Jahre).
- Es werden einige Empfehlungen der Reformkommission zum Sexualstrafrecht umgesetzt. So wird unter anderem der Tatbestand des sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen unter Vereinheitlichung der Altersschutzgrenze auf 18 Jahre neu gefasst und um Handlungen mit oder vor Dritten erweitert.
- Strafbarkeit von kindlichen Sexpuppen: Das Gesetz sieht die Aufnahme einer ausdrücklichen Strafbarkeit des Herstellens, Inverkehrbringens, Erwerbs und Besitzes von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild vor (künftig § 184l des Strafgesetzbuchs). Der Strafrahmen für die Herstellung und Verbreitung liegt bei bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe, für Erwerb und Besitz bei bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe
- Verjährung: Bei dem Straftatbestand der Herstellung kinderpornografischer Inhalte, die ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, wird die Verjährungsfrist künftig erst mit Vollendung des 30. Lebensjahrs des Opfers zu laufen beginnen.

2. Prävention und Qualifizierung der Justiz:

- Das Gesetz sieht die Einführung besonderer Qualifikationsanforderungen für Familienrichterinnen und Familienrichter sowie die Verankerung von konkreten persönlichen und fachlichen Eignungsvoraussetzungen für Verfahrensbeistände vor. Vergleichbares wird für Jugendrichterinnen und Jugendrichter sowie Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälte geregelt, die in Jugendschutzsachen in der Lage sein müssen, mit den kindlichen Opferzeugen verständig und einfühlsam umzugehen.

- Mit der Änderung der Kindesanhörung wird sichergestellt, dass das Familiengericht in Kindschaftsverfahren das Kind regelmäßig – unabhängig von seinem Alter – anhört und sich einen persönlichen Eindruck von dem Kind verschafft.
- Um Kinder und Jugendliche umfassend zu schützen, werden die Fristen für die Aufnahme von relevanten Verurteilungen in erweiterte Führungszeugnisse ganz erheblich verlängert: bei besonders kinderschutzrelevanten Verurteilungen auf bis zu 20 Jahre zuzüglich der Dauer der Freiheitsstrafe. Wird ein Täter wegen schweren sexuellen Kindesmissbrauchs oder sexuellen Kindesmissbrauchs mit Todesfolge zu mindestens fünf Jahren Freiheitsstrafe oder wiederholt wegen derart schwerer Taten verurteilt, so wird diese Verurteilung künftig lebenslang in das erweiterte Führungszeugnis aufgenommen.

3. Effektive Strafverfolgung:

- Beschleunigungsgebot: In der Strafprozessordnung wird ausdrücklich ein Beschleunigungsgebot für Strafverfahren mit minderjährigen Opferzeuginnen und Opferzeugen verankert.
- Die Anordnung von Untersuchungshaft wird in den Fällen des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern, des sexuellen Missbrauchs von Kindern mit Todesfolge und der gewerbs- oder bandenmäßigen Verbreitung kinderpornographischer Inhalte künftig unter erleichterten Voraussetzungen möglich sein.
- Telekommunikationsüberwachung wird künftig auch bei Ermittlungen wegen des Sichverschaffens oder Besitzes von Kinderpornografie möglich sein.
- Onlinedurchsuchung und Verkehrsdatenerhebung: Auch in den Fällen des Grundtatbestandes des sexuellen Missbrauchs von Kindern sowie der Verbreitung kinderpornografischer Inhalte wird künftig eine Onlinedurchsuchung und eine Verkehrsdatenerhebung von auf Vorrat gespeicherten Daten angeordnet werden können.“

3.4.2. Tabelle Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

Die Tabelle (s. Kapitel 3.5.2.) gibt einen Überblick über Begehungsformen und den staatlichen Reaktionsrahmen von Handlungsweisen im Bereich (sexualisierter) Gewalt.

3.4.3.

§ 72 a SGB VIII
Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur folgende Daten erheben und speichern:

1. den Umstand der Einsichtnahme,
2. das Datum des Führungszeugnisses und
3. die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen die gespeicherten Daten nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für die Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens sechs Monate nach Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

3.4.4.

Straftatbestände nach § 72a SGB VIII

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

§ 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
Wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter sechzehn Jahren gröblich verletzt und dadurch den Schutzbefohlenen in die Gefahr bringt, in seiner körperlichen oder psychischen Entwicklung erheblich geschädigt zu werden, einen kriminellen Lebenswandel zu führen oder der Prostitution nachzugehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 174 Sexueller Mißbrauch von Schutzbefohlenen
(1) Wer sexuelle Handlungen

1. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist,

2. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm im Rahmen eines Ausbildungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Missbrauch einer mit dem Ausbildungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit oder

3. an einer Person unter achtzehn Jahren, die sein leiblicher oder rechtlicher Abkömmling ist oder der seines Ehegatten, seines Lebenspartners oder einer Person, mit der er in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebt,

vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Ebenso wird bestraft, wer unter den Voraussetzungen des Satzes 1 den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen an oder vor einer dritten Person vornimmt oder von einer dritten Person an sich vornehmen lässt.

(2) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird eine Person bestraft, der in einer dazu bestimmten Einrichtung die Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung von Personen unter achtzehn Jahren anvertraut ist, und die sexuelle Handlungen

1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die zu dieser Einrichtung in einem Rechtsverhältnis steht, das ihrer Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung dient, vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder

2. unter Ausnutzung ihrer Stellung an einer Person unter achtzehn Jahren, die zu dieser Einrichtung in einem Rechtsverhältnis steht, das ihrer Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung dient, vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.

Ebenso wird bestraft, wer unter den Voraussetzungen des Satzes 1 den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen an oder vor einer dritten Person vornimmt oder von einer dritten Person an sich vornehmen lässt.

(3) Wer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2

1. sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt, um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen, oder

2. den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, daß er sexuelle Handlungen vor ihm vornimmt,

3. wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1, des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 oder des Absatzes 3 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder mit Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn das Unrecht der Tat gering ist.

§ 174a Sexueller Mißbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
(1) Wer sexuelle Handlungen an einer gefangenen oder auf behördliche Anordnung verwahrten Person, die ihm zur Erziehung, Ausbildung, Beaufsichtigung oder Betreuung anvertraut ist, unter Mißbrauch seiner Stellung vornimmt oder an sich von der gefangenen oder verwahrten Person vornehmen läßt oder die gefangene oder verwahrte Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einer dritten Person bestimmt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine Person, die in einer Einrichtung für kranke oder hilfsbedürftige Menschen aufgenommen und ihm zur Beaufsichtigung oder Betreuung anvertraut ist, dadurch mißbraucht, daß er unter Ausnutzung der Krankheit oder Hilfsbedürftigkeit dieser Person sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einer dritten Person bestimmt.

(3) Der Versuch ist strafbar

§ 174b Sexueller Mißbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
(1) Wer als Amtsträger, der zur Mitwirkung an einem Strafverfahren oder an einem Verfahren zur Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung oder einer behördlichen Verwahrung berufen ist, unter Mißbrauch der durch das Verfahren begründeten Abhängigkeit sexuelle Handlungen an demjenigen, gegen den sich das Verfahren richtet, vornimmt oder an sich von dem anderen vornehmen läßt oder die Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einer dritten Person bestimmt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 174c Sexueller Mißbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
(1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person, die ihm wegen einer geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung einschließlich einer Suchtkrankheit oder wegen einer körperlichen Krankheit oder Behinderung zur Beratung, Behandlung oder Betreuung anvertraut ist, unter Mißbrauch des Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einer dritten Person bestimmt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer sexuelle Handlungen an einer Person, die ihm zur psychotherapeutischen Behandlung anvertraut ist, unter Mißbrauch des Behandlungsverhältnisses vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einer dritten Person bestimmt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 176 Sexueller Mißbrauch von Kindern
(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr wird bestraft, wer

1. sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt

2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an einer dritten Person vornimmt oder von einer dritten Person an sich vornehmen lässt

3. ein Kind für eine Tat nach Nummer 1 oder Nummer 2 anbietet oder nachzuweisen verspricht.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 kann das Gericht von Strafe nach dieser Vorschrift absehen, wenn zwischen Täter und Kind die sexuelle Handlung einvernehmlich erfolgt und der Unterschied sowohl im Alter als auch im Entwicklungsstand oder Reifegrad gering ist, es sei denn, der Täter nutzt die fehlende Fähigkeit des Kindes zur sexuellen Selbstbestimmung aus.

§ 176a Schwerer sexueller Mißbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt oder vor einem Kind von einer dritten Person an sich vornehmen lässt,

2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen vornimmt, soweit die Tat nicht nach § 176 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 mit Strafe bedroht ist, oder

3. auf ein Kind durch einen pornographischen Inhalt (§ 11 Absatz 3) oder durch entsprechende Reden einwirkt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind für eine Tat nach Absatz 1 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet.

(3) Der Versuch ist in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 strafbar. Bei Taten nach Absatz 1 Nummer 3 ist der Versuch in den Fällen strafbar, in denen eine Vollendung der Tat allein daran scheitert, dass der Täter irrig annimmt, sein Einwirken beziehe sich auf ein Kind.

§ 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
(1) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer auf ein Kind durch einen Inhalt (§ 11 Absatz 3) einwirkt, um

1. das Kind zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder an oder vor einer dritten Person vornehmen oder von dem Täter oder einer dritten Person an sich vornehmen lassen soll, oder

2. eine Tat nach § 184b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder nach § 184b Absatz 3 zu begehen.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind für eine Tat nach Absatz 1 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet.

(3) Bei Taten nach Absatz 1 ist der Versuch in den Fällen strafbar, in denen eine Vollendung der Tat allein daran scheitert, dass der Täter irrig annimmt, sein Einwirken beziehe sich auf ein Kind.

§ 176c Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
(1) Der sexuelle Missbrauch von Kindern wird in den Fällen des § 176 Absatz 1 Nummer 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft, wenn

1. der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist,

2. der Täter mindestens achtzehn Jahre alt ist und

a) mit dem Kind den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind, oder

b) das Kind dazu bestimmt, den Beischlaf mit einem Dritten zu vollziehen oder ähnliche sexuelle Handlungen, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind, an dem Dritten vorzunehmen oder von diesem an sich vornehmen zu lassen,

1. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird oder

2. der Täter das Kind durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer in den Fällen des § 176 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2, des § 176a Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 oder Absatz 3 Satz 1 als Täter oder anderer Beteiligter in der Absicht handelt, die Tat zum Gegenstand eines pornographischen Inhalts (§ 11 Absatz 3) zu machen, der nach § 184b Absatz 1 oder 2 verbreitet werden soll.

(3) Mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren wird bestraft, wer das Kind in den Fällen des § 176 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

(4) In die in Absatz 1 Nummer 1 bezeichnete Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist. Eine Tat, die im Ausland abgeurteilt worden ist, steht in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 einer im Inland abgeurteilten Tat gleich, wenn sie nach deutschem Strafrecht eine solche nach § 176 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 wäre.

§ 176d Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
Verursacht der Täter durch den sexuellen Missbrauch (§§ 176 bis 176c) mindestens leichtfertig den Tod eines Kindes, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

§ 177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
(1) Wer gegen den erkennbaren Willen einer anderen Person sexuelle Handlungen an dieser Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer sexuelle Handlungen an einer anderen Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt, wenn

1. der Täter ausnutzt, dass die Person nicht in der Lage ist, einen entgegenstehenden Willen zu bilden oder zu äußern,

2. der Täter ausnutzt, dass die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist, es sei denn, er hat sich der Zustimmung dieser Person versichert,

3. der Täter ein Überraschungsmoment ausnutzt,

4. der Täter eine Lage ausnutzt, in der dem Opfer bei Widerstand ein empfindliches Übel droht, oder

5. der Täter die Person zur Vornahme oder Duldung der sexuellen Handlung durch Drohung mit einem empfindlichen Übel genötigt hat.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn die Unfähigkeit, einen Willen zu bilden oder zu äußern, auf einer Krankheit oder Behinderung des Opfers beruht.

(5) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn der Täter

1. gegenüber dem Opfer Gewalt anwendet,

2. dem Opfer mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben droht oder

3. eine Lage ausnutzt, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist.

(6) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren zu erkennen. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder vollziehen lässt oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder von ihm vornehmen lässt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung), oder

2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.

(7) Auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,

2. sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden, oder

3. das Opfer in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

(8) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter
1. bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet oder

2. das Opfer

a) bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder

b) durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

(9) In minder schweren Fällen der Absätze 1 und 2 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 4 und 5 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 7 und 8 ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§ 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
Verursacht der Täter durch den sexuellen Übergriff, die sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung (§ 177) wenigstens leichtfertig den Tod des Opfers, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

§ 179 Sexueller Mißbrauch widerstandsunfähiger Personen
weggefallen

§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

(1) Wer sexuellen Handlungen einer Person unter sechzehn Jahren an oder vor einem Dritten oder sexuellen Handlungen eines Dritten an einer Person unter sechzehn Jahren

1. durch seine Vermittlung oder

2. durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit

Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Satz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Vorschubleisten seine Erziehungspflicht gröblich verletzt.

(2) Wer eine Person unter achtzehn Jahren bestimmt, sexuelle Handlungen gegen Entgelt an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, oder wer solchen Handlungen durch seine Vermittlung Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Im Fall des Absatzes 2 ist der Versuch strafbar.

§ 180a Ausbeutung von Prostituierten
(1) Wer gewerbsmäßig einen Betrieb unterhält oder leitet, in dem Personen der Prostitution nachgehen und in dem diese in persönlicher oder wirtschaftlicher Abhängigkeit gehalten werden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. einer Person unter achtzehn Jahren zur Ausübung der Prostitution Wohnung, gewerbsmäßig Unterkunft oder gewerbsmäßig Aufenthalt gewährt oder

2. eine andere Person, der er zur Ausübung der Prostitution Wohnung gewährt, zur Prostitution anhält oder im Hinblick auf sie ausbeutet.

§ 181a Zuhälterei
(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer
1. eine andere Person, die der Prostitution nachgeht, ausbeutet oder

2. seines Vermögensvorteils wegen eine andere Person bei der Ausübung der Prostitution überwacht,

Ort, Zeit, Ausmaß oder andere Umstände der Prostitutionsausübung bestimmt oder Maßnahmen trifft, die sie davon abhalten sollen, die Prostitution aufzugeben,

und im Hinblick darauf Beziehungen zu ihr unterhält, die über den Einzelfall hinausgehen.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer die persönliche oder wirtschaftliche Unabhängigkeit einer anderen Person dadurch beeinträchtigt, dass er gewerbsmäßig die Prostitutionsausübung der anderen Person durch Vermittlung sexuellen Verkehrs fördert und im Hinblick darauf Beziehungen zu ihr unterhält, die über den Einzelfall hinausgehen.

(3) Nach den Absätzen 1 und 2 wird auch bestraft, wer die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Handlungen oder die in Absatz 2 bezeichnete Förderung gegenüber seinem Ehegatten oder Lebenspartner vornimmt.

§ 182 Sexueller Mißbrauch von Jugendlichen

(1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass er unter Ausnutzung einer Zwangslage

1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder

2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird eine Person über achtzehn Jahren bestraft, die eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie gegen Entgelt sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.

(3) Eine Person über einundzwanzig Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch mißbraucht, daß sie

1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt oder

2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen,

und dabei die ihr gegenüber fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) In den Fällen des Absatzes 3 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(6) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 kann das Gericht von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens der Person, gegen die sich die Tat richtet, das Unrecht der Tat gering ist.

§ 183 Exhibitionistische Handlungen

(1) Ein Mann, der eine andere Person durch eine exhibitionistische Handlung belästigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(3) Das Gericht kann die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe auch dann zur Bewährung aussetzen, wenn zu erwarten ist, daß der Täter erst nach einer längeren Heilbehandlung keine exhibitionistischen Handlungen mehr vornehmen wird.

(4) Absatz 3 gilt auch, wenn ein Mann oder eine Frau wegen einer exhibitionistischen Handlung
1. nach einer anderen Vorschrift, die im Höchstmaß Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe

androht, oder
2. nach § 174 Absatz 3 Nummer 1 oder § 176 Abs. 4 Nr. 1 bestraft wird.

§ 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
Wer öffentlich sexuelle Handlungen vornimmt und dadurch absichtlich oder wissentlich ein Ärgernis erregt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 183 mit Strafe bedroht ist.

§ 184 Verbreitung pornographischer Schriften
(1) Wer einen pornographischen Inhalt (§ 11 Absatz 3)

1. einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überläßt oder zugänglich macht,

2. an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, zugänglich macht,

3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die der Kunde nicht zu betreten pflegt, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einem anderen anbietet oder überläßt,

4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Personen unter achtzehn Jahren nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einem anderen anbietet oder überläßt,

5. im Wege des Versandhandels einzuführen unternimmt,

6. öffentlich an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Schriften außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel anbietet oder bewirbt,

7. an einen anderen gelangen läßt, ohne von diesem hierzu aufgefordert zu sein,

8. in einer öffentlichen Filmvorführung gegen ein Entgelt zeigt, das ganz oder überwiegend für diese Vorführung verlangt wird,

9. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält oder einzuführen unternimmt, um diesen im Sinne der Nummern 1 bis 7 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen, oder

10. auszuführen unternimmt, um diesen im Ausland unter Verstoß gegen die dort geltenden Strafvorschriften zu verbreiten oder der Öffentlichkeit zugänglich zu machen oder eine solche Verwendung zu ermöglichen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Absatz 1 Nummer 1 und 2 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Anbieten, Überlassen oder Zugänglichmachen seine Erziehungspflicht gröblich verletzt. Absatz 1 Nr. 3a gilt nicht, wenn die Handlung im Geschäftsverkehr mit gewerblichen Entleihern erfolgt.

(3) bis (7) (weggefallen)

§ 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einen pornographischen Inhalt (§ 11 Absatz 3), der Gewalttätigkeiten oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand hat,

1. verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht oder

2. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diesen ein- oder auszuführen, um ihn im Sinne der Nummer 1 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 ist der Versuch strafbar.

§ 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften

(1) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

1. einen kinderpornographischen Inhalt verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht; kinderpornographisch ist ein pornographischer Inhalt (§ 11 Absatz 3), wenn er zum Gegenstand hat:

a) sexuelle Handlungen von, an oder vor einer Person unter vierzehn Jahren (Kind),
b) die Wiedergabe eines ganz oder teilweise unbekleideten Kindes in aufreizend geschlechtsbetonter Körperhaltung oder
c) die sexuell aufreizende Wiedergabe der unbekleideten Genitalien oder des unbekleideten Gesäßes eines Kindes,

2. es unternimmt, einer anderen Person einen kinderpornographischen Inhalt, der ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, zugänglich zu machen oder den Besitz daran zu verschaffen,

3. einen kinderpornographischen Inhalt, der ein tatsächliches Geschehen wiedergibt, herstellt oder

4. einen kinderpornographischen Inhalt herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diesen ein- oder auszuführen, um ihn im Sinne der Nummer 1 oder der Nummer 2 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen, soweit die Tat nicht nach Nummer 3 mit Strafe bedroht ist.

Gibt der kinderpornographische Inhalt in den Fällen von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 4 kein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wieder, so ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

(2) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, und gibt der Inhalt in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wieder, so ist auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren zu erkennen.
(3) Wer es unternimmt, einen kinderpornographischen Inhalt, der ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, abzurufen oder sich den Besitz an einem solchen Inhalt zu verschaffen oder wer einen solchen Inhalt besitzt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

(4) Der Versuch ist in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 Nummer 1 strafbar.

(5) Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 3 gelten nicht für Handlungen, die ausschließlich der rechtmäßigen Erfüllung von Folgendem dienen:

1. staatlichen Aufgaben,

2. Aufgaben, die sich aus Vereinbarungen mit einer zuständigen staatlichen Stelle ergeben, oder

3. dienstlichen oder beruflichen Pflichten.

(6) Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 und Satz 2 gilt nicht für dienstliche Handlungen im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, wenn

1. die Handlung sich auf einen kinderpornographischen Inhalt bezieht, der kein tatsächliches Geschehen wiedergibt und auch nicht unter Verwendung einer Bildaufnahme eines Kindes oder Jugendlichen hergestellt worden ist, und

2. die Aufklärung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(7) Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder 3 oder Absatz 3 bezieht, werden eingezogen. § 74a ist anzuwenden.

§ 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. einen jugendpornographischen Inhalt verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht;

jugendpornographisch ist ein pornographischer Inhalt (§ 11 Absatz 3), wenn er zum Gegenstand hat:

a) sexuelle Handlungen von, an oder vor einer vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alten Person,

b) die Wiedergabe einer ganz oder teilweise unbekleideten vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alten Person in aufreizend geschlechtsbetonter Körperhaltung oder

c) die sexuell aufreizende Wiedergabe der unbekleideten Genitalien oder des unbekleideten Gesäßes einer vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alten Person,

2. es unternimmt, einer anderen Person einen jugendpornographischen Inhalt, der ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, zugänglich zu machen oder den Besitz daran zu verschaffen,

3. einen jugendpornographischen Inhalt, der ein tatsächliches Geschehen wiedergibt, herstellt oder

4. einen jugendpornographischen Inhalt herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diesen ein- oder auszuführen, um ihn im Sinne der Nummer 1 oder 2 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen, soweit die Tat nicht nach Nummer 3 mit Strafe bedroht ist.

(2) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, und gibt der Inhalt in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 2 und 4 ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wieder, so ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.
(3) Wer es unternimmt, einen jugendpornographischen Inhalt, der ein tatsächliches Geschehen wiedergibt, abzurufen oder sich den Besitz an einem solchen Inhalt zu verschaffen, oder wer einen solchen Inhalt besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Absatz 1 Nummer 3, auch in Verbindung mit Absatz 5, und Absatz 3 sind nicht anzuwenden auf Handlungen von Personen in Bezug auf einen solchen jugendpornographischen Inhalt, den sie ausschließlich zum persönlichen Gebrauch mit Einwilligung der dargestellten Personen hergestellt haben.

(5) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 1 Nummer 2 und 4 sowie Absatz 3.

(6) § 184b Absatz 5 bis 7 gilt entsprechend.

§ 184d (weggefallen)

§ 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
(1) Nach § 184b Absatz 1 wird auch bestraft, wer eine kinderpornographische Darbietung veranstaltet. Nach § 184c Absatz 1 wird auch bestraft, wer eine jugendpornographische Darbietung veranstaltet.

(2) Nach § 184b Absatz 3 wird auch bestraft, wer eine kinderpornographische Darbietung besucht. Nach § 184c Absatz 3 wird auch bestraft, wer eine jugendpornographische Darbietung besucht. § 184b Absatz 5 Nummer 1 und 3 gilt entsprechend.

§ 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
Wer einem durch Rechtsverordnung erlassenen Verbot, der Prostitution an bestimmten Orten überhaupt oder zu bestimmten Tageszeiten nachzugehen, beharrlich zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft..

§ 184g Jugendgefährdende Prostitution
Wer der Prostitution
1. in der Nähe einer Schule oder anderen Örtlichkeit, die zum Besuch durch Personen unter achtzehn Jahren bestimmt ist, oder

2. in einem Haus, in dem Personen unter achtzehn Jahren wohnen,

in einer Weise nachgeht, die diese Personen sittlich gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 184i Sexuelle Belästigung
(1) Wer eine andere Person in sexuell bestimmter Weise körperlich berührt und dadurch belästigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn nicht die Tat in anderen Vorschriften dieses Abschnitts mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

§ 184j Straftaten aus Gruppen
Wer eine Straftat dadurch fördert, dass er sich an einer Personengruppe beteiligt, die eine andere Person zur Begehung einer Straftat an ihr bedrängt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn von einem Beteiligten der Gruppe eine Straftat nach den §§ 177 oder 184i begangen wird und die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

§ 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. absichtlich oder wissentlich von den Genitalien, dem Gesäß, der weiblichen Brust oder der diese Körperteile bedeckenden Unterwäsche einer anderen Person unbefugt eine Bildaufnahme herstellt oder überträgt, soweit diese Bereiche gegen Anblick geschützt sind,

2. eine durch eine Tat nach Nummer 1 hergestellte Bildaufnahme gebraucht oder einer dritten Person zugänglich macht oder

3. eine befugt hergestellte Bildaufnahme der in der Nummer 1 bezeichneten Art wissentlich unbefugt einer dritten Person zugänglich macht.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Handlungen, die in Wahrnehmung überwiegender berechtigter Interessen erfolgen, namentlich der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dienen.

(4) Die Bildträger sowie Bildaufnahmegeräte oder andere technische Mittel, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.

§ 184l Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild[1]
(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer

1. eine körperliche Nachbildung eines Kindes oder eines Körperteiles eines Kindes, die nach ihrer Beschaffenheit zur Vornahme sexueller Handlungen bestimmt ist, herstellt, anbietet oder bewirbt oder

2. mit einer in Nummer 1 beschriebenen Nachbildung Handel treibt oder sie hierzu in oder durch den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder

3. ohne Handel zu treiben, eine in Nummer 1 beschriebene Nachbildung veräußert, abgibt oder sonst in Verkehr bringt.

Satz 1 gilt nicht, wenn die Tat nach § 184b mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer eine in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 beschriebene Nachbildung erwirbt, besitzt oder in oder durch den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 ist der Versuch strafbar.

(4) Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 2 gelten nicht für Handlungen, die ausschließlich der rechtmäßigen Erfüllung staatlicher Aufgaben oder dienstlicher oder beruflicher Pflichten dienen.

(5) Gegenstände, auf die sich die Straftat bezieht, werden eingezogen. § 74a ist anzuwenden.

§ 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen
(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine Bildaufnahme, die die Nacktheit einer anderen Person unter achtzehn Jahren zum Gegenstand hat,

1. herstellt oder anbietet, um sie einer dritten Person gegen Entgelt zu verschaffen, oder

2. sich oder einer dritten Person gegen Entgelt verschafft.

§ 225 Mißhandlung von Schutzbefohlenen
(1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die

1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht,

2. seinem Hausstand angehört,

3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder

4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist,

quält oder roh mißhandelt, oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn der Täter die schutzbefohlene Person durch die Tat in die Gefahr

1. des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung oder

2. einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

§ 232 Menschenhandel
(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer eine andere Person unter Ausnutzung ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder ihrer Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder wer eine andere Person unter einundzwanzig Jahren anwirbt, befördert, weitergibt, beherbergt oder aufnimmt, wenn
1. diese Person ausgebeutet werden soll

    a) bei der Ausübung der Prostitution oder bei der Vornahme sexueller Handlungen an oder vor dem Täter oder einer dritten Person oder bei der Duldung sexueller Handlungen an sich selbst durch den Täter oder eine dritte Person,

    b) durch eine Beschäftigung,

    c) bei der Ausübung der Bettelei oder

    d) bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen durch diese Person,

2. diese Person in Sklaverei, Leibeigenschaft, Schuldknechtschaft oder in Verhältnissen, die dem entsprechen oder ähneln, gehalten werden soll oder

3. dieser Person rechtswidrig ein Organ entnommen werden soll.

Ausbeutung durch eine Beschäftigung im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 Buchstabe b liegt vor, wenn die Beschäftigung aus rücksichtslosem Gewinnstreben zu Arbeitsbedingungen erfolgt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu den Arbeitsbedingungen solcher Arbeitnehmer stehen, welche der gleichen oder einer vergleichbaren Beschäftigung nachgehen (ausbeuterische Beschäftigung).

(2) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer eine andere Person, die in der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 bezeichneten Weise ausgebeutet werden soll,

1. mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List anwirbt, befördert, weitergibt, beherbergt oder aufnimmt oder

2. entführt oder sich ihrer bemächtigt oder ihrer Bemächtigung durch eine dritte Person Vorschub leistet.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren zu erkennen, wenn
1. das Opfer zur Zeit der Tat unter achtzehn Jahren alt ist,

2. der Täter das Opfer bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat oder eine während der Tat begangene Handlung wenigstens leichtfertig in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt oder

3. der Täter gewerbsmäßig handelt oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

In den Fällen des Absatzes 2 ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen, wenn einer der in Satz 1 Nummer 1 bis 3 bezeichneten Umstände vorliegt.

(4) In den Fällen der Absätze 1, 2 und 3 Satz 1 ist der Versuch strafbar.

§ 232a Zwangsprostitution
1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer eine andere Person unter Ausnutzung ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder ihrer Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder wer eine andere Person unter einundzwanzig Jahren veranlasst,
1. die Prostitution aufzunehmen oder fortzusetzen oder

2. sexuelle Handlungen, durch die sie ausgebeutet wird, an oder vor dem Täter oder einer dritten Person vorzunehmen oder von dem Täter oder einer dritten Person an sich vornehmen zu lassen.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer eine andere Person mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List zu der Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder den in Absatz 1 Nummer 2 bezeichneten sexuellen Handlungen veranlasst.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren und in den Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen, wenn einer der in § 232 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3 bezeichneten Umstände vorliegt.

(5) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen, in minder schweren Fällen der Absätze 3 und 4 auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren.

(6) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer an einer Person, die Opfer
1. eines Menschenhandels nach § 232 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a, auch in Verbindung mit § 232 Absatz 2, oder

2. einer Tat nach den Absätzen 1 bis 5

geworden ist und der Prostitution nachgeht, gegen Entgelt sexuelle Handlungen vornimmt oder von ihr an sich vornehmen lässt und dabei deren persönliche oder wirtschaftliche Zwangslage oder deren Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, ausnutzt. Nach Satz 1 wird nicht bestraft, wer eine Tat nach Satz 1 Nummer 1 oder 2, die zum Nachteil der Person, die nach Satz 1 der

Prostitution nachgeht, begangen wurde, freiwillig bei der zuständigen Behörde anzeigt oder freiwillig eine solche Anzeige veranlasst, wenn nicht diese Tat zu diesem Zeitpunkt ganz oder zum Teil bereits entdeckt war und der Täter dies wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste.

§ 232b Zwangsarbeit
(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer eine andere Person unter Ausnutzung ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder ihrer Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder wer eine andere Person unter einundzwanzig Jahren veranlasst,
1. eine ausbeuterische Beschäftigung (§ 232 Absatz 1 Satz 2) aufzunehmen oder fortzusetzen,

2. sich in Sklaverei, Leibeigenschaft, Schuldknechtschaft oder in Verhältnisse, die dem entsprechen oder ähneln, zu begeben oder

3. die Bettelei, bei der sie ausgebeutet wird, aufzunehmen oder fortzusetzen.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer eine andere Person mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List veranlasst,
1. eine ausbeuterische Beschäftigung (§ 232 Absatz 1 Satz 2) aufzunehmen oder fortzusetzen,

2. sich in Sklaverei, Leibeigenschaft, Schuldknechtschaft oder in Verhältnisse, die dem entsprechen oder ähneln, zu begeben oder

3. die Bettelei, bei der sie ausgebeutet wird, aufzunehmen oder fortzusetzen.

(4) § 232a Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 233 Ausbeutung der Arbeitskraft
(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine andere Person unter Ausnutzung ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder ihrer Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder wer eine andere Person unter einundzwanzig Jahren ausbeutet

1. durch eine Beschäftigung nach § 232 Absatz 1 Satz 2,

2. bei der Ausübung der Bettelei oder

3. bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen durch diese Person.

(2) Auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn

1. das Opfer zur Zeit der Tat unter achtzehn Jahren alt ist,

2. der Täter das Opfer bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat oder eine während der Tat begangene Handlung wenigstens leichtfertig in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt,

3. der Täter das Opfer durch das vollständige oder teilweise Vorenthalten der für die Tätigkeit des Opfers üblichen Gegenleistung in wirtschaftliche Not bringt oder eine bereits vorhandene wirtschaftliche Not erheblich vergrößert oder

4. der Täter als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder auf Geldstrafe zu erkennen, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

(5) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einer Tat nach Absatz 1

Nummer 1 Vorschub leistet durch die

1. Vermittlung einer ausbeuterischen Beschäftigung (§ 232 Absatz 1 Satz 2),

2. Vermietung von Geschäftsräumen oder

3. Vermietung von Räumen zum Wohnen an die auszubeutende Person.

Satz 1 gilt nicht, wenn die Tat bereits nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

§ 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer eine andere Person einsperrt oder auf andere Weise der Freiheit beraubt und sie in dieser Lage ausbeutet

1. bei der Ausübung der Prostitution,

2. durch eine Beschäftigung nach § 232 Absatz 1 Satz 2,

3. bei der Ausübung der Bettelei oder

4. bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen durch diese Person.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen, wenn einer der in § 233 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 bezeichneten Umstände vorliegt.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§ 234 Menschenraub
(1) Wer sich einer anderen Person mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List bemächtigt, um sie in hilfloser Lage auszusetzen oder dem Dienst in einer militärischen oder militärähnlichen Einrichtung im Ausland zuzuführen, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

§ 235 Entziehung Minderjähriger
(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. eine Person unter achtzehn Jahren mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List oder

2. ein Kind, ohne dessen Angehöriger zu sein,

den Eltern, einem Elternteil, dem Vormund oder dem Pfleger entzieht oder vorenthält.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind den Eltern, einem Elternteil, dem Vormund oder dem Pfleger

1. entzieht, um es in das Ausland zu verbringen, oder

2. im Ausland vorenthält, nachdem es dorthin verbracht worden ist oder es sich dorthin begeben hat.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und des Absatzes 2 Nr. 1 ist der Versuch strafbar.

(4) Auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. das Opfer durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt oder

2. die Tat gegen Entgelt oder in der Absicht begeht, sich oder einen Dritten zu bereichern.

(5) Verursacht der Täter durch die Tat den Tod des Opfers, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

(6) In minder schweren Fällen des Absatzes 4 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 5 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(7) Die Entziehung Minderjähriger wird in den Fällen der Absätze 1 bis 3 nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

§ 236 Kinderhandel
(1) Wer sein noch nicht achtzehn Jahre altes Kind oder seinen noch nicht achtzehn Jahre alten Mündel oder Pflegling unter grober Vernachlässigung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht einem anderen auf Dauer überlässt und dabei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen Dritten zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer in den Fällen des Satzes 1 das Kind, den Mündel oder Pflegling auf Dauer bei sich aufnimmt und dafür ein Entgelt gewährt.

(2) Wer unbefugt

1. die Adoption einer Person unter achtzehn Jahren vermittelt oder

2. eine Vermittlungstätigkeit ausübt, die zum Ziel hat, daß ein Dritter eine Person unter achtzehn Jahren auf Dauer bei sich aufnimmt,

und dabei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen Dritten zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer als Vermittler der Adoption einer Person unter achtzehn Jahren einer Person für die Erteilung der erforderlichen Zustimmung zur Adoption ein Entgelt gewährt. Bewirkt der Täter in den Fällen des Satzes 1, daß die vermittelte Person in das Inland oder in das Ausland verbracht wird, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. aus Gewinnsucht, gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung eines Kinderhandels verbunden hat, oder

2. das Kind oder die vermittelte Person durch die Tat in die Gefahr einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

(5) In den Fällen der Absätze 1 und 3 kann das Gericht bei Beteiligten und in den Fällen der Absätze 2 und 3 bei Teilnehmern, deren Schuld unter Berücksichtigung des körperlichen oder seelischen Wohls des Kindes oder der vermittelten Person gering ist, die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe nach den Absätzen 1 bis 3 absehen.

3.4.5.

§ 30 Bundeszentralregistergesetz

Antrag

(1) Jeder Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, wird auf Antrag ein Zeugnis über den sie betreffenden Inhalt des Registers erteilt (Führungszeugnis). Hat der Betroffene einen gesetzlichen Vertreter, so ist auch dieser antragsberechtigt. Ist der Betroffene geschäftsunfähig, so ist nur sein gesetzlicher Vertreter antragsberechtigt.
(2) Der Antrag ist bei der Meldebehörde zu stellen. Der Antragsteller hat seine Identität und, wenn er als gesetzlicher Vertreter handelt, seine Vertretungsmacht nachzuweisen. Der Betroffene und sein gesetzlicher Vertreter können sich bei der Antragstellung nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Meldebehörde nimmt die Gebühr für das Führungszeugnis entgegen, behält davon zwei Fünftel ein und führt den Restbetrag an die Bundeskasse ab.
(3) Wohnt der Antragsteller außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so kann er den Antrag unmittelbar bei der Registerbehörde stellen. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
(4) Die Übersendung des Führungszeugnisses an eine andere Person als den Antragsteller ist nicht zulässig.
(5) Wird das Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde beantragt, so ist es der Behörde unmittelbar zu übersenden. Die Behörde hat dem Antragsteller auf Verlangen Einsicht in das Führungszeugnis zu gewähren. Der Antragsteller kann verlangen, daß das Führungszeugnis, wenn es Eintragungen enthält, zunächst an ein von ihm benanntes Amtsgericht zur Einsichtnahme durch ihn übersandt wird. Die Meldebehörde hat den Antragsteller in den Fällen, in denen der Antrag bei ihr gestellt wird, auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Das Amtsgericht darf die Einsicht nur dem Antragsteller persönlich gewähren. Nach Einsichtnahme ist das Führungszeugnis an die Behörde weiterzuleiten oder, falls der Antragsteller dem widerspricht, vom Amtsgericht zu vernichten.
(6) Wohnt der Antragsteller außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so kann er verlangen, daß das Führungszeugnis, wenn es Eintragungen enthält, zunächst an eine von ihm benannte amtliche Vertretung der Bundesrepublik Deutschland zur Einsichtnahme durch ihn übersandt wird. Absatz 5 Satz 5 und 6 gilt für die amtliche Vertretung der Bundesrepublik Deutschland entsprechend.

3.4.6.

§ 30a Bundeszentralregistergesetz

Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis

(1) Einer Person wird auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt,

1) wenn die Erteilung in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf diese Vorschrift vorgesehen ist oder

2) wenn dieses Führungszeugnis benötigt wird für

    a) die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –,
    b) eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder
    c) eine Tätigkeit, die in einer Buchstabe b vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

(2) Wer einen Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses stellt, hat eine schriftliche Aufforderung vorzulegen, in der die Person, die das erweiterte Führungszeugnis vom Antragsteller verlangt, bestätigt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Im Übrigen gilt § 30 entsprechend.

3.5. Gesetzestexte (kirchlich)

3.5.1 Kirchengesetz zur Prävention, Intervention und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt (Gewaltpräventionsgesetz – GPrävG) vom 27. November 2020

unter:

https://www.kirchenrecht-ekhn.de/document/27954

3.5.2 Gewaltpräventionsgesetz – kommentierte Fassung

3.5.2 Gewaltpräventionsgesetz – kommentierte Fassung

Kirchengesetz
zur Prävention, Intervention und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt
(Gewaltpräventionsgesetz – GPrävG)

Vom 27. November 2020

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Präambel

Der Schutz von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen vor sexualisierter Gewalt ist Aufgabe und Pflicht aller, die innerhalb der EKHN Verantwortung im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen tragen. Prävention umfasst die Sensibilisierung und Qualifizierung aller haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden und Leitungsverantwortlichen auf allen Ebenen kirchlichen Lebens, um Grenzverletzungen zu verhindern. Intervention ahndet Verstöße gegen diese Grundhaltung und erkennt damit auch das Unrecht an. Aufarbeitung ermöglicht die Identifikation begünstigender Strukturen und die Ableitung und Umsetzung geeigneter präventiver Maßnahmen. Prävention, Intervention und Aufarbeitung dienen so einer ständigen Verbesserung der Qualität des Schutzes und fördern eine Kultur des achtsamen, respektvollen Miteinanders.

Erläuterung zur Präambel:

Die Präambel benennt im Sinne eines Vorspruchs Aussagen zum Selbstverständnis der EKHN und beschreibt das Grundverständnis des Gewaltpräventionsgesetzes. Sie zeigt den Vorrang des Schutzes von Kindern und Jugendlichen auf und nimmt die Leitungsverantwortlichen auf allen Ebenen in die Pflicht. Sie erweitert den Kreis der Schutzbedürftigen um erwachsene Schutzbefohlene. Dabei benutzt sie einen Begriff aus dem StGB, der dort nicht legal definiert ist. Während der Begriff des Kindes und Jugendlichen gesetzlich festgelegt ist, umschreibt der Begriff des erwachsenen Schutzbefohlenen Personengruppen, die besonders schützenswert sind, weil sie einem möglichen Tatgeschehen wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit (zum Beispiel Pflegeeinrichtung, Krankenhaus) oder eines Abhängigkeitsverhältnisses (zum Beispiel Schule) oder aufgrund eines besonderen Vertrauensverhältnisses (Seelsorge, Beratung) ähnlich wie Kinder und Jugendliche in besonderer Weise ausgeliefert sind. Das Gewaltpräventionsgesetz bezieht auch diese Personengruppen in den Anwendungsbereich mit ein.

Die Begriffsbestimmung zur sexualisierten Gewalt ist weit gefasst, um dem Anliegen Rechnung zu tragen, dass möglichst viele Aspekte dieser Form der Gewalt abgedeckt werden. Bei der Einschätzung helfen Kriterien wie das Machtgefälle zwischen Opfer und Täter/in, der Einsatz von Zwang und Druck und mögliche Geheimhaltungsstrukturen. Die Definition geht zurück auf U. Enders (1992).

Bereits die Präambel benennt die Notwendigkeit eines Dreischrittes - Prävention, Intervention und Aufarbeitung - , da Ziel des Gewaltpräventionsgesetzes die Vermeidung sexualisierter Gewalt in allen Ausprägungen aber auch die angemessene Reaktion sowie das Lernen aus möglichen Schutzlücken ist. Das Gewaltpräventionsgesetz knüpft an die bestehenden Regelungen der Kinderschutzverordnung und des Chancengleichheitsgesetz (§ 13 ChGlG) an und bezieht ebenso wie das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) auch „nur“ unerwünschte Verhaltensweisen ein (s. a. Handreichung zum Umgang mit Konflikten, Mobbing, Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt). -> Fundstelle

https://cdn.website-editor.net/e0f892d99bf54928a5e74c5604eb33fa/files/uploaded/Konflikt-Broschuere_EKHN.pdf

Abschnitt 1
Grundsätzliches

Erläuterung zu Abschnitt 1:

Im Abschnitt 1 wird zunächst der Geltungsbereich festgestellt, die Begriffe „sexualisierte Gewalt", „Mitarbeitende im Sinne des Kirchengesetzes" und „kirchliche Träger" erläutert sowie auf die Grundsätze im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen eingegangen.

Das Gewaltpräventionsgesetz findet Anwendung in allen Untergliederungen der EKHN und bezieht sämtliche Personengruppen ein, die mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen in Berührung kommen.

§ 1
Geltungsbereich

(1) Dieses Kirchengesetz gilt für die EKHN, ihre Kirchengemeinden, Dekanate und Kirchlichen Verbände sowie sonstige kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen im Aufsichtsbereich der EKHN und deren Einrichtungen. Es gilt ferner für alle rechtlich selbstständigen Einrichtungen, die der EKHN zugeordnet sind.

(2). Die Diakonie Hessen stellt durch eigene Grundsätze und Richtlinien den Schutz von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen in ihrem Zuständigkeitsbereich sicher, soweit dies nicht bereits durch staatliche oder sonstige Regelungen gewährleistet ist.

§ 2
Begriffsbestimmung

(1) Sexualisierte Gewalt umfasst sexuelle Übergriffe, wie verbale Belästigung oder Berührungen bis zu unter Strafe gestellte Verhaltensweisen. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei eine Macht- oder Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Gegenübers zu befriedigen. Sexualisierte Gewalt umfasst jede Handlung, die an oder vor Minderjährigen vorgenommen wird; gleiches gilt für Handlungen an oder vor erwachsenen Schutzbefohlenen, die gegen ihren Willen vorgenommen werden oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger, sprachlicher oder struktureller Unterlegenheit nicht zustimmen können.

(2) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne dieses Kirchengesetzes sind alle ehrenamtlich tätigen oder in einem kirchlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehenden Personen sowie die im Rahmen eines gesetzlichen Freiwilligendienstes, einer Arbeitsgelegenheit oder im Rahmen einer Ausbildung, einer gerichtlichen Auflage oder eines Praktikums Beschäftigten der kirchlichen Träger nach Absatz 3.

(3) Kirchliche Träger sind alle in §1 Absatz 1 genannten Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und sonstige Einrichtungen. Sie führen entsprechend des eigenen Auftrags und nach eigenem Selbstverständnis Maßnahmen durch, unterhalten Einrichtungen, machen andere Angebote für Dritte oder erbringen Leistungen der Kinder-, Jugend-, Alten- oder Behindertenhilfe, in dem sie Sach- und Personalmittel zur Verfügung stellen.

Erläuterung zu § 2:

Die Begriffsbestimmung in Absatz 1 ist bewusst weit gefasst. Sie bezieht neben Handlungen von oder Unterlassungen durch Mitarbeitende auch eine Einstandspflicht von Mitarbeitenden bei Gewalt durch Dritte oder unter Kindern oder Jugendlichen, sog. Peergewalt ein. Hierunter werden (sexuelle) Handlungen gegen den Willen bzw. ohne Zustimmung eines der Kinder oder Jugendlichen verstanden. Die betroffenen Kinder oder Jugendlichen werden durch Versprechungen, in Aussicht gestellte Anerkennung, durch Geschenke oder Druck gefügig gemacht. Oft leiden sie still. Die Grenzverletzungen zeigen sich verbal, in sozialen Medien, durch Ausgrenzung oder durch körperliche Eingriffe. Nur eine Kultur der Achtsamkeit, also ein aufmerksames Wahrnehmen der Aufsichtspflicht, ein Feststellen von Verhaltensänderungen etc. kann helfen Problemstellungen, frühzeitig zu erkennen und einzuschreiten. Denn sowohl das passive wie das aktive Kind oder Jugendliche/r brauchen in solchen Situationen Unterstützung und das Handeln der Verantwortlichen. Diese können (und sollen) Beratung und Unterstützung in Anspruch nehmen. Dem dienen auch die Muster in Anlage 2, Selbstverpflichtung und Verhaltenskodex, sowie die Bausteine für ein Schutzkonzept (Anlage 3), wenn hier grundsätzliche Verhaltensanforderungen thematisiert und gefordert werden. Der Gewaltbegriff beinhaltet neben Formen körperlicher Gewalt auch seelische

oder psychische Ausprägungen. Unter seelischer Gewalt sind Haltungen, Äußerungen und Handlungen zu fassen, die das Gegenüber überfordern und ein Gefühl von Ablehnung und Wertlosigkeit vermitteln, häufig gehört hier die zynische oder auch sadistische Herabsetzung oder auch Bedrohung zu Verhal

tensmustern. Psychische Gewalt ist schwer abgrenzbar. Sie zeigt sich in Vernachlässigung, Isolation oder auch Mobbing.

Zu Absatz 3: Eine Erstreckung dieses Kirchengesetzes auf Vereine ist gesondert zu vereinbaren.

§ 3
Grundsätze

(1) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen sowie untereinander zu einer respektvollen, wertschätzenden Kultur verpflichtet.

(2) Die Arbeit von und mit Kindern und Jugendlichen oder für Kinder und Jugendliche umfasst die Beaufsichtigung, Betreuung, Ausbildung, Erziehung oder einen vergleichbaren Kontakt mit Kindern und Jugendlichen (§ 30a Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a BZRG). Tätigkeiten im kinder- und jugendnahen Bereich (§ 30a Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b BZRG) sind dadurch gekennzeichnet, dass Personen aufgrund ihrer Tätigkeit regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen und dabei auch selbstständig außerhalb einer ständigen Anleitung und Aufsicht arbeiten (Anlage 1). Erfasst sind über die Kinder- und Jugendhilfe hinaus alle Bereiche, in denen Kinder und Jugendliche im kirchlichen Raum erreicht werden.

(3) Seelsorge- und Vertrauensbeziehungen, die sich aus der Wahrnehmung der Aufgaben von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ergeben, dürfen nicht zur Befriedigung eigener Interessen und Bedürfnisse, für sexuelle Kontakte oder andere grenzüberschreitende Verhaltensweisen missbraucht werden (Abstinenzgebot). Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben eine professionelle Balance von Nähe und Distanz zu wahren (Abstandsgebot). Ein Verstoß gegen das Abstinenz- oder Abstandsgebot stellt eine Pflichtverletzung dar.

(4) Kirchliche Träger sind verpflichtet, bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie diejenigen, die kirchliche Angebote wahrnehmen, insbesondere anvertraute Kinder und Jugendliche, vor allen Formen sexueller Grenzüberschreitungen und sexuellen Missbrauchs (sexualisierte Gewalt) auch unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit zu schützen. Die Vorschriften des staatlichen Rechts bleiben unberührt.
(5) Kirchliche Träger tragen Verantwortung dafür, dass in der Arbeit von und mit Kindern und Jugendlichen oder für Kinder und Jugendliche nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingesetzt werden, die über die erforderliche fachliche und persönliche Eignung verfügen.

Erläuterung zu § 3:

§ 3 benennt in Absatz 1 die Erwartung an Mitarbeitende im Umgang untereinander, aber auch mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen, eine wertschätzende respektvolle Kultur zu pflegen. Die Mitarbeitenden sind daher (auch im Sinne von Compliance) auf einen Verhaltenskodex zu verpflichten. Weiter werden die Bereiche der Arbeit von und mit Kindern und Jugendlichen bzw. für Kinder und Jugendliche beschrieben und dabei ein Bezug auf die Kinder- und Jugendordnung (KJO) hergestellt. So heißt es in der Präambel zur KJO: „Evangelische Kinder- und Jugendarbeit ist Arbeit mit, von und für Kinder und Jugendliche. Sie geschieht im Spannungsfeld des Evangeliums von Jesus Christus und der Situation von Kindern und Jugendlichen, von Mädchen und Jungen in Kirche und Gesellschaft.

Ihr Ziel ist es, junge Menschen in ihren Lebenswelten und Lebensperspektiven wahr- und ernst zu nehmen, ihnen das Evangelium von Jesus Christus bekannt und erfahrbar zu machen und sie auf der gemeinsamen Suche nach einer gelingenden Gestaltung christlicher Lebens- und Handlungsperspektiven zu begleiten.

Kinder und Jugendliche können sich mit den vielfältigen Formen christlichen Glaubens vertraut machen. Freiräume für neue Entdeckungen werden ihnen eröffnet und Erfahrungen von Gemeinschaft ermöglicht. Sie werden zu mündiger Teilnahme am Leben der christlichen Gemeinde ermutigt. Sie nehmen teil an den Auseinandersetzungen mit den geistigen Strömungen und Wertvorstellungen der Gegenwart und

suchen gemeinsam lebbare und glaubwürdige Antworten im Alltag. So stärkt die evangelische Arbeit von und mit Kindern und Jugendlichen bzw. für Kinder und Jugendliche auch die Bereitschaft junger Menschen, gesellschaftliche und politische Verantwortung zu übernehmen.

Auf der Grundlage dieses Selbstverständnisses werden Kinder und Jugendliche durch vielfältige Angebote und Gestaltungsmöglichkeiten in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung ohne Ansehen ihrer religiösen, nationalen, ethnischen, kulturellen oder sozialen Herkunft gefördert. Zentrale Anliegen sind die Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen, die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in allen Belangen ihres Lebens und eine kinder-, jugend- und familienfreundliche Umwelt in Kirche und Gesellschaft."

Kirchliche Arbeit ist vielfach Beziehungsarbeit. Diese Beziehungen dürfen nicht missbraucht werden. Wesentlich dafür ist Professionalität (auch mit Blick auf Fachlichkeit, Belastungen, Nähe und Distanz, Rollenklarheit, die Nutzung von Unterstützungssystemen wie Supervision, Notfallplänen etc.). Abstinenz- und Abstandsgebot machen deutlich, dass eine professionelle Wahrnehmung der jeweiligen Aufgabenstellung eine Auseinandersetzung mit der erforderlichen Nähe und der notwendigen Distanz unabdingbar machen, je bezogen auf das Gegenüber. Die Begriffe sind den Berufsordnungen therapeutischer Berufe entlehnt.

Die nachfolgende Tabelle beschreibt (in Auswahl) die Tatbestände, die bereits an die Schwelle der Strafbarkeit heranreichen. Das Gewaltpräventionsgesetz nimmt wie das AGG und das ChGlG auch (s. a. Handreichung zum Umgang mit Konflikten, Mobbing, Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt) bereits davor liegende Verhaltensweisen in den Blick und konkretisiert damit die Verhaltensanforderung eines respektvollen Umgangs.

Überblick über Gesetzeslage, Stand Juli 2021 *Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (u.a. §§ 174 ff StGB (Auswahl))*						
Belästigung	***Missbrauch***	***- Schutzbefohlenen***	***- Kindern***	***- Jugendlichen***	***- Sexueller Übergriff, Nötigung und Vergewaltigung***	***- Pornographie / Kinderpornographie***
unerwünschte sexuelle Annäherungsversuche, unerwünschter Körperkontakt sowie (wiederholte) sexuell abfällige oder abwertende Bemerkungen, Gesten oder Darstellungen	*- geschütztes Rechtsgut: Schutz vor Eingriffen in ungestörte sexuelle Entwicklung* *- Vornahme sexueller Handlungen (mit und ohne Körperkontakt) durch Täter oder Vornehmen lassen sexueller Handlungen* *- Handlung muss auf sexuelle Bedürfnisbefriedigung gerichtet sein und von gewisser Erheblichkeit sein.*	*Vertrauen der Öffentlichkeit in Integrität best. Abhängigkeitsverhältnisse* *Abhängigkeitsverhältnisse entstehen durch Übertragung best. Fürsorgepflichten und –rechte oder durch Übernahme faktischer Herrschaft.* *- Täter kann sein, wer zum Opfer in Obhutsverhältnis steht, also besondere Pflichten gegenüber Opfer hat (Erziehung, Ausbildung, Betreuung in der Lebensführung) und im Fall des § 174 I Nr. 2 dieses missbräuchlich ausnutzt.* *- Tatobjekt (= Opfer) kann sein wer unter 18 Jahre oder Kind des Täters ist.*	*Personen unter 14 Jahren* *Schwerer Fall:* *z. B. Beischlaf, Gesundheitsgefährdung*	*Personen über 14 und unter 18 Jahren vor Übergriffen durch Personen über 18 bzw. 21 Jahren (Alter ist tatbestandsrelevant)*	*- Sexuelle Handlungen gegen den erkennbaren Willen* *- Herbeiführen einer Zwangslage des Opfers durch Gewalt, Drohung oder Ausnutzung einer schutzlosen Lage zur Vornahme sexueller Handlungen* *- Der vom Täter erzwungene und selbstvollzogene Beischlaf (= Eindringen in den Körper)*	*= Darstellung sex. Vorgänge in übersteigerter, anreißerischer Weise i. S. einer Verabsolutierung des Sexuallebens, dessen Loslösung aus dem Gesamtbereich des geistig-seelischen-leiblichen-mitmenschlichen Beziehungsgeflechts und damit die In- bzw. Antihumanität der Darstellung sex. Vorgänge.* *Kinder- und Jugendschutz*
Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe und AGG	*Freiheitsstrafe bis 5 Jahre oder Geldstrafe*		*Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 10 Jahre bzw. 3 Monate bis zu 5 Jahren in schweren Fällen nicht unter 1 Jahr Freiheitsstrafe*	*Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe*	*Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren, von 1 bzw. 2 bis zu 15 Jahren*	*Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr oder Geldstrafe* *Freiheitsstrafe von 1 Jahr bis 15 Jahre (Kinderpornographie)*

Verjährung	*Strafrechtliche Verfolgung/Verjährung bis zu 5 Jahre ab Vollendung d. 30. Lebensjahr (Tat nach 2015 begangen oder Verjährung noch nicht eingetreten)*	*Verjährung bis zu 10 Jahre oder 20 Jahre ab Vollendung d. 30. Lebensjahr (Tat nach 2015 begangen oder Verjährung noch nicht eingetreten)*	*Verjährung bis zu 5 Jahre ab Vollendung d. 30. Lebensjahr (Tat nach 2015 begangen oder Verjährung noch nicht eingetreten)*	*Verjährung bis zu 20 Jahre ab Vollendung d. 30. Lebensjahr (Tat nach 2015 begangen oder Verjährung noch nicht eingetreten)*	*Verjährung 3 Jahre ab 30. Lebensjahr des kindlichen Opfers 10 Jahre (Kinderpornographie)*
Zivilrechtliche Verjährungsfrist (z. B. Schmerzensgeld	*30 Jahre*				
Anzeigepflicht:	*Es gibt keine Anzeigepflicht von (geplanten oder ausgeführten) Straftaten gegen die sexueller Selbstbestimmung (siehe §§ 138 ff StGB). Bei den dort aufgeführten geplanten Straftaten handelt es sich um bestimmte Verbrechen, die als besonders schwer eingeschätzt werden (Mord, Angriffskrieg, u. ä.). § 139 Abs. 2 StGB bestimmt ausdrücklich, dass Geistliche nicht verpflichtet sind, anzuzeigen, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut wurde.*				

Der Bundestag hat ein Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder beschlossen (s. 3.4.1).

Gesetzliche Neuerungen			
Sogenanntes Posing und Upskirting (§ 184 k StGB)	***Nacktaufnahmen***	***Sogenanntes Cybergrooming***	***Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild (§ 184 l StGB)***
Strafbarkeit des sog. Posings (ausdrückliche Aufnahme der „Wiedergabe von ganz oder teilweise unbekleideten Kindern in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung“ in den Begriff der kinder- und jugendpornographischen Schriften in §§ 184b, 184c StGB). Es handelt sich um eine gesetzliche Klarstellung (d. h. es ist auch bislang schon strafbar), dass Bilder von Kindern/Jugendlichen in unnatürlicher geschlechtsbetonter Körperhaltung unter den Begriff der „pornographischen Schriften“ fallen. Künftig wird es aber nicht mehr erforderlich sein, dass die Körperhaltung aktiv eingenommen wird, d. h. auch Bilder von schlafenden Kindern in einer solchen Körperhaltung sind zukünftig strafbar. Beim sog. Upskirting verschafft sich der Täter vorsätzlich über eine Bildaufnahme visuellen Zugriff auf den körperlichen Intimbereich (Ausschnitt, unter Rock).	*Strafbarkeit der unbefugten Herstellung, Weitergabe und Verbreitung von Bildaufnahmen, die geeignet sind, dem Ansehen der abgebildeten Person erheblich zu schaden, oder von Bildaufnahmen unbekleideter Personen, insbesondere von Kindern, auch außerhalb von Wohnungen oder geschützten Räumen (§ 201a StGB). In Ergänzung der Strafbarkeit von Herstellung, Weitergabe, Verbreitung sog. „Posing“- und Upskirting- Bilder nach §§ 184b, 184, 184 k StGB wird künftig auch die Herstellung, Weitergabe und Verbreitung von Nacktaufnahmen insbesondere von Kindern und Jugendlichen unter Strafe gestellt, die unter Verletzung deren Persönlichkeitsrechten entstanden sind. Erfasst wird damit auch das Austauschen von Kindern-/Jugendnacktbildern in sog. „Tauschbörsen“.*	*Strafbarkeit des sog. Cybergroomings (Ergänzung um die Begehung mittels Informations- und Kommunikationstechnologie, z. B. Telefonie, § 176 StGB). Bislang nur strafbar, wenn durch „Schriften“ i. S. d. § 11 Abs. 3 StGB auf das Opfer eingewirkt wurde, worunter derzeit grundsätzlich nur Speichermedien fallen. Künftig werden alle Formen der modernen Kommunikation ausdrücklich erfasst, also auch solche Fälle, in denen die Informationsübertragung ausschließlich über Datenleitungen (wie etwa Telefonleitungen) erfolgt, insbesondere wenn es hierbei beim Informationsempfänger zu keinen – auch nur flüchtigen, „unkörperlichen“ – Zwischenspeicherungen kommt.*	*Strafbarkeit des Herstellens, in Verkehrbringens, Erwerbes und Besitzes von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild.*
Bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe	*Bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe*	*Von bis zu 5 Jahren*	*Bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe*
Verjährung 5 Jahre	*Verjährung 3 Jahre*	*Verjährung 5 Jahre*	*Verjährung 5 Jahre*

Kirchliche Träger tragen die Verantwortung dafür, dass in ihren Räumen, auf ihrem Gelände, im Kontext von Veranstaltungen etc. durch ihre Mitarbeitenden Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen kein Leid geschieht. Dem dienen etwa Schutzkonzepte u. ä. (s. weiter unten). Bereits bei der Auswahl des Personals (bzw. bei Werkverträgen des Dienstleisters, z. B. Werke und Verbände, wie EJW oder Honorarkräften) ist die Haltung des Respekts gegenüber Schutzbefohlenen durch Thematisierung der Standards Verhaltenskodex, Selbstverpflichtungserklärung, Schulungsverpflichtung etc. einzunehmen (s. a Handreichung zu Fragen des Kinderschutzes).

Überblick über den Ablauf eines staatlichen Straf- und kirchlichen Disziplinarverfahrens

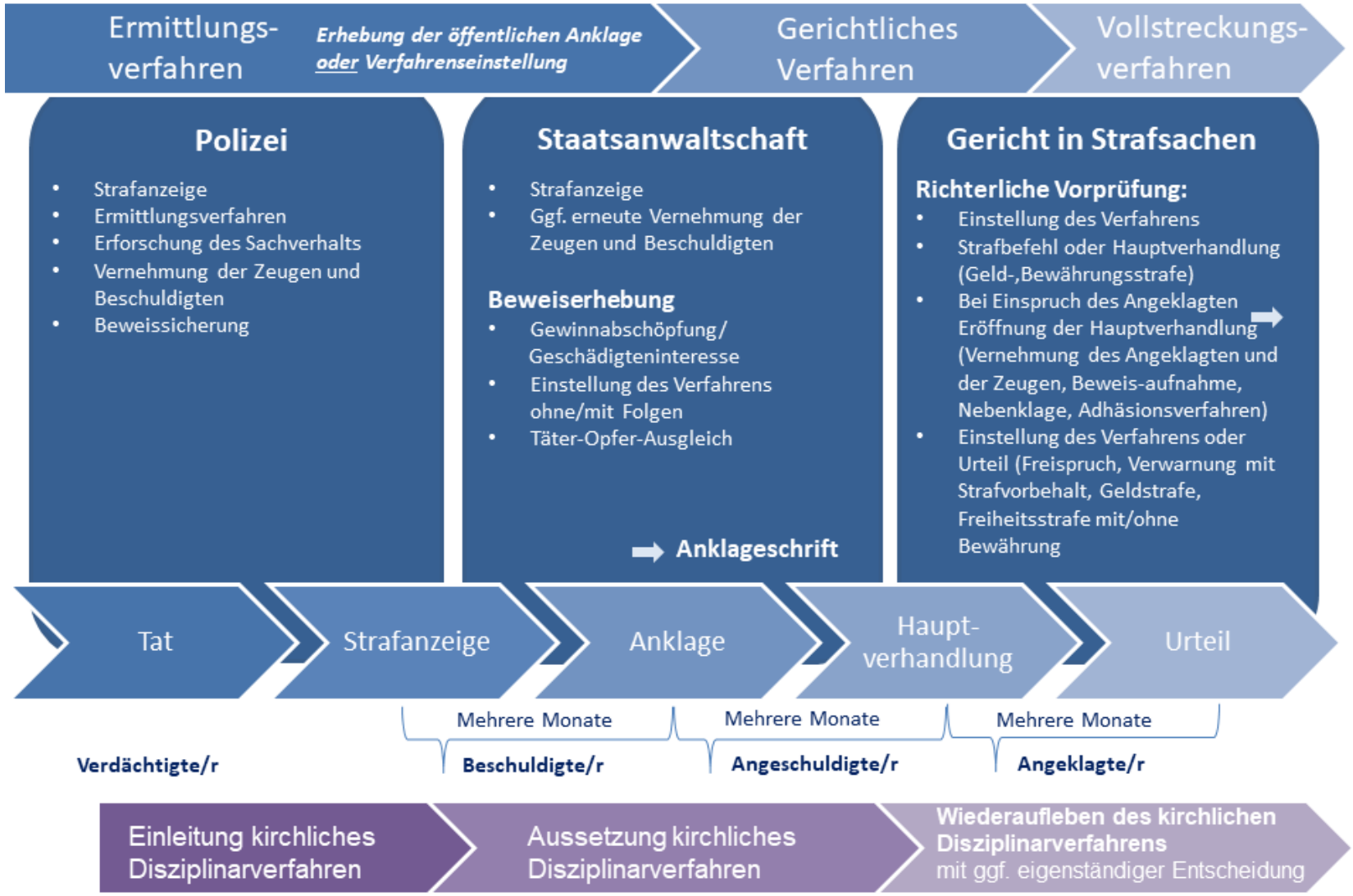

Abschnitt 2
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Erläuterung zu Abschnitt 2:

Im Abschnitt 2 werden die Regelungen für die verschiedenen Mitarbeitendengruppen beschrieben. Dieser Abschnitt ist aus der bisherigen Kinderschutzverordnung übernommen. Siehe hierzu (Verweis Handreichung)

§ 4
Im Beschäftigungsverhältnis stehende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses in der Arbeit für Kinder und Jugendliche oder mit Kindern oder Jugendlichen oder im kinder- und jugendnahen Bereich setzt die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG voraus. Die Kosten des erweiterten Führungszeugnisses trägt die Bewerberin oder der Bewerber.

(2) Im bestehenden Beschäftigungsverhältnis kann der kirchliche Träger von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Arbeit für Kinder und Jugendliche oder mit Kindern und Jugendlichen und im kinder- und jugendnahen Bereich ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG verlangen, insbesondere wenn dieses bei Anstellung noch nicht vorzulegen war. Die regelmäßige Wiederholung ist zulässig.

(3) Das erweiterte Führungszeugnis nach § 30a BZRG darf keine Eintragung wegen einer Straftat im Sinne von § 72a Absatz 1 SGB VIII (Straftaten, die das Kindeswohl gefährden oder sich gegen die sexuelle Selbstbestimmung richten) enthalten. Eine einschlägige Eintragung steht einer Tätigkeit in der Arbeit von und mit Kindern und Jugendlichen oder für Kinder und Jugendliche und im kinder- und jugendnahen Bereich entgegen. Das erweiterte Führungszeugnis ist in einem verschlossenen Umschlag zur Personalakte zu nehmen.

(4) Die Beschäftigten in der Arbeit mit und von Kindern und Jugendlichen oder für Kinder und Jugendliche und im kinder- und jugendnahen Bereich sind in geeigneter Form auf ihre Verantwortung für die Wahrung des Kindeswohls hinzuweisen. Dies gilt bereits im Vorfeld der Personalentscheidung. Dazu soll der kirchliche Träger den Nachweis einer Schulung, die der Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen dient, und die Abgabe einer schriftlichen Erklärung (Selbstverpflichtung nach Anlage 2) verlangen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Beschäftigung im Rahmen eines gesetzlichen Freiwilligendienstes (z. B. Freiwilliges Soziales Jahr/Bundesfreiwilligendienst) oder einer Arbeitsgelegenheit nach dem SGB II („Ein-Euro-Job“), einer gerichtlichen Auflage oder eines Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnisses.

§ 5
Pfarrerinnen und Pfarrer

(1) Vor der Aufnahme in die Ausbildung für den pfarramtlichen Dienst (praktischer Vorbereitungsdienst) und vor der Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe ist stets ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorzulegen. Die Kosten des erweiterten Führungszeugnisses trägt die Bewerberin oder der Bewerber.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer in der Arbeit für Kinder und Jugendliche oder mit Kindern und Jugendlichen und im kinder- und jugendnahen Bereich sind in geeigneter Form auf ihre Verantwortung für die Wahrung des Kindeswohls hinzuweisen. Dazu soll der kirchliche Träger den Nachweis einer Schulung, die der Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen dient, und die Abgabe einer schriftlichen Erklärung (Selbstverpflichtung nach Anlage 2) verlangen.

§ 6
Ehrenamtliche

(1) Ehrenamtliche und Nebenamtliche im Sinne des § 72a SGB VIII in der Arbeit für Kinder und Jugendliche oder mit Kindern und Jugendlichen und im kinder- und jugendnahen Bereich sind in geeigneter Form auf ihre Verantwortung für die Wahrung des Kindeswohls hinzuweisen. Dazu soll der kirchliche Träger den Nachweis einer Schulung, die der Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen dient, und die Abgabe einer schriftlichen Erklärung (Selbstverpflichtung nach Anlage 2) verlangen. Darüber hinaus kann die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG verlangt werden, wenn das Gefährdungspotential (Anlage 1) dies nahelegt.

(2) Das erweiterte Führungszeugnis nach § 30a BZRG darf keine Eintragung wegen einer Straftat im Sinne von § 72a Absatz 1 SGB VIII (Straftaten, die das Kindeswohl gefährden oder sich gegen die sexuelle Selbstbestimmung richten), enthalten. Eine einschlägige Eintragung steht einer Tätigkeit in der Arbeit für und mit Kindern und Jugendlichen und im kinder- und jugendnahen Bereich entgegen. Das Führungszeugnis ist nach Einsichtnahme durch den kirchlichen Träger zu vernichten oder der vorlagepflichtigen Person zurückzugeben; Kopien dürfen nicht angefertigt werden. Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses und die Feststellung nach Satz 1 sind aktenkundig zu machen.

§ 7
Bescheinigung und Kosten

Die Notwendigkeit der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach den §§ 4 bis 6 ist der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter oder der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich zu bescheinigen. Dabei ist zu bestätigen, dass die Voraussetzungen zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG vorliegen. Soweit keine andere Regelung getroffen ist oder die Gebührenbefreiung nach § 12 JVKostO nicht greift, trägt der Anstellungsträger oder der kirchliche Träger der Arbeit für Kinder und Jugendliche oder mit Kindern und Jugendlichen die Kosten des erweiterten Führungszeugnisses.

§ 8
Aufbewahrung und Datenschutz

Das erweiterte Führungszeugnis ist im Fall der §§ 4 und 5 fünf Jahre aufzubewahren. Ist erneut ein Führungszeugnis vorzulegen, ersetzt dieses das vorherige. Das Führungszeugnis und die nach § 72a Absatz 5 SGB VIII erhobenen Daten sind vor dem Zugriff Dritter zu schützen und nach den Vorgaben des § 72a SGB VIII zu löschen.

Abschnitt 3
Maßnahmen

Erläuterung zu Abschnitt 3:

Abschnitt 3 fasst Maßnahmen der Prävention, Intervention und Aufarbeitung zusammen.

§ 9
Präventionsmaßnahmen

(1) Kirchliche Träger haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Arbeit von und mit Kindern und Jugendlichen und für Kinder und Jugendliche und im kinder- und jugendnahen Bereich tätig sind, aufzufordern, sich mit den Inhalten einer Selbstverpflichtung (Muster in der Anlage 2) auseinanderzusetzen. Der Text der Selbstverpflichtung, die sie eingehen, wird den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch die kirchlichen Träger ausgehändigt. Die kirchlichen Träger sind verpflichtet, regelmäßig Schu-

lungen zum Inhalt der Selbstverpflichtung anzubieten. Die Teilnahme ist den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu bestätigen und aktenkundig zu machen. Die Selbstverpflichtungserklärung umfasst die Erklärung, dass weder eine Verurteilung wegen einer Straftat im Sinne von § 72a SGB VIII vorliegt noch ein entsprechendes Ermittlungsverfahren eingeleitet ist. Außerdem ist die Verpflichtung enthalten, bei Einleitung von Ermittlungen unverzüglich den kirchlichen Träger davon zu informieren und in einem solchen Fall die Tätigkeit bis zur Klärung der Vorwürfe ruhen zu lassen.

(2) Kirchliche Träger sollen durch klare und transparente Verhaltensregeln für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Nah- und Abhängigkeitsbereichen zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen einen Verhaltenskodex aufstellen, der ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis, einen respektvollen Umgang und eine offene Kommunikationskultur sicherstellt. Bei der Entwicklung des Verhaltenskodex sollen Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene angemessen beteiligt werden. Der Verhaltenskodex ist in angemessener Weise zu veröffentlichen.

(3) Die Dekanate unterstützen die Kirchengemeinden und die anderen kirchlichen Träger im Dekanat in ihrer Präventionsarbeit. Zu diesem Zweck bestellen die Dekanate je für sich oder mit mehreren gemeinsam eine regionale Präventionsbeauftragte oder einen regionalen Präventionsbeauftragten mit entsprechender fachlicher Qualifikation, in der Regel die Dekanatsjugendreferentin oder den Dekanatsjugendreferenten. Diese haben insbesondere die Aufgabe, kirchliche Träger in Fragen der Erstellung und Weiterentwicklung von Schutzkonzepten, der Qualifizierung, im Krisenfall und in der Abklärung von Unsicherheiten im Zusammenhang mit möglichen Kindeswohlgefährdungen zu unterstützen.

(4) Auf der Grundlage der verbindlichen Bausteine für ein einrichtungsspezifisches Schutzkonzept (Anlage 3) soll jeder kirchliche Träger mit Unterstützung der Präventionsbeauftragten eine Potential- und Risikoanalyse durchführen und ein Schutzkonzept einschließlich Kriseninterventionsplan entwickeln. Die Umsetzung ist der Gesamtkirche nachzuweisen. Die Schutzkonzepte sollen die Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe, der Kindertagesstätten, des Konfirmandenunterrichts, der kinderkirchenmusikalischen und Kindergottesdienstarbeit und die selbstorganisierte Arbeit mit und von Kindern und Jugendlichen umfassen. In Hessen bedürfen Vereinbarungen gemäß § 72a Absatz 4 SGB VIII der Genehmigung durch die Gesamtkirche, in Rheinland-Pfalz treten kirchliche Träger der Rahmenvereinbarung nach § 72a SGB VIII des Landes vom 23. Januar 2014 bei.

(5) Kirchliche Träger haben transparente Beschwerdemöglichkeiten vorzusehen.

(6) Kirchliche Träger kooperieren bei Bedarf mit der Zentralen Anlaufstelle.help.

Erläuterung zu § 9:

Die Präventionsmaßnahmen beschreiben die bereits bisher vorgegebenen Instrumente der Selbstverpflichtung/Verhaltenskodex, der Aufgabenstellung der Dekanate und Dekanatsjugendreferent/innen / Stadtjugendreferent/innen als Präventionsbeauftragte aufgrund ihrer fachlichen Expertise als regionaler Stelle für Kinder- und Jugendarbeit und Regionalgeschäftsstelle des Jugendverbandes und der Schutzkonzepte. Die regionalen Präventionsbeauftragten werden z.B. durch Formulare und Abläufe in der Handreichung Kinderschutz unterstützt. Ergänzt wurde der Hinweis auf ein transparentes Beschwerdeverfahren, Partizipation und die Kooperationspflicht mit der Zentralen Anlaufstelle.help (https://www.anlaufstelle.help/). Als Hilfestellung für die Er- bzw. Überarbeitung eines Schutzkonzeptes werden verbindliche Bausteine genannt.

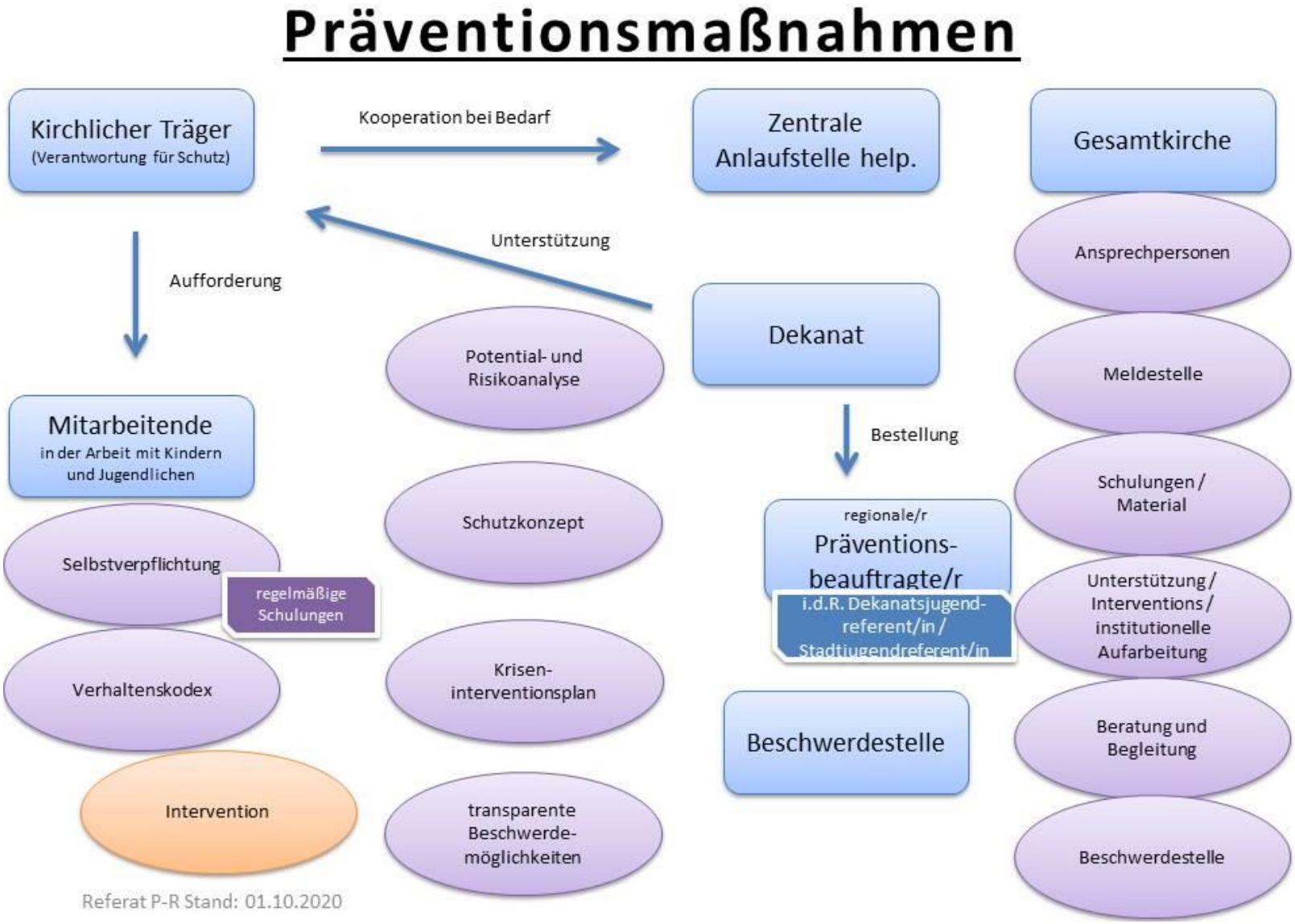
Präventionsmaßnahmen
Kirchlicher Träger
(Verantwortung für Schutz)
Kooperation bei Bedarf
Zentrale Anlaufstelle help.
Gesamtkirche
Unterstützung
Aufforderung
Ansprechpersonen
Dekanat
Potential- und Risikoanalyse
Meldestelle
Bestellung
Mitarbeitende
in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
Schulungen / Material
Schutzkonzept
regionale/r Präventions-beauftragte/r
Selbstverpflichtung
regelmäßige Schulungen
i.d.R. Dekanatsjugend-referent/in / Stadtjugendreferent/in
Unterstützung / Interventions / institutionelle Aufarbeitung
Verhaltenskodex
Krisen-interventionsplan
Beschwerdestelle
Beratung und Begleitung
Intervention
transparente Beschwerde-möglichkeiten
Beschwerdestelle
Referat P-R Stand: 01.10.2020

Aufgaben Präventionsbeauftragte/r

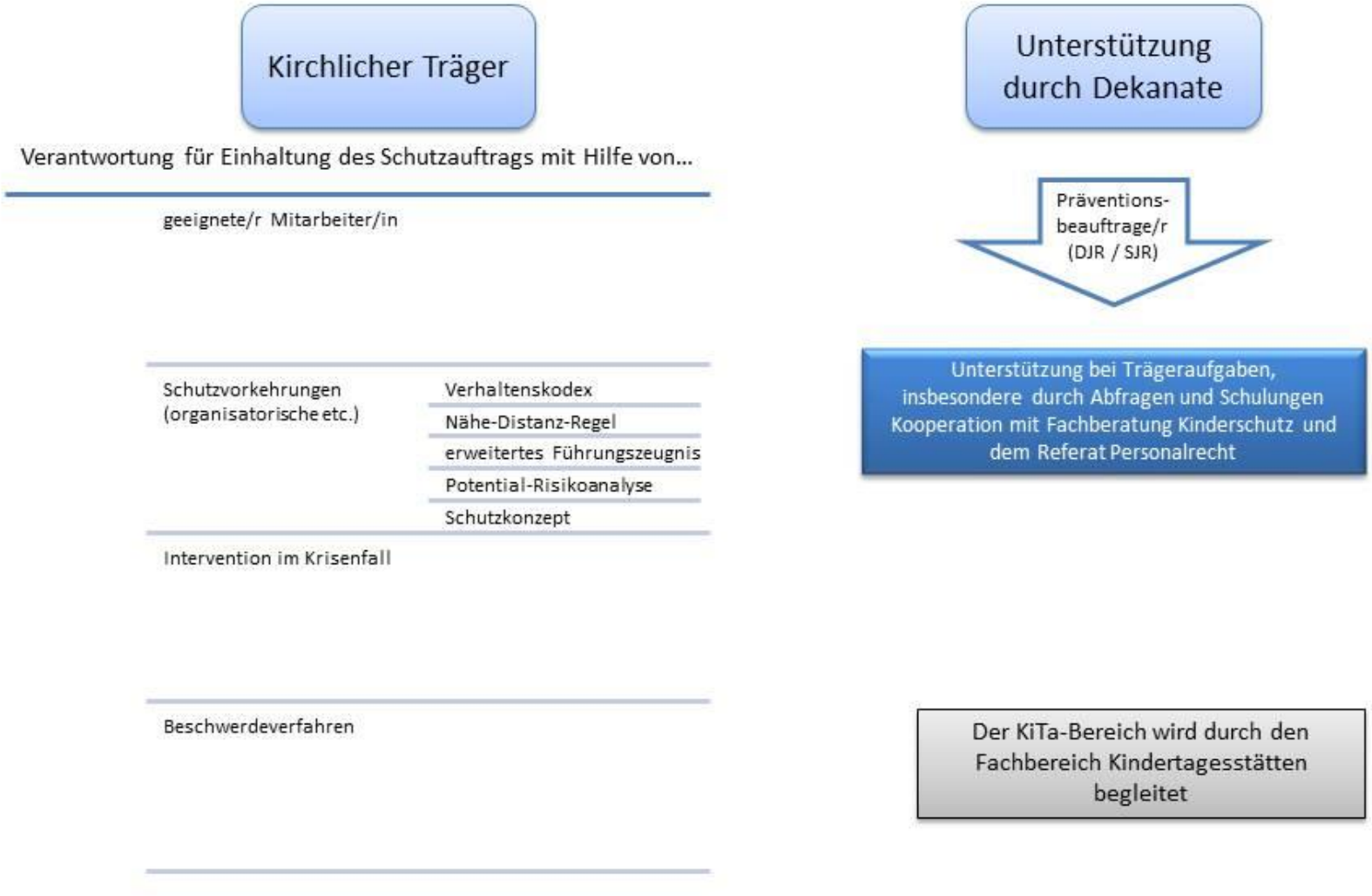

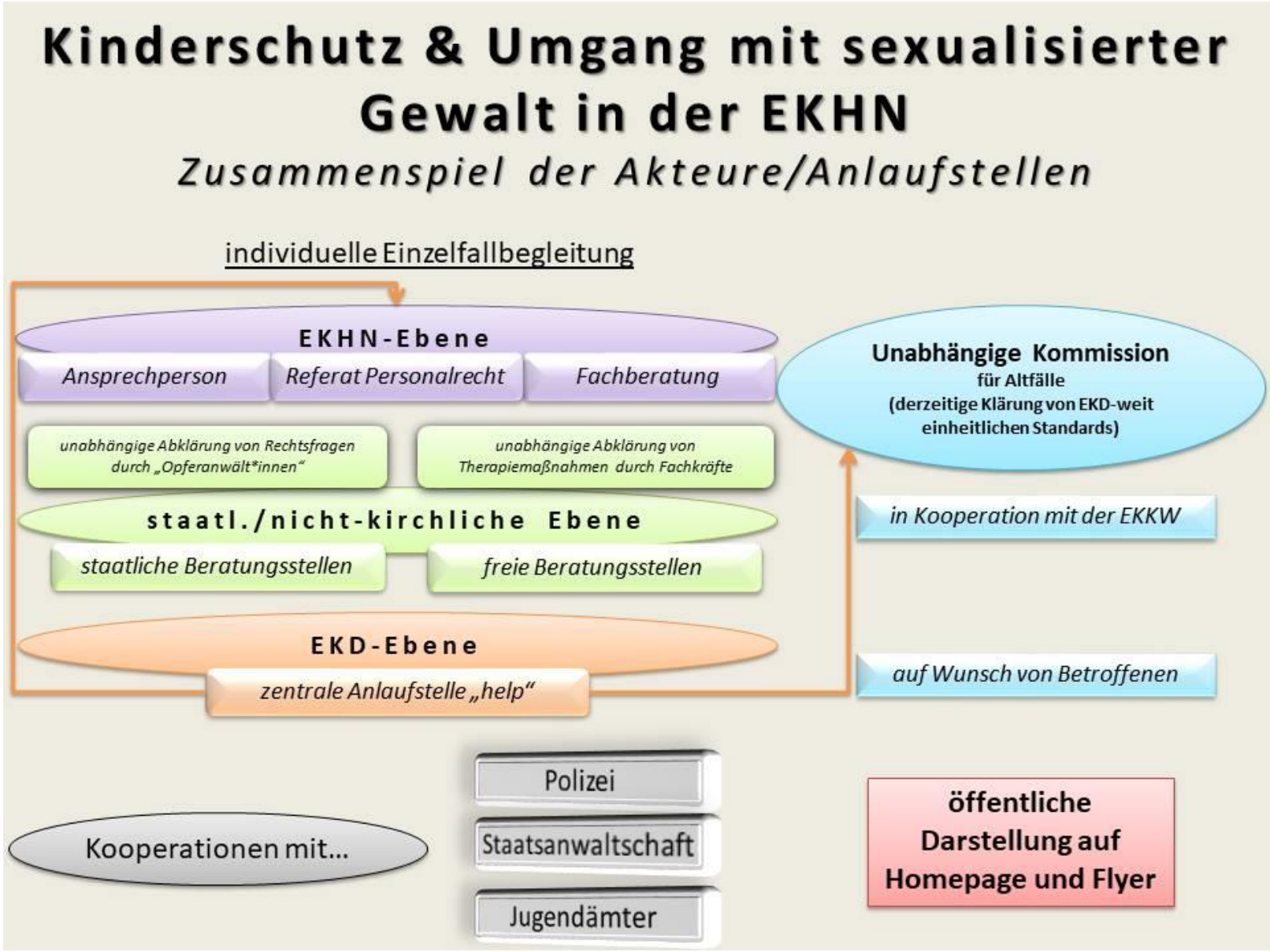
Kinderschutz & Umgang mit sexualisierter Gewalt in der EKHN
Zusammenspiel der Akteure/Anlaufstellen
individuelle Einzelfallbegleitung
EKHN-Ebene
Ansprechperson
Referat Personalrecht
Fachberatung
unabhängige Abklärung von Rechtsfragen durch „Opferanwält*innen“
unabhängige Abklärung von Therapiemaßnahmen durch Fachkräfte
staatl./nicht-kirchliche Ebene
staatliche Beratungsstellen
freie Beratungsstellen
EKD-Ebene
zentrale Anlaufstelle „help“
Unabhängige Kommission
für Altfälle
(derzeitige Klärung von EKD-weit einheitlichen Standards)
in Kooperation mit der EKKW
auf Wunsch von Betroffenen
Kooperationen mit...
Polizei
Staatsanwaltschaft
Jugendämter
öffentliche Darstellung auf Homepage und Flyer

§ 10
Meldepflicht, Interventionsmaßnahmen

(1) Jede Mitarbeiterin oder jeder Mitarbeiter, der oder dem zureichende Anhaltspunkte für Vorfälle sexualisierter Gewalt im kirchlichen Bereich zur Kenntnis gelangen, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Kirchenverwaltung zu melden (Meldepflicht). Er oder sie wird hierzu arbeitsvertraglich oder durch entsprechende sonstige Regelung verpflichtet.

(2) Kirchliche Träger sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Meldungen über Fälle sexualisierter Gewalt bearbeitet und die notwendigen Maßnahmen veranlasst werden, um die Gewalt zu beenden, die betroffenen Personen zu schützen und weitere Vorfälle zu verhindern (Intervention).

(3) Arbeits- und dienstrechtliche Pflichten, insbesondere zum Schutz des Beichtgeheimnisses und der seelsorgerlichen Schweigepflicht sowie Mitteilungspflichten und erforderliche Maßnahmen im Fall des Verdachts einer Verletzung von Pflichten aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis bleiben unberührt.

(4) Kirchliche Träger und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Anspruch auf gesamtkirchliche Beratung zur Abklärung von Verdachtsfällen.

Erläuterung zu § 10:

Trotz aller Präventionsbemühungen kann es zu Vorfällen sexualisierter Gewalt kommen. § 10 postuliert eine Meldepflicht gegenüber der Gesamtkirche. Dieser werden alle Mitarbeitenden einzelvertraglich beziehungsweise durch entsprechende sonstige Regelung (s. Selbstverpflichtungserklärung) unterworfen. Zureichende Anhaltspunkte sind dann gegeben, wenn die Möglichkeit des Vorliegens sexualisierter Gewalt gegeben ist. Zur Abklärung grenzverletzenden Verhaltens oder auch möglichen strafbaren Handlungen stehen unter anderem Fachberatungsstellen, die insoweit erfahrene Fachkraft der Jugendämter, die Kinderschutzbeauftragte des Fachbereichs Kindertagesstätten sowie das Referat Personalrecht zur Verfügung. Gibt es entsprechende Anhaltspunkte hat die Meldung (auf Wunsch ggf. anonym) bei der Gesamtkirche, Referat Personalrecht zu erfolgen. Die Unterlassung der Meldung ist eine Pflichtverletzung. Die Verantwortung für die Bearbeitung sexualisierter Gewaltfälle liegt bei den kirchlichen Trägern. Sie werden dabei durch die Gesamtkirche unterstützt. Die Meldepflicht kollidiert nicht mit sonstigen arbeits- und dienstrechtlichen Pflichten. Neben ihr bestehen möglicherweise weitere Mitteilungspflichten etwa nach dem Bundeskinderschutzgesetz oder dem SGB VIII oder auch aus dem Disziplinarrecht oder dem Statusrecht (§ 6 Absatz 2 DG. EKD, § 31 Abs. 2, § 43 PfDG. EKD). Das Vorliegen eines Verdachtsfalles verpflichtet zur Intervention. Erster Schritt ist hierbei die Schaffung von Distanz zwischen möglichen Opfern und der handelnden bzw. unter Verdacht stehenden Personen. Diese Distanz ist notwendig, um eine weitere Gefährdung auszuschließen und gleichzeitig dient sie der Sachverhaltsaufklärung, auch zum Schutz der unter Verdacht stehenden Personen. Die Mitarbeitenden verpflichten sich, im Verdachtsfall ihre Arbeit ob haupt- oder ehrenamtlich ruhen zu lassen. Dies kennzeichnet einen professionellen Umgang mit Verdachtsfällen und stellt somit keine Vorverurteilung da. Betroffene und deren Familien können darauf vertrauen, dass dem Schutzgedanken Vorrang eingeräumt wird und Mitarbeitende erhalten durch den Standard Verhaltenssicherheit. Bestätigt sich ein Verdacht, sind entsprechende Maßnahmen einzuleiten (siehe Handreichung zu Fragen des Kinderschutzes). Wird ein Verdacht entkräftet, ist dies den Beteiligten offen zu legen und weitere gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen zur Rehabilitation sind zu vereinbaren (s.a. Abschnitt Seelsorgegeheimnis in der Handreichung).

§ 11
Institutionelle Maßnahmen

(1) Die Gesamtkirche unterstützt die regionalen Präventionsbeauftragten in ihrer Präventionsarbeit und in Schulungen in Präventions- und Interventionsfragen gegen sexualisierte Gewalt.

(2) Die Gesamtkirche entwickelt Standards für die Präventionsarbeit sowie für den Umgang mit Vorfällen sexualisierter Gewalt. Sie unterstützt die kirchlichen Träger, die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen zu ergreifen. Arbeits- und dienstrechtliche Maßnahmen und Zuständigkeiten bleiben davon unberührt.

(3) Die Gesamtkirche erarbeitet Informationsmaterial, entwickelt Konzepte für die Aus-, Fort- und Weiterbildung zur Prävention. Schulungsinhalte sind insbesondere Fragen von Täterstrategien, Psychodynamiken Betroffener, begünstigende institutionelle Strukturen, Überblick über einschlägige Straftatbestände und weitere Regelungen, die eigene emotionale und soziale Kompetenz, konstruktive Kommunikations- und Konfliktfähigkeit und den Umgang mit Nähe und Distanz. Sie koordiniert Schulungen zur Prävention und unterstützt bei der Sicherung von Intervention und Aufarbeitung durch die Vernetzung mit regionalen Kooperationspartnern.

(4) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen im Rahmen ihrer Ausbildung sowie in ihrer Tätigkeit in geeigneter Form mit grenzachtender Kommunikation und der Prävention zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vertraut gemacht werden. Die kirchlichen Träger stellen sicher, dass die Inhalte nach Satz 1 zu den Grundlagen der Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehören.

(5) Einrichtungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung in kirchlicher Trägerschaft sollen in geeigneter Weise für die Problematik sexualisierter Gewalt sensibilisieren und die Prävention zum Schutz vor sexualisierter Gewalt zum Inhalt ihrer Angebote machen. Dazu gehören insbesondere Informationen über interne und externe Beratungsstellen, Verfahrenswege bei Anzeichen sexualisierter Gewalt und Hilfen für von sexualisierter Gewalt Betroffener sowie Angebote für die persönliche Auseinandersetzung mit dem Thema. Sie werden dabei durch die Gesamtkirche unterstützt.

(6) Die Gesamtkirche bietet Betroffenen von sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Anerkennung ihres Leids und in Verantwortung für die Verfehlung der Institutionen Hilfe und Unterstützung an.

(7) Erfüllt ein Träger nach § 1 seine Aufgaben aus diesem Kirchengesetz nicht, kann die Kirchenleitung nach Anhörung und Fristsetzung die erforderlichen Maßnahmen oder Beschlüsse an dessen Stelle ergreifen oder fassen.

(8) Alle Personen, die Aufgaben nach diesem Kirchengesetz wahrnehmen oder wahrgenommen haben, sind verpflichtet, über die ihnen dabei bekanntgewordenen Tatsachen Stillschweigen zu bewahren. § 10 und Aussagepflichten nach dem allgemeinen Recht bleiben unberührt.

Erläuterung zu § 11:

Die Vorschrift des § 11 benennt Aufgaben der Gesamtkirche, wie sie bereits heute schon wahrgenommen werden. Neu ist die Feststellung des Abs. 6, dass von sexualisierter Gewalt Betroffene Anspruch auf Hilfe und Unterstützung durch die Gesamtkirche haben. Dies geschieht bereits heute etwa durch die Vermittlung von Beratung oder therapeutische Unterstützung sowie gegebenenfalls die Übernahme von Kosten. Wichtig ist die Aufgabenstellung der Aufarbeitung. Diese hat verschiedene Aspekte: auf der individuellen Ebene geht es um rechtliche Abklärungen, aber auch Schritte der Verarbeitung etwa durch Therapie. Im Umfeld des Tatgeschehens gibt es viele weitere Betroffene. Neben der Familie trägt auch ein Team oder Träger an den Folgen, dem mit Mitteln der Supervision aber auch der Risikoanalyse zu begegnen ist, um eine Wiederholung zu verhindern.

Die Gesamtkirche stellt von sexualisierter Gewalt Betroffenen Hilfe und Unterstützung zur Verfügung:

Dies geschieht zum Beispiel durch Unterstützungsmaßnahmen im Einzelfall (zum Beispiel Vermittlung, therapeutischer Begleitung) oder auch eine Anerkennungsleistung durch die Unabhängige Kommission, die nach Inkrafttreten in der EKD einheitlicher Regelungen ihre Arbeit aufnehmen wird (Näheres siehe Homepage). Für Betroffene wie auch die Institution ist die Aufarbeitung sexualisierter Gewalt überlebensnotwendig. Unter Aufarbeitung ist dabei die Aufklärung des Sachverhaltes, Fragestellungen juristischer aber auch therapeutischer Natur, die Risikoanalyse, die Ableitung präventiver Maßnahmen wie auch die Verantwortungsübernahme zu verstehen (Näheres siehe Homepage).

Neu aufgenommen wurde die Regelung des Abs. 7. Diese ist notwendig, um bei Untätigkeit eines Trägers dem Kinderschutz Geltung zu verschaffen.

Umgang mit sexualisierter Gewalt

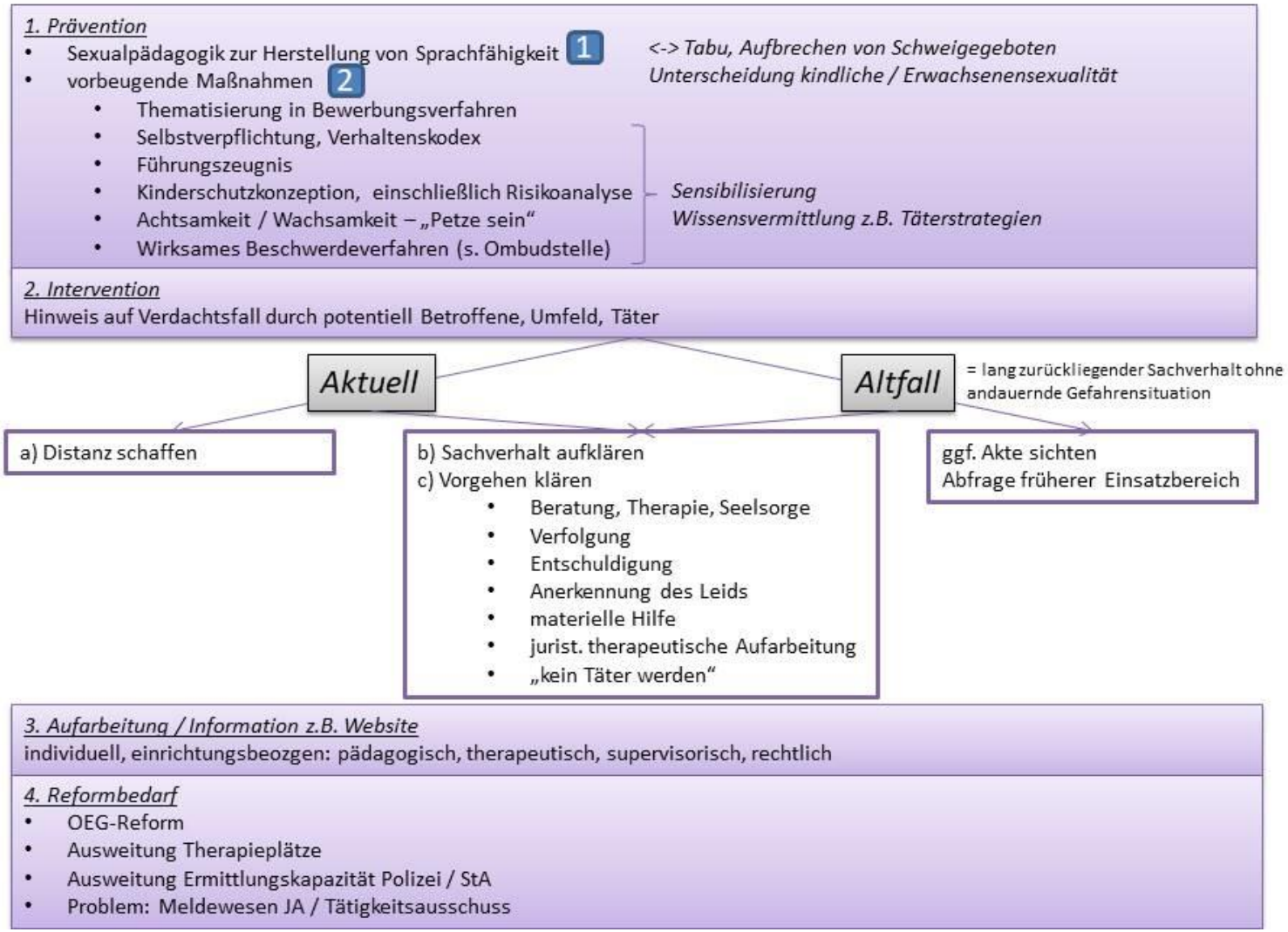

Umgang mit sexualisierter Gewalt in der EKHN

„Sexualisierte Gewalt umfasst jede Handlung, die an oder vor Kindern, Jugendlichen und bzw. oder erwachsenen Schutzbefohlenen gegen ihren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger, sprachlicher oder strukturelle Unterlegenheit nicht zustimmen können. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei eine Macht- oder Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Gegenübers zu befriedigen. Sexualisierte Gewalt umfasst sexuelle Übergriffe, wie verbale Belästigung oder Berührungen bis zu unter Strafe gestellte Verhaltensweisen"

Prävention

- Sensibilisierung durch Selbstverpflichtung, Verhaltenskodex, Verhaltensregeln und Schulungen, Thematisierung von Haltungsfragen
- Risikobeurteilung
- Beschwerdeverfahren
- Schutzkonzepte
- „hinschauen und handeln"

Intervention

- Zurückweisung von unerwünschten Verhaltensweisen (s. AGG, ChGlG)
- Verantwortungsübernahme
- Distanz schaffen
- ggf. strafrechtliche Schritte
- Sachverhaltsaufklärung
- therapeutische Hilfestellung
- Supervision/Begleitung (aller) Beteiligten

Aufarbeitung

individuell:
- rechtlich
- therapeutisch
- Anerkennung von Leid
- Zeitzeugengespräch
- ...

institutionell:
- Weiterentwicklung von Maßnahmen
- Leid anerkennen und Gedenken Raum geben
- ...

RESPEKT

www.handeln-hilft.de

§ 12
Übergangsregelung

Bestehende Schutzkonzepte bleiben in Kraft. Sie sind zu überprüfen und gegebenenfalls an dieses Kirchengesetz anzupassen. Dies gilt entsprechend für bereits erfolgte Beauftragungen.

Erläuterung zu § 12:

Bisherige Schutzkonzepte bleiben in Kraft. Sie sind gegebenenfalls zu ergänzen. Beauftragungen bleiben bestehen. So ist sichergestellt, dass kein „Vakuum“ eintritt.

§ 13
Änderung der Anlagen

Die Anlagen zu diesem Kirchengesetz können von der Kirchenleitung durch Rechtsverordnung geändert werden.

§ 14
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsverordnung zum Kinderschutz und zur Einholung von Führungszeugnissen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 25. Juni 2013 (ABl. 2013 S. 350) außer Kraft.

3.6. Mustervereinbarungen

3.6.1. Vereinbarungen zur Umsetzung der § 8 a Abs. 2 KJHG/SGB VIII - Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe und § 72 a KJHG/SGB VIII – Persönliche Eignung
3.6.2. Vereinbarung nach § 72 a SGB VIII
3.6.3. Rahmenvereinbarung nach § 72a SGB VIII – RLP
3.6.4. Vereinbarung zum Einsatz von Mitarbeitenden aus Werken und Verbänden in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in einer Kirchengemeinde

3.6 Vereinbarungen mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe

Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).§ 8a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter, verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe und beschreibt Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe.

Als letztverantwortlicher Gewährleistungsträger hat das Jugendamt durch Vereinbarungen mit Trägern von Einrichtungen und Diensten sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII wahrnehmen und damit die Gefährdung des Kindeswohles in Einrichtungen ebenfalls ausgeschlossen wird.

Die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen und den freien Trägern zählt zu den wesentlichen Strukturmerkmalen der Kinder- und Jugendhilfe. Wichtige Arbeitsbereiche werden in weit überwiegendem Maße und fachlich qualifiziert von freien Trägern erbracht. Leistungen durch Einrichtungen und Dienste von Trägern, mit denen die Sicherstellung des Schutzauftrags nicht nach den nachfolgend genannten Standards vereinbart werden kann, werden jedoch von den Jugendämtern künftig nicht mehr in Anspruch genommen werden dürfen.

In der konkreten Umsetzung dieses nunmehr gesetzlich detailliert bestimmten Schutzauftrags sind die Jugendämter gehalten u.a. durch den Abschluss von Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, sicherzustellen, dass dort der in § 8a Abs. 4 SGB VIII genannte Standard des Schutzauftrags zur Geltung kommt.

Die Vereinbarung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. (s. Kontaktdaten Kapitel 7).

Für Hessen als Beispiel zwei Mustervereinbarungen:

- Muster 1 (s. Kapitel 3.6.1.) – beinhaltet § 8a Abs. 2 KJHG/SGB VIII – Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe und § 72 a KJHG/SGB VIII - Persönliche Eignung – für Kindertagesstätten

- Muster 2 (s. Kapitel 3.6.2.) – beinhaltet 72 a KJHG/SGB VIII - Persönliche Eignung – u.a. Jugendarbeit etc.

Für Rheinland Pfalz wird auf die Rahmenvereinbarung zu den Vereinbarungen gem. § 72a SGB VIII zwischen den Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe und den Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe vom 23. Januar 2014 verwiesen.

3.6.1. - Muster 1

V e r e i n b a r u n g
gem. § 8a Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)
zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung

Zur Umsetzung der Vorgaben des § 8a Abs. 1,4 und 5 und des § 72a Absatz 1 + 2 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe treffen

-nachfolgend Träger der Kindertageseinrichtung genannt –

und

-nachfolgend Träger der öffentlichen Jugendhilfe genannt –

folgende Vereinbarung:

§ 1
Allgemeiner Schutzauftrag

(1) Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen.

(2) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die Verantwortung für die Sicherstellung der Leistungen und Aufgaben nach Maßgabe des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII). Dazu gehören die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes und die Realisierung des Schutzauftrages für Kinder und Jugendliche bei der Gefährdung ihres Wohls.

(3) Der Träger der Kindertageseinrichtung erbringt Leistungen gegenüber Eltern und Kindern auf Grundlage des SGB VIII und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB). Er stellt in diesem Rahmen sicher, dass Kinder nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII vor Gefahren für ihr Wohl geschützt werden. Der Träger der Kindertageseinrichtung stellt mit dieser Vereinbarung und über innerbetriebliche Maßnahmen sicher, dass er die Verpflichtungen aus den gesetzlichen Bestimmungen des § 8a Abs. 1, 4 und 5 sowie des § 72a Abs. 1 + 2 SGB VIII einhält.

(4) Der Träger der Kindertageseinrichtung stellt sicher, dass er keine Personen beschäftigt, die wegen einer der in § 72 a, Absatz 1 SGB VIII aufgeführten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck fragt der Träger der Kindertageseinrichtung bei Neueinstellung und in regelmäßigen Abständen, jedoch spätestens alle 5 Jahre, die Erweiterten Führungszeugnisse seiner in der Kindertageseinrichtung tätigen Beschäftigten nach und lässt sich diese vorzeigen. Wird dem Träger der Kindertageseinrichtung bekannt, dass gegen bei ihm beschäftigte Personen wegen einer der in § 72a Absatz 1 SGB VIII aufgezählten Straftaten strafrechtlich ermittelt wird, hat er die Personen bis zum Abschluss der Ermittlungen von der Tätigkeit vorläufig auszuschließen.

§ 2
Verfahren bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung und Risikoeinschätzung

(1) Nimmt eine Fachkraft des Trägers der Kindertageseinrichtung Anhaltspunkte wahr, die auf eine Kindeswohlgefährdung hindeuten, teilt sie diese der zuständigen Leitung mit.

(2) Ergeben sich im Rahmen einer dann verbindlich durchzuführenden kollegialen Beratung gewichtige Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung, erfolgt die Abschätzung des Gefährdungsrisikos in einem nächsten Schritt unter Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft.

(3) Unbeschadet sonstiger Regelungen muss die zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos zu beteiligende Fachkraft über folgende Qualifikationen verfügen:

- einschlägige Berufsausbildung,
- Qualifizierung durch nachgewiesene Fortbildung,
- Praxiserfahrung im Umgang mit Kindeswohlgefährdung und Problemfamilien,
- Kompetenz zur kollegialen Beratung,
- persönliche Eignung.

(4) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt dem Träger der Kindertageseinrichtung Namen und Kontaktdaten von insoweit erfahrenen Fachkräften zur Verfügung und stellt deren Erreichbarkeit während der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung sicher (Anlage 1). Die Inanspruchnahme dieser Personen ist für den Träger der Kindertageseinrichtung kostenfrei. Bei der Einschaltung der erfahrenen Fachkraft werden die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet. Sofern der Träger der Kindertageseinrichtung auf andere insoweit erfahrene Fachkräfte zurückgreift, so hat er die dadurch ggf. entstehenden Mehrkosten selbst zu tragen.

(5) Die Personensorgeberechtigten und das Kind sind bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos frühestmöglich einzubeziehen, soweit hierdurch nicht der wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt wird.

§ 3
Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen

(1) Halten die Fachkräfte zur Abwendung des Gefährdungsrisikos Hilfen für erforderlich, welche die Kindertageseinrichtung selbst anbietet, ist bei den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme solcher Hilfen hinzuwirken.

(2) Sind zur Sicherung des Kindeswohls andere oder weitere Maßnahmen und Hilfen erforderlich, so werden den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten Wege und Möglichkeiten zu deren Inanspruchnahme aufgezeigt.

(3) Der Träger der Kindertageseinrichtung prüft im Rahmen seiner Möglichkeiten, ob die empfohlenen Maßnahmen und Hilfen in Anspruch genommen werden und dadurch der Kindeswohlgefährdung wirksam begegnet wird.

§ 4
Information des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

(1) Erscheinen dem Träger der Kindertageseinrichtung die von den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten angenommenen Hilfen als nicht ausreichend, wird von den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten keine Hilfe angenommen oder kann sich der Träger der Kindertageseinrichtung nicht Gewissheit darüber verschaffen, ob durch die mit den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung wirksam begegnet werden konnte, so informiert er die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten darüber, dass eine Information des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt.

(2) Ist wegen der in Abs. 1 genannten Gründe eine Information des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe erforderlich, so erfolgt diese Information durch eine Leitungskraft der Kindertageseinrichtung. Die Information an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt schriftlich und enthält insbesondere

- Name, Geburtsdatum und gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes**,**
- Namen und Anschrift der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten, soweit diese vom gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes abweicht,
- Aussagen zu den gewichtigen Anhaltspunkten für die Kindeswohlgefährdung,
- das Ergebnis der mit einer erfahrenen Fachkraft vorgenommenen Risikoeinschätzung,
- Angaben zu den gegenüber den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten benannten Hilfen sowie dazu, ob die erforderlichen Hilfen nicht bzw. nicht ausreichend angenommen wurden oder der Kindeswohlgefährdung damit nicht wirksam begegnet werden konnte.

(3) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestätigt dem Träger der Kindertageseinrichtung unverzüglich schriftlich den Eingang der vorgenannten Mitteilung.

§ 5
Verfahren bei dringender Gefahr für das Wohl des Kindes

(1) Ist die Gefährdung so akut, dass bei Durchführung der vereinbarten Abläufe mit großer Wahrscheinlichkeit das Wohl des Kindes nicht gesichert werden kann, so liegt ein Fall der dringenden Gefährdung des Kindeswohls vor. Von einer dringenden Gefährdung des Kindeswohls kann außerdem gegebenenfalls in den Fällen ausgegangen werden, in denen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken.

(2) In diesen Fällen ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich telefonisch, per FAX, per E-Mail oder persönlich zu informieren und weitere Verfahrensschritte sind mit diesem abzustimmen.

§ 6
Datenschutz

(1) Die Weitergabe von Informationen an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist unbeschadet der einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen regelmäßig zulässig, wenn gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls festge-

stellt wurden, die gem. § 2 dieser Vereinbarung in der Kindertageseinrichtung durchgeführten Handlungsschritte zur Abwendung dieser Gefährdung jedoch nicht ausreichen oder eine dringende Gefahr für das Kindeswohl vorliegt.

(2) Der Träger der Kindertageseinrichtung verpflichtet sich, die einschlägigen Datenschutzbestimmungen in entsprechender Weise wie der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu beachten und im Rahmen betriebsinterner Standards sicherzustellen, dass der Schutz der personenbezogenen Daten bei deren Erhebung und Verwendung gewährleistet ist.

§ 7
Dokumentation

(1) Der Träger der Kindertageseinrichtung stellt sicher, dass die Fachkräfte die Wahrnehmung der Aufgaben und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung umgehend schriftlich und nachvollziehbar dokumentieren.

(2) Unbeschadet weiter gehender interner Regelungen verpflichtet sich der Träger der Kindertageseinrichtung die Dokumentation aller Handlungsschritte gem. §§ 2 bis 5 sicherzustellen. Die Dokumentation beinhaltet jeweils mindestens:

- beteiligte Fachkräfte,
- zu beurteilende Situation,
- Ergebnis der Beurteilung,
- Art und Weise der Ermessensausübung,
- weitere Entscheidungen,
- Definition der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt,
- Zeitvorgaben für Überprüfungen.

§ 8
Qualitätssicherung

(1) Der Träger der Kindertageseinrichtung stellt die sachgerechte Unterrichtung der Leitung sowie der weiteren Fachkräfte der Einrichtung über die sich aus § 8a SGB VIII ergebenden Verpflichtungen bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung sicher.

(2) Der Träger der Kindertageseinrichtung gewährleistet durch geeignete Maßnahmen die Einhaltung der Verfahrensschritte gem. der §§ 2 bis 7. Ein ggf. vorhandenes Schutzkonzept wird dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Kenntnis gegeben. Entsprechendes gilt für Änderungen des Schutzkonzeptes.

§ 9
Kooperation und Evaluation

(1) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe informiert die Leitung der Kindertageseinrichtung unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Vorgaben über den weiteren Verlauf der gem. §§ 4 und 5 gemeldeten Fälle.

(2) Diese werden im weiteren Verfahren gemeinsam ausgewertet, um eine Verbesserung der Risikoeinschätzung und Verfahrensabläufe zu erreichen.

§ 10
Inkrafttreten und Gültigkeit

(1) Diese Vereinbarung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie ist mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres kündbar. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Die Vertragspartner verpflichten sich zur Überprüfung und ggf. Fortschreibung der Vereinbarung unter Berücksichtigung der im Rahmen der Evaluation gewonnenen Erkenntnisse. Gleiches gilt für den Fall gesetzlicher Änderungen in den dieser Vereinbarung zu Grunde liegenden §§ 8a und 72a SGB VIII.

(3) Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragspartner werden unwirksame oder nichtige Bestimmungen umdeuten oder durch rechtlich zulässige Bestimmungen ergänzen, die dem Zweck des Vertrages bei verständiger Würdigung der diesem zu Grunde liegenden gesetzlichen Regelungen der §§ 8a und 72a SGB VIII sowie den Interessen beider Vertragspartner am nächsten kommen. Für die Schließung von Regelungslücken gilt Gleiches entsprechend.

(5) Bei kirchlichen Trägern bedarf die Vereinbarung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Für den Träger der Einrichtung	Für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe:
_____	_____
Ort und Datum	Ort und Datum
_____	_____
Rechtsverbindliche Unterschrift	Rechtsverbindliche Unterschrift
_____	
Rechtsverbindliche Unterschrift	

(Dienstsiegel)

Vorstehender Vertrag wird
hiermit kirchenaufsichtlich genehmigt.

Darmstadt, den _____

3.6.2. - Muster 2

Vereinbarung nach § 72a SGB VIII

Zwischen

Name und Anschrift des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe
……
……

vertreten durch
(Vorname, Name der/s Unterzeichnenden)
……
……

- im Folgenden Träger der öffentlichen Jugendhilfe genannt -

und

Name und Anschrift des Trägers der freien Jugendhilfe
……
……

vertreten durch:
(Vorname, Name der/s Unterzeichnenden)
……
……

- im Folgenden Träger der freien Jugendhilfe genannt -

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Präambel

Die Vereinbarung dient dem bestmöglichen Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Kindeswohlgefährdungen durch den Tätigkeitsauschluss einschlägig vorbestrafter Personen.

2. Hauptamtlich Beschäftigte

Der Träger der freien Jugendhilfe verpflichtet sich, für die Wahrnehmung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe keine Person zu beschäftigen, die wegen einer Straftat nach § 72a Abs. 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden ist. Dazu lässt er sich ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen und nimmt darin Einsicht.

3. Neben- und ehrenamtlich tätige Personen

Neben- und ehrenamtlich tätige Personen unterliegen der Pflicht, ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorzulegen, wenn

Aufgaben im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe wahrgenommen werden (unter Verantwortung von Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe),

- hierfür eine Finanzierung der Aufgabe durch die öffentliche Jugendhilfe erfolgt,
- dabei Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzogen oder ausgebildet werden („pädagogischer oder betreuender Kontext“),
- nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes ein erhöhtes Gefährdungspotential besteht.

Die Prüfung und Bewertung der Tätigkeiten erfolgt eigenverantwortlich durch den Träger der freien Jugendhilfe unter Beachtung des Kirchengesetz zur Prävention, Intervention und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt (Gewaltpräventionsgesetz – GPrävG) Vom 27. November 2020 in der jeweils gültigen Fassung (Anlage) einschließlich des der Vereinbarung beigefügten Rasters.

Nach Prüfung und Abwägung betrifft dies im Rahmen dieser Vereinbarung folgende, üblicherweise vorkommenden Angebote/Aufgaben/Tätigkeiten des Trägers der freien Jugendhilfe:

- ……..
- ……..
- ……..

Für folgende Aufgaben/Tätigkeiten des Trägers der freien Jugendhilfe ist dagegen keine Vorlage eines Führungszeugnisses erforderlich:

- - ……..
- - ……..
- - ……..

Sofern bei sich spontan oder kurzfristig ergebenden Aufgaben/Tätigkeiten, für die ansonsten die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erforderlich wäre, es dem betreffenden Ehren- oder Nebenamtlichen nicht rechtzeitig möglich ist, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, ist von der Person im Vorfeld der Maßnahme eine Selbstverpflichtungserklärung einzuholen (Anlage s. Kapitel 3.3.8.).

4. Zeitpunkt der Einsichtnahme

Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis hat vor der Aufnahme der Tätigkeit zu erfolgen. Bei den zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung bereits haupt-, neben- und ehrenamtlich tätigen Personen ist ein solches Führungszeugnis nachzureichen.

5. Erneute Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis

Der Träger der freien Jugendhilfe lässt sich von den haupt-, neben- und ehrenamtlich tätigen Personen im Abstand von längstens fünf Jahren ein aktuelles Führungszeugnis vorlegen.

6. Datenschutz

Der Träger der freien Jugendhilfe berücksichtigt die datenschutzrechtlichen Regelungen nach § 72a Abs. 5 SGB VIII.

7. Kostentragung

Soweit keine andere Regelung getroffen ist oder die Gebührenbefreiung nach § 12 JVKostO nicht greift, trägt der Träger der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen die Kosten des erweiterten Führungszeugnisses.

8. Schlussbestimmungen
Die Vereinbarung ist …… Jahre gültig. Sie kann im gegenseitigen Einvernehmen auch eher überprüft und angepasst werden.

_____	_____
Ort und Datum	Ort und Datum
.....	.....
Unterschrift (Träger der öffentlichen Jugendhilfe)	Unterschrift (Träger der freien Jugendhilfe)

_____
(2.Rechtsverbindliche Unterschrift)

(Dienstsiegel)

Vorstehender Vertrag wird
hiermit kirchenaufsichtlich genehmigt.

Darmstadt, den _____

3.6.3.

Rahmenvereinbarung nach § 72a SGB VIII

zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen aus der Kinder – und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz

vom 23. Januar 2014

Vereinbarungspartner:

Das Land Rheinland-Pfalz
vertreten durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung

Der Städtetag Rheinland-Pfalz

Der Landkreistag Rheinland-Pfalz

Der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz

Der Landesjugendring Rheinland-Pfalz

Die LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege im Lande Rheinland-Pfalz

Die Evangelischen Landeskirchen im Land Rheinland-Pfalz

Die rheinland-pfälzischen (Erz-)Diözesen

Rahmenvereinbarung nach § 72a SGB VIII

Vorbemerkung

Die Einsichtnahme in Führungszeugnisse ist eine formale Maßnahme, um einschlägig strafrechtlich vorbelastete Personen von der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen fernzuhalten. Insoweit ist sie kein Ersatz für ein umfassendes Konzept zum Schutz von Minderjährigen vor Übergriffen und zu einer entsprechenden Prävention.

Das Führungszeugnis ist aber eine wichtige Quelle zur Information über eine mögliche strafrechtliche Belastung im Sinne des § 72a SGB VIII. Deshalb kann man derzeit nicht auf dessen Nutzung verzichten, wenn man dafür sorgen will, dass Personen mit entsprechender Vorbelastung identifiziert werden können.

Die nachfolgende Rahmenvereinbarung soll die Verpflichtung zu Vereinbarungen nach § 72a SGB VIII umsetzen, in Form unmittelbarer Unterzeichnung der Vereinbarung oder eines Beitritts zu ihr. (Sie hindert die unterzeichnenden Träger insoweit nicht daran, für ihre eigene Organisation ggf. weitergehende Regelungen zu treffen.)

Durch die Vereinbarung wird konkretisiert, für welche Tätigkeiten Ehren- und Nebenamtlicher das erweiterte Führungszeugnis eingesehen werden muss. Dies erfolgt in doppelter Weise:

Zum einen wird ein Prüfschema vereinbart, nach dem sich bei Überschreitung eines definierten Schwellenwertes die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis bemisst. Zum anderen werden auf der Basis des Prüfschemas Kerntätigkeiten benannt, für die die Einsichtnahme verpflichtend ist.

Die Tätigkeiten in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen nach §§ 45 ff SGB VIII sowie die erlaubnispflichtigen Pflegeverhältnisse nach §§ 43 und 44 SGB VIII sind aus dem Geltungsbereich dieser Rahmenvereinbarung herausgenommen, da für diese spezifische gesetzliche Regelungen gelten sowie darüber hinaus die entsprechenden Anforderungen der Betriebserlaubnisbehörde bzw. des sachlich zuständigen örtlichen Trägers vorgehen.

A

Die Vereinbarungspartner kommen nach Maßgabe des § 72a SGB VIII überein, für die Tätigkeit von Personen in der Kinder- und Jugendhilfe[1] in ihrem Zuständigkeitsbereich folgende Grundsätze verbindlich zu machen:

1. Für die Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe werden nur Personen beschäftigt oder vermittelt, von deren strafrechtlicher Unbescholtenheit im Sinne des § 72a SGB VIII sich der jeweilige Träger durch Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis überzeugt hat.

2. Auch von neben- oder ehrenamtlichen Kräften wird für die Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger (oder vergleichbare Kontakte zu diesen) das erweiterte Führungszeugnis eingesehen, wenn Art, Dauer und Intensität des mit der Tätigkeit verbundenen Kontaktes zu Minderjährigen dies erfordern. Ob die Einsichtnahme erforderlich ist, bestimmt sich nach Nr. 3, 4 und 5 der Vereinbarung. Enthält das erweiterte Führungszeugnis eine einschlägige Eintragung, darf die betreffende Person nicht tätig werden.

[1] Die Tätigkeiten in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen nach §§ 45 ff SGB VIII sowie die erlaubnispflichtigen Pflegeverhältnisse nach §§ 43 und 44 SGB VIII sind aus dem Geltungsbereich dieser Rahmenvereinbarung herausgenommen, da für diese eigene gesetzliche Regelungen und die entsprechenden Anforderungen der Betriebserlaubnisbehörde bzw. des sachlich zuständigen örtlichen Trägers vorgehen.

3. Zu der gesetzlich vorgeschriebenen Entscheidung darüber, ob für eine Tätigkeit Ehren- oder Nebenamtlicher zuvor ein erweitertes Führungszeugnis eingesehen werden muss, wird das nachfolgende Prüfschema vereinbart. Die einzuschätzende Tätigkeit wird unter zehn Gesichtspunkten betrachtet und dann nach einem Punkteschema bewertet. Ab einem Punktwert von zehn ist die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis erforderlich.

Das Prüfschema darf immer nur als Ganzes angewandt werden. Die Herauslösung einzelner Dimensionen zur Bewertung ist nicht zulässig.

Prüfschema nach § 72a SGB VIII	Ab einer Gesamtzahl von 10 Punkten muss für die Tätigkeit das erweiterte Führungszeugnis eingesehen werden		
Punktwert / **Die Tätigkeit**	**0 Punkte**[2]	**1 Punkt**	**2 Punkte**
ermöglicht den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses	Nein	Vielleicht	Gut möglich
beinhaltet eine Hierarchie, ein Machtverhältnis	Nein	Nicht auszuschließen	Ja
berührt die persönliche Sphäre des Kindes/Jugendlichen (sensible Themen / Körperkontakte o.ä.)	Nie	Nicht auszuschließen	Immer
wird gemeinsam mit anderen wahrgenommen	Ja	Nicht immer	Nein
findet in der Öffentlichkeit statt	Ja	Nicht immer	Nein
findet mit Gruppen statt	Ja	Hin und wieder auch mit Einzelnen	Nein
hat folgende Zielgruppe	über 15 J.	12-15 J.	unter 12 J.
findet mit regelmäßig wechselnden Kindern/Jugendlichen statt	Ja	Teils, teils	Nein
hat folgende Häufigkeit	Ein bis zweimal	Mehrfach (z.B. auch mehr als drei Tage hintereinander)	Regelmäßig
hat folgenden zeitlichen Umfang	Stundenweise	Mehrere Stunden tagsüber	Über Tag und Nacht

[2] Der Punktwert 0 Punkte bedeutet nicht, dass keine Gefährdung angenommen wird, sondern dass sie relativ gesehen zu den rechts davon stehenden Werten geringer eingeschätzt wird.

4. **Auf der Basis des Prüfschemas** ergibt sich die Pflicht zur Einsichtnahme nach Nr. 2 in der Regel für die nachfolgenden Kerntätigkeiten, soweit sie mit Minderjährigen ausgeübt werden:

   - Tätigkeiten, die eine gemeinsame Übernachtung mit Kindern und Jugendlichen vorsehen (Art und Dauer),
   - Tätigkeiten, die Pflegeaufgaben und somit enge Körperkontakte einschließen (Intensität),
   - Tätigkeiten, die Einzelarbeit vergleichbar mit Einzelunterricht beinhalten,
   - Tätigkeiten, die allein, d.h. nicht im Team, durchgeführt werden (Art und Intensität).

   Alle Ausnahmen von der vorgenannten Regel sowie alle sonstigen ehren- bzw. nebenamtlichen Tätigkeiten, die mit Kontakt zu Kindern und/oder Jugendlichen verbunden sind, erfordern eine differenzierte Einschätzung nach dem Prüfschema, um festzustellen, ob ein Führungszeugnis erforderlich ist.

5. Ausnahmen

   <u>Minderjährige, die nicht mit Kerntätigkeiten befasst sind</u>
   Bei Minderjährigen, die nicht mit Kerntätigkeiten befasst sind, ist es verhältnismäßig, von der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis abzusehen.

   <u>Spontaner ehrenamtlicher Einsatz</u>
   Spontane, nicht geplante ehrenamtliche Aktivitäten sollten grundsätzlich von dem Erfordernis der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse ausgenommen sein, da sie anderenfalls nicht mehr möglich wären.

   Soweit in diesen Fällen kein Führungszeugnis verlangt wird, sind die Kriterien des Bewertungsschemas unter 3. als Anhaltspunkt für eine verantwortliche Gestaltung des entsprechenden Einsatzes heranzuziehen.

   Das gilt etwa auch, wenn es darum geht, Hospitationen, etwa im Rahmen der schulischen Ausbildung, ohne Führungszeugnis möglich zu machen.

B

1. Diese Rahmenvereinbarung entfaltet keine unmittelbare Rechtswirkung für die Mitglieder der unterzeichnenden Trägerorganisationen.[3]

Örtliche Öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe

2. Örtliche öffentliche Träger können der Vereinbarung durch schriftliche Erklärung beitreten (siehe Beitrittsformular).

Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe ohne Kirchen

3. Für auf Landesebene tätige Mitglieder der unterzeichnenden Trägerorganisationen der freien Kinder- Jugendhilfe sowie für entsprechende Landesverbände, die nicht Mitglied einer der unterzeichnenden Trägerorganisationen sind, wird sie wirksam, wenn diese schriftlich ihren Beitritt erklären (vgl. Formular "Beitritt Landesorganisation" im Anhang).
   Für deren unselbständige örtliche Mitgliedsorganisationen und regionale oder lokale Untergliederungen (einschl. der Mitgliederstrukturen auf diesen Ebenen) wird die Rahmenvereinbarung wirksam, wenn auch die jeweils zuständigen örtlichen öffentlichen Träger dieser Vereinbarung beitreten oder beigetreten sind.

Kirchen

4. Für unselbständige regionale oder lokale Untergliederungen der unterzeichnenden Kirchen wird die Rahmenvereinbarung wirksam, wenn die jeweiligen örtlichen öffentlichen Träger dieser Vereinbarung beitreten oder beigetreten sind. Soweit es sich um rechtlich selbständige Untergliederungen handelt, wird die Rahmenvereinbarung wirksam, wenn die jeweiligen örtlichen öffentlichen Träger dieser Vereinbarung beitreten oder beigetreten sind und sie in der Folge selbst den Beitritt gegenüber dem örtlichen Träger erklären.

Mitglieder des Gemeinde- und Städtebunds, die nicht örtlicher öffentlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe sind

5. Für Mitglieder der Kommunalen Spitzenverbände, die nicht örtliche Träger der Jugendhilfe sind, wird die Rahmenvereinbarung wirksam, wenn die jeweiligen örtlichen öffentlichen Träger dieser Vereinbarung beitreten oder beigetreten sind und wenn sie selbst gegenüber dem örtlichen öffentlichen Träger den Beitritt zu dieser Vereinbarung erklärt haben.

---

[3] Es sei denn, die Unterzeichner machen eine entsprechende Vertretung von auf Landesebene tätigen Mitgliedsorganisationen geltend und geben dies dem Landesjugendamt zur Kenntnis (dazu kann das Beiblatt verwendet werden, das für Beitrittserklärungen vorgesehen ist).

Örtliche oder regionale Träger der freien Jugendhilfe

6. Beigetretene Örtliche Jugendhilfeträger können Trägern, die vom Geltungsbereich der Rahmenvereinbarung nicht erfasst werden, weil sie rechtlich selbständige Untergliederungen von überörtlichen Vereinbarungspartnern sind oder weil sie nur örtlich operieren, den Beitritt zu der Rahmenvereinbarung als Äquivalent für die nach § 72a Abs. 4 SGB VIII zu schließende Vereinbarung anbieten. Stimmt der Träger zu, wird die Rahmenvereinbarung für ihn wirksam.

7. Die Dokumentation entsprechender auf örtlicher Ebene erfolgender Beitritte oder Zustimmungen obliegt dem jeweiligen örtlichen Träger.

8. Mit dem Beitritt zur Vereinbarung wird zugleich die Zustimmung erteilt zu dessen Veröffentlichung im Rahmen eines entsprechenden Trägerverzeichnisses zur Vereinbarung (Name und Sitzort des Trägers, Vertretungsbereich).

9. Sollte eine in dieser Vereinbarung getroffene Regelung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in diesem Fall die unwirksame Regelung durch eine andere wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt. Entzieht eine gesetzliche Regelung der Rahmenvereinbarung die rechtliche Grundlage wird sie nichtig, ohne dass im Einzelnen eine Kündigung erforderlich ist.

10. Unterzeichnende wie beigetretene Organisationen erklären sich damit einverstanden, dass eine etwaige Austrittserklärung, die grundsätzlich bis zum letzten Kalendertag eines Halbjahres durch schriftliche Erklärung möglich ist und zum letzten Kalendertag des darauffolgenden Halbjahres wirksam wird, den davon betroffenen Vereinbarungspartnern zur Kenntnis gegeben wird.

Für das Land Rheinland-Pfalz
vertreten durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung

12.12.13

Werner Keggenhoff
Präsident

Datum

Für den Städtetag Rheinland-Pfalz

08 JAN 2014

Oberbürgermeister Michael Kissel
Vorsitzender

Datum

Für den Landkreistag Rheinland-Pfalz

08 JAN 2014

Landrat Hans Jörg Duppré
Vorsitzender

Datum

Für den Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz

19.12.2013

Ralph Spiegler
Vorsitzender

Datum

Für den Landesjugendring Rheinland-Pfalz

Volker Steinberg
Vorsitzender

Susanne Wingertszahn
Vorsitzende

23. Jan. 2014

Datum

Für die LIGA der Spitzenverbände
der Freien Wohlfahrtspflege im Lande Rheinland-Pfalz

R. Schuster 21.01.14

Regine Schuster
Vorsitzende

Datum

Für die Evangelischen Landeskirchen im Land Rheinland-Pfalz

Dr. Th. Posern 10.01.2014

Kirchenrat Dr. Thomas Posern
Beauftragter der Evangelischen Kirchen

Datum

Für die rheinland-pfälzischen (Erz-)Diözesen

Dieter Skala 16/01/2014

Dieter Skala
Leiter des Katholischen Büros Mainz

Datum

3.6.4.

V e r e i n b a r u n g
zum Einsatz von Mitarbeitenden aus Werken und Verbänden
in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in einer Kirchengemeinde

z w i s c h e n

der Kirchengemeinde

_____

u n d
der/dem

_____
- nachfolgend Anbieter genannt -

wird folgendes vereinbart

der Anbieter stellt sicher, dass in der von seiner verantworteten Arbeit mit Kindern und Jugendlichen der EKHN-Standard zur Sicherung des Kindeswohls eingehalten wird, also insbesondere sichergestellt ist, dass keine Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen eingesetzt werden, die nach einer in § 72a Abs. 1 SGB VIII aufgeführten Straftat verurteilt worden sind. Nachgewiesen wird dies durch ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis.

Der Anbieter schult seine Mitarbeitenden regelmäßig in Fragen des Kinderschutzes einschließlich Grenzverletzungen. Die Mitarbeitenden geben eine Selbstverpflichtungserklärung (Anlage) ab und sind auf einen Verhaltenskodex (Anlage) verpflichtet. Hierüber führt der Anbieter gegenüber der Kirchengemeinde..... den Nachweis.

Tritt ein Verdachtsfall auf, verpflichtet sich der Anbieter den/die betroffenen Mitarbeitende*n unmittelbar aus der Arbeit zu nehmen und die Kirchengemeinde über getroffene Maßnahmen zu informieren.

Ein Verstoß gegen diese Vereinbarung stellt einen außerordentlichen Kündigungsgrund der Vereinbarung über die Zusammenarbeit in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen vom ..... dar.

....., den .....

....
Unterschrift Unterschrift Kirchengemeinde

Dienstsiegel

4. Intervention

4.1 Differenzierung Hauptamtliche/ Ehrenamtliche

In den Leitgedanken (Kapitel 2) wurde bereits auf die wesentlichen Grundlagen hingewiesen, die bei notwendigen Interventionen wichtig sind.
Dazu gehört, bereits im Vorfeld mögliche Beratungsstellen zu kennen (Telefonnummern, Ansprechpersonen), damit umgehend eine Einschätzung von außen und eine fachliche Beratung erfolgen kann. Dem soll das Datenblatt in der Anlage Rechnung tragen.

In allen Fällen gilt: Ruhe zu bewahren und sich auf die Umsetzung der festgelegten Interventionsschritte zu konzentrieren.
Im Mittelpunkt des Handelns steht das Kind bzw. die/der Jugendliche. Die/der Betroffene entscheidet über das konkrete Vorgehen im Verdachtsfall. Für das mögliche Opfer und dessen Umfeld ist es wichtig zu erkennen, wer ansprechbar sein könnte, wenn es zu einer Grenzverletzung kommt.

Nicht aus dem Blick geraten sollten aber auch die weiteren Beteiligten, wie die potentielle Täterin/ der potentielle Täter, andere Kinder und Jugendliche, Eltern und die Öffentlichkeit.

In der Krisenintervention ist deutlich zu unterscheiden, ob es sich bei der potenziellen Täterin/ dem potentiellen Täter um einen Hauptberuflichen oder einen Ehrenamtlichen handelt. Bei Ehrenamtlichen ist zunächst die Gruppenleitung zu informieren, bei Hauptberuflichen die dienstaufsichtsführende Stelle.

4.2. Rechtliche Abklärung / Kriseninter-vention

4.2.1. Krisenintervention im Mitteilungsfall
4.2.2. Krisenintervention im Verdachtsfall
4.2.3. Bei vermuteter Täterschaft in der Kirchen-gemeinde, im Dekanat oder in der gemein-deübergreifenden Trägerschaft (GüT)
4.2.4. Verfahren bei (Verdacht auf) Kindeswohlge-fährdung im persönlichen Umfeld des Kin-des oder der/des Jugendlichen

4.2 Rechtliche Abklärung

Grundlage jeder Intervention ist ein aktives Präventionskonzept, welches jedes Dekanat erstellen soll. Es ist vergleichbar mit dem „Erste-Hilfe-Koffer“: Es ist wichtig, alles für den Fall der Fälle dabei zu haben - wenn es darauf ankommt, ist er griffbereit zur Stelle.
Beim Umgang mit einem Verdachtsfall ist es wichtig, sich jeder eigenen Bewertung bzw. Moralisierung zu enthalten und ein Verhalten zu vermeiden, das als Vorverurteilung bzw. Verharmlosung gedeutet werden kann.

Sollte sich ein Verdachtsfall bestätigen, so ist die/der Mitarbeitende aus der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen auszuschließen.
Bei *Ehrenamtlichen* wird ihnen symbolisch die Juleica entzogen und gewährleistet, dass sie sich in keinem Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau mehr verantwortlich engagieren können.
Bei *Hauptberuflichen* in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind die arbeitsrechtlichen Maßnahmen zu ergreifen.
Selbstverständlich ist bei eindeutigem Verdacht des sexuellen Missbrauchs im Sinne des StGB im Einverständnis mit dem/ der Betroffenen Strafanzeige bei der Polizei zu erstatten.

Hinweis: Sobald die Polizei oder eine behördliche Einrichtung die Namen der Beteiligten erfährt, hat sie eine Ermittlungspflicht. Das kann den Betroffenen – wenn er oder sie damit nicht einverstanden ist oder davon nichts weiß - unter Umständen mehr schaden als ihnen helfen. Auch hier ist eine Klärung mit der Fachberatung hilfreich, um einen angemessenen Umgang zu erarbeiten.

Nachfolgende Schritte sollen Orientierung bieten:

4.2.1. Krisenintervention im Mitteilungsfall

Wenn ein Kind bzw. ein Jugendlicher berichtet, von sexualisierter Gewalt betroffen zu sein, so ist dem in jedem Falle nachzugehen. Wichtig ist, zuzuhören und das Vertrauen nicht zu enttäuschen. Man muss nicht gleich eine Lösung parat haben bzw. in blinden Aktivismus ausbrechen.

- Wichtig ist, Ruhe zu bewahren und geduldig zuzuhören und behutsam nachzufragen. Der/die Betroffene soll wissen, dass er/sie an dem Geschehen keine (Mit-)Schuld hat und dass es gut ist, sich mitzuteilen.
- Das Kind bzw. der Jugendliche soll wissen, dass es/er jederzeit wiederkommen kann.
- Bitte keine Wertungen vornehmen – weder: Ist doch alles nicht so schlimm, noch: Das ist ja ein Skandal!
- Das Gespräch muss vertraulich behandelt werden. Die ersten Informierten sind die Vorgesetzten bzw. die Fachleute in den Beratungsstellen.
- Die Entscheidung, wie mit der Information umzugehen ist, ist in jedem Falle mit dem/der Betroffenen gemeinsam zu fällen.
- Alle Gespräche sind zu protokollieren (Protokollvorlage Kapitel 4.5.7.)
- Auf keinen Fall sollten gegen den Willen des/der Betroffenen die Eltern,

- der/die mutmaßliche Täter/in oder umgehend die Polizei bzw. eine Behörde eingeschaltet bzw. informiert werden.
- Besonders tabu ist ein gemeinsames Gespräch mit Betroffenen und mutmaßlichen Tätern.

4.2.2. Krisenintervention im Verdachtsfall

Dies gilt für die Situationen, in denen es einen Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen gibt.

- Wie immer gilt: Ruhe bewahren und nicht voreilig handeln.
- Genau überlegen, welches die Anhaltspunkte für diese Vermutung sind. Es ist gut, diese Punkte aufzulisten.
- Ein Gespräch mit einer (nicht involvierten) vertrauenswürdigen Person kann sehr hilfreich für die eigene Urteilsbildung sein.
- Wichtig ist der Kontakt zu einer Fachberatungsstelle, die die gesammelten Eindrücke und Beobachtungen fachlich bewerten und einen Rat erteilen kann.
- Dem/der Betroffenen kann ein Gespräch angeboten werden, allerdings darf dieses Angebot auch abgelehnt werden können ohne Angst vor Konsequenzen (auch wenn diese sehr subtil sind!).
- Grundlage jeden Handelns ist das Erkennen und Akzeptieren der eigenen Möglichkeiten und Grenzen.

4.2.3. Krisenintervention bei vermuteter Täterschaft in der Kirchengemeinde bzw. dem Dekanat

Es kann vorkommen, dass Mitarbeitende in der Arbeit der Kirchengemeinde, des Dekanates, des Jugendverbandes in Verdacht geraten, Täterin bzw. Täter zu sein.
Hier greifen die im *Krisenintervention im Verdachtsfall* genannten Hinweise und Regeln. Wichtig ist, die möglichen Übergriffe umgehend zu unterbinden, ohne in einen vorschnellen Aktionismus zu verfallen. (= Distanz schaffen)

Der potentielle Täter / die potentielle Täterin soll immer in Absprache bzw. in Zusammenarbeit mit einer Fachperson auf die Verdächtigungen bzw. Beobachtungen angesprochen werden.

In Falle eines (Teil-)Eingeständnisses von Übergriffen ist die Mitarbeit in jedem Falle zu beenden, auch wenn die betroffene Person verspricht, dies nicht zu wiederholen.

Gleichzeitig gilt die Unschuldsvermutung gegenüber mutmaßlichen Täterinnen und Tätern. Ein öffentlich gemachter Verdacht auf Übergriffshandlungen oder sexualisierter Gewalt kann nicht mehr gänzlich ausgeräumt werden, auch wenn er sich als unberechtigt herausstellen sollte. Damit können Biographien und Karrieren zerstört werden.
Geben Sie der/ dem Beschuldigten Kontaktdaten, wo er/sie therapeutische Hilfestellung bekommen kann und weisen ihn auf die Mitarbeitervertretung hin.

Bei möglichem medialen Interesse nehmen Sie in jedem Fall Kontakt zu dem Pressesprecher der Kirchenverwaltung auf und stimmen mit ihm die Öffentlichkeitsarbeit ab.

4.2.4. Verfahren bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung im persönlichen Umfeld des Kindes oder der/des Jugendlichen

In § 8a SGB VIII wird der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gesetzlich beschrieben. In § 8a Abs. 2 SGB VIII wird auf die insoweit erfahrenen Fachkraft verwiesen, mit der das mit Kindern und Jugendlichen umgehende Personal ein mögliches Gefährdungsrisiko abschätzen soll.
Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind konkrete oder ernst zu nehmende Vermutungen, die auf eine potentielle Gefährdung hindeuten.
Dabei kommt den Fachkräften nach dem SGB VIII (Erzieher/innen, Gemeindepädagogen/innen, Sozialarbeiter/innen) eine wichtige Rolle zu:
Sie nehmen zum einen eine individuelle Beurteilung vor, beziehen zudem das (Krisen-)Team zur fachkundigen Risikoabschätzung ein und ziehen ggf. die insoweit erfahrene Fachkraft hinzu. Diese hilft soweit erforderlich bei der Erstellung eines Hilfskonzeptes. Insoweit erfahrene Fachkräfte verfügen über eine spezielle Qualifikation. Sie sind beim örtlichen Jugendamt oder auch freien Trägern, wie dem Kinderschutzbund angesiedelt. Wo diese zu erreichen sind, sollte im Vorfeld erfragt und im Bogen dokumentiert werden (Kapitel 4.5.2. bzw. 4.5.3.).

4.3 Öffentlichkeitsarbeit

Es ist wichtig, alle Informationen für die Öffentlichkeit mit der EKHN vorher abzustimmen.

Kontaktaufnahme mit dem Pressesprecher:

Kirchenverwaltung der EKHN
Stabsbereich Öffentlichkeitsarbeit
Herr Oberkirchenrat Volker Rahn

Paulusplatz 1
64285 Darmstadt
Telefon 06151/405-441
Telefax 06151/405-504
E-Mail: Volker.Rahn@ekhn.de

Hier findet auch eine fachliche Beratung über einen angemessenen Umgang mit der Thematik in der Öffentlichkeit statt.
Auch wenn sich z.B. die Presse unvermutet am Telefon meldet und nach Informationen fragt, gilt: Ruhe zu bewahren und nicht sofort auf ein unbedachtes Gespräch einlassen!
Gleichzeitig ist es wichtig, möglichst schnell die Frage der angemessenen Beteiligung von Öffentlichkeit bei allen Gesprächen mit den Betroffenen und Fachleuten zu erörtern, um die Privatsphären zu schützen, das Image der eigenen Arbeit nicht unnötig zu schädigen und gleichzeitig dem gerechtfertigten Wunsch der Öffentlichkeit nach Transparenz zu entsprechen.

4.4 Mögliche Ansprechpersonen im Umfeld

Hier kommt es darauf an, die möglichen Ansprechpersonen zu finden, die aus der Kenntnis der regionalen Gegebenheiten am geeignetsten sind. Diese Liste ist ein Bestandteil des Präventionskonzeptes vor Ort (s. Kapitel 4.5.2. bzw. 4.5.3.) und muss immer aktuell und präsent sein.
Ein weiteres Feld an Ansprechpersonen bzw. Institutionen ist wichtig für die fachliche Beratung, für Unterstützung bei Fortbildungen und Schulungen. Mögliche Ansprechpartner sind in Kapitel 6.4. aufgelistet.

4.5. Mustertexte, Arbeitshilfen, Formularvorlagen

4.5.1. Doch nicht bei uns!
4.5.2. Ansprechpersonen bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung für Kindertagesstätten / Kirchengemeinden mit Kindertagesstätten / GüT
4.5.3. Ansprechpersonen bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung in der Arbeit mit, von und für Kinder und Jugendliche
4.5.4. Krisenintervention / Umgang mit Verdachtsfällen - Kindertagesstätte
4.5.5. Krisenintervention / Umgang mit Verdachtsfällen – Kinder-und Jugendarbeit
4.5.6. Intervention bei Wissen oder Verdacht von Gewalt innerhalb der Einrichtung
4.5.7. Intervention bei Wissen oder Verdacht von Gewalt innerhalb der Kinder- und Jugendarbeit in Kirchengemeinden
4.5.8. Gesprächsprotokoll
4.5.9 Prüfbogen: Bausteine des einrichtungsbezogenen Kinderschutzkonzepts

4.5.1. Doch nicht bei uns!

Was hat Frau X, Mutter der dreijährigen Y da erzählt? Das darf nicht wahr sein. Erzieher Z ist doch so beliebt, zurückhaltend, …… Vielleicht ist alles ganz harmlos.

Gerade hat Frau X die Kindergartenleiterin darüber informiert, dass die Familie wegen eines Vorfalls in der Einrichtung Strafanzeige gegen einen Erzieher erstattet hat. Eine ärztliche Untersuchung habe stattgefunden. Beweise seien gesichert, es gäbe keinen Zweifel.

Nur sehr selten wird die Konfrontation mit einem Verdachtsfall so ablaufen – eindeutig, die zu treffenden Entscheidungen, hier die fristlose Kündigung, liegen auf der Hand.

Im „Normalfall“ ist die Situation nicht so eindeutig, ist es umso wichtiger, einen klaren Kopf zu bewahren. Gilt es mit Unsicherheit umzugehen, um angemessene Entscheidungen zu treffen.

Leitsatz ist der Vorrang des Kinderschutzes. Daraus leitet sich das Vorgehen ab. Daher gilt: Vorwürfe sind ernst zu nehmen und zu dokumentieren. Fachliche Beratung ist umgehend in Anspruch zu nehmen. Erst danach werden Entscheidungen getroffen. Gleichzeitig ist immer im Blick zu behalten, dass es zunächst nur ein Verdachtsfall ist, dass der Verdächtige seinerseits Rechte hat und auch seine Interessen zu wahren sind.

Wichtig ist, Opfer und mögliche/n Täter/in und das Umfeld (Familie, Team und Umfeld – Kinder wie auch Eltern –) in den Blick zu nehmen und geeignete Maßnahmen zu bedenken.

Hilfestellung kann vielleicht das folgende Raster geben:

- Verdacht schriftlich festgehalten (Was ist wo, wann, gegenüber wem passiert?)
- Wer ist betroffen? (Opfer)
- Wer ist Ansprechpartner vor Ort: Leitung, Kirchenvorstand?
- Wer ist worüber zu informieren?
  (Fachberatung, insoweit erfahrene Fachkraft, Referat Personalrecht Kirchenverwaltung)
- Gesprächsangebot an die Eltern (Erziehungsberechtigte)/ Beratungsangebote klären, (Fragen wegen Strafanzeige)
- Termin mit dem betroffenen Mitarbeitenden, Kirchenvorstand und MAV zwecks Folge für Arbeitsverhältnis (Klärung Hilfebedarf)
- Team-Beratung (über Fachberatung, Supervision)
- Bei Möglichkeit medialer Aufmerksamkeit Kontaktaufnahme mit Pressesprecher der EKHN

4.5.2. Ansprechpersonen bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung für Kindertagesstätten / Kirchengemeinde mit Kindertagesstätte / GüT

(Seite 1 von 2)

Dekan*in

- Dekanat:
- Dekan*in:
- Adresse:
- PLZ, Ort:
- Telefon:
- Mobil:
- E-Mail:

Öffentlichkeitsbeauftragte*r im Dekanat

- Name:
- Adresse:
- PLZ, Ort:
- Telefon:
- Mobil:
- E-Mail:

Träger: KV-Vorsitzene*r bzw. DSV

- Name:
- Adresse:
- PLZ, Ort:
- Telefon:
- Mobil:
- E-Mail:

Pfarrer*in

- Name:
- Adresse:
- PLZ, Ort:
- Telefon:
- Mobil:
- E-Mail:

Geschäftsführung in GüT

- Name:
- Adresse:
- PLZ, Ort:
- Telefon:
- Mobil:
- E-Mail:

Referat Personalrecht

- Name: Oberkirchenrätin Dr. Petra Knötzele
- Adresse: Kirchenverwaltung der EKHN, Dezernat 2 - Personal
- PLZ, Ort: Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt
- Telefon: 06151/405-422
- Fax: 06151/405-459
- E-Mail: dr.petra.knoetzele@ekhn.de

4.5.2. Ansprechpersonen bei (Verdacht) auf Kindeswohlgefährdung für Kindertagesstätten / Kirchengemeinde mit Kindertagesstätte / GüT

(Seite 2 von 2)

Fachberatung für Kinderschutz in der EKHN

- Name: Andrea Sälinger
- Adresse: Zentrum Bildung, Heinrichstr. 173
- PLZ, Ort: 64287 Darmstadt
- Telefon: 06151/6690-234
- Mobil: 0176/11669027
- E-Mail: andrea.saelinger@ekhn.de

Fachberatung im Fachbereich Kindertagesstätten

- Name:
- Adresse:
- PLZ, Ort:
- Telefon:
- Mobil:
- E-Mail:

Einrichtungsleitung

- Name:
- Adresse:
- PLZ, Ort:
- Telefon:
- Mobil:
- E-Mail:

Ansprechperson im Jugendamt / Fachaufsicht

- Name:
- Adresse:
- PLZ, Ort:
- Telefon:
- Mobil:
- E-Mail:

Insoweit erfahrene Fachkraft

- Name:
- Adresse:
- PLZ, Ort:
- Telefon:
- Mobil:
- E-Mail

Ansprechperson in der EKHN für Betroffene

- Name: Pfarrerin Anita Gimbel-Blänkle
- Adresse: Kirchenverwaltung der EKHN, Stabsbereich Chancengleichheit
- PLZ, Ort: Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt
- Telefon: 06151/405-414
- Fax: 06151/405-555243
- E-Mail: Anita.Gimbel-Blaenkle@ekhn.de

4.5.3. Ansprechpersonen bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung in der Arbeit mit, von und für Kinder und Jugendliche (Seite 1 von2)

Dekan*in

- Dekanat:
- Dekan*in:
- Adresse:
- PLZ, Ort:
- Telefon:
- Mobil:
- E-Mail:

Präventionsbeauftragte*r im Dekanat

- Name:
- Adresse:
- PLZ, Ort:
- Telefon:
- Mobil:
- E-Mail:

Öffentlichkeitsbeauftrage*r im Dekanat

- Name:
- Adresse:
- PLZ, Ort:
- Telefon:
- Mobil:
- E-Mail:

Kirchengemeinde/KV-Vorsitzende*r/Pfarrer*in

- Name:
- Adresse:
- PLZ, Ort:
- Telefon:
- Mobil:
- E-Mail:

Referat Personalrecht (Meldestelle)

- Name: Oberkirchenrätin Dr. Petra Knötzele
- Adresse: Kirchenverwaltung der EKHN, Dezernat 2 - Personal
- PLZ, Ort: Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt
- Telefon: 06151/405-422
- Fax: 06151/405-459
- E-Mail: dr.petra.knoetzele@ekhn.de

Leitung Fachbereich Kinder und Jugend, Landesjugendpfarrer

- Name: Pfarrer Gernot Bach-Leucht
- Adresse: Zentrum Bildung, Heinrichstr. 173
- PLZ, Ort: 64287 Darmstadt
- Telefon: 06151/6690-111
- Mobil: 0176/11669002
- E-Mail: gernot.bach-leucht@ekhn.de

4.5.3. Ansprechpersonen bei (Verdacht) auf Kindeswohlgefährdung in der Arbeit mit, von und für Kinder und Jugendliche (Seite 2 von2)

Fachberatung für Kinderschutz in der EKHN

- Name: Andrea Sälinger
- Adresse: Zentrum Bildung, Heinrichstr. 173
- PLZ, Ort: 64287 Darmstadt
- Telefon: 06151/6690-234
- Mobil: 0176/11669027
- E-Mail: andrea.saelinger@ekhn.de

Ansprechperson in der EKHN für Betroffene

- Name: Pfarrerin Anita Gimbel-Blänkle
- Adresse: Kirchenverwaltung der EKHN, Stabsbereich Chancengleichheit
- PLZ, Ort: Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt
- Telefon: 06151/405-414
- Fax: 06151/405-555243
- E-Mail: anita.gimbel-blaenkle@ekhn.de

Insoweit erfahrene Fachkraft

- Name:
- Adresse:
- PLZ, Ort:
- Telefon:
- Mobil:
- E-Mail:

weitere Adressen (z.B.Beratungsstelle)

- Name:
- Adresse:
- PLZ, Ort:
- Telefon:
- Mobil:
- E-Mail:

weitere Adressen

- Name:
- Adresse:
- PLZ, Ort:
- Telefon:
- Mobil:
- E-Mail

weitere Adressen

- Name:
- Adresse:
- PLZ, Ort:
- Telefon:
- Mobil:
- E-Mail:

4.5.4. Krisenintervention/ Umgang mit Verdachtsfällen (Beispiel für Kindertagesstätte)

<table>
<tr><th colspan="3">Krisenintervention / Umgang mit Verdachtsfall</th></tr>
<tr><td colspan="3">Kenntnis durch eigene Beobachtung/Hinweis durch Kind/Eltern, Kolleg/in, Dritte</td></tr>
<tr><td>1. Schritt</td><td>Distanz schaffen</td><td></td></tr>
<tr><td>2. Schritt</td><td colspan="2">Fachliche Rücksprache mit Fachberatung Kinderschutz, insoweit erfahrene Fachkraft, Personalrecht
Information Träger
Dokumentation</td></tr>
<tr><td>Adressen</td><td>Zentrum Bildung der EKHN
Fachberatung für Kinderschutz
Heinrichstr. 173
64287 Darmstadt

Telefon: 06151/6690-234
Telefax: 06151/6690-212

Email: andrea.saelinger@ekhn.de

Fachbereichsleitung
Frau Sabine Herrenbrück
(falls die zuständige Fachberatung nicht erreichbar)

Insoweit erfahrene Fachkraft

Kontaktdaten

Kooperationspartner:
Kinderschutzbund etc.</td><td>Kirchenverwaltung der EKHN
Dezernat
Personalrecht
Paulusplatz 1
64285 Darmstadt

Telefon: 06151/405420
Telefax: 06151/405459

Email:
dr.petra.knoetzele@ekhn.de</td></tr>
<tr><td colspan="3">Absprachen zum weiteren Verfahren, insbesondere zu den Punkten:

• Schritte in Bezug auf mögliche Täter/in, Betroffene, Eltern
o Hilfe
o Rechtliche Schritte
o Präventionskonzept

• Dokumentation
• Öffentlichkeitsarbeit</td></tr>
</table>

4.5.5. Krisenintervention/ Umgang mit Verdachtsfällen (Beispiel für Kinder-und Jugendarbeit)

<table>
<tr><th colspan="3">Krisenintervention / Umgang mit Verdachtsfall</th></tr>
<tr><td colspan="3">Kenntnis durch eigene Beobachtung/Hinweis durch Kind/Eltern, Kolleg/in, Dritte</td></tr>
<tr><td>1. Schritt</td><td>Distanz schaffen</td><td></td></tr>
<tr><td>2. Schritt</td><td colspan="2">Fachliche Rücksprache mit Fachberatung Kinderschutz, insoweit erfahrene Fachkraft, Personalrecht
Information Träger, Krisenteam
Information Fachbereichsleitung Kinder-und Jugend
Dokumentation</td></tr>
<tr><td>Adressen</td><td>Zentrum Bildung der EKHN
Heinrichstr. 173
64287 Darmstadt

Fachbereichsleitung Kinder-und Jugend
Pfarrer Gernot Bach-Leucht
Telefon 06151/6690-111

E-Mail: gernot.bach-leucht@ekhn.de

Fachberatung für Kinderschutz
Andrea Sälinger
Telefon: 06151/6690-234

Email: andrea.saelinger@ekhn.de

Insoweit erfahrene Fachkraft
Kooperationspartner:
Kinderschutzbund etc.</td><td>Kirchenverwaltung der EKHN
Dezernat
Personalrecht
Paulusplatz 1
64285 Darmstadt

Telefon: 06151/405420
Telefax: 06151/405459

Email:
dr.petra.knoetzele@ekhn.de</td></tr>
<tr><td colspan="3">Absprachen zum weiteren Verfahren, insbesondere zu den Punkten:

• Schritte in Bezug auf mögliche Täter/in, Betroffene, Eltern
o Hilfe
o Rechtliche Schritte
o Präventionskonzept

• Dokumentation
• Öffentlichkeitsarbeit</td></tr>
</table>

4.5.6. Intervention bei Wissen oder Verdacht von Gewalt innerhalb der Einrichtung

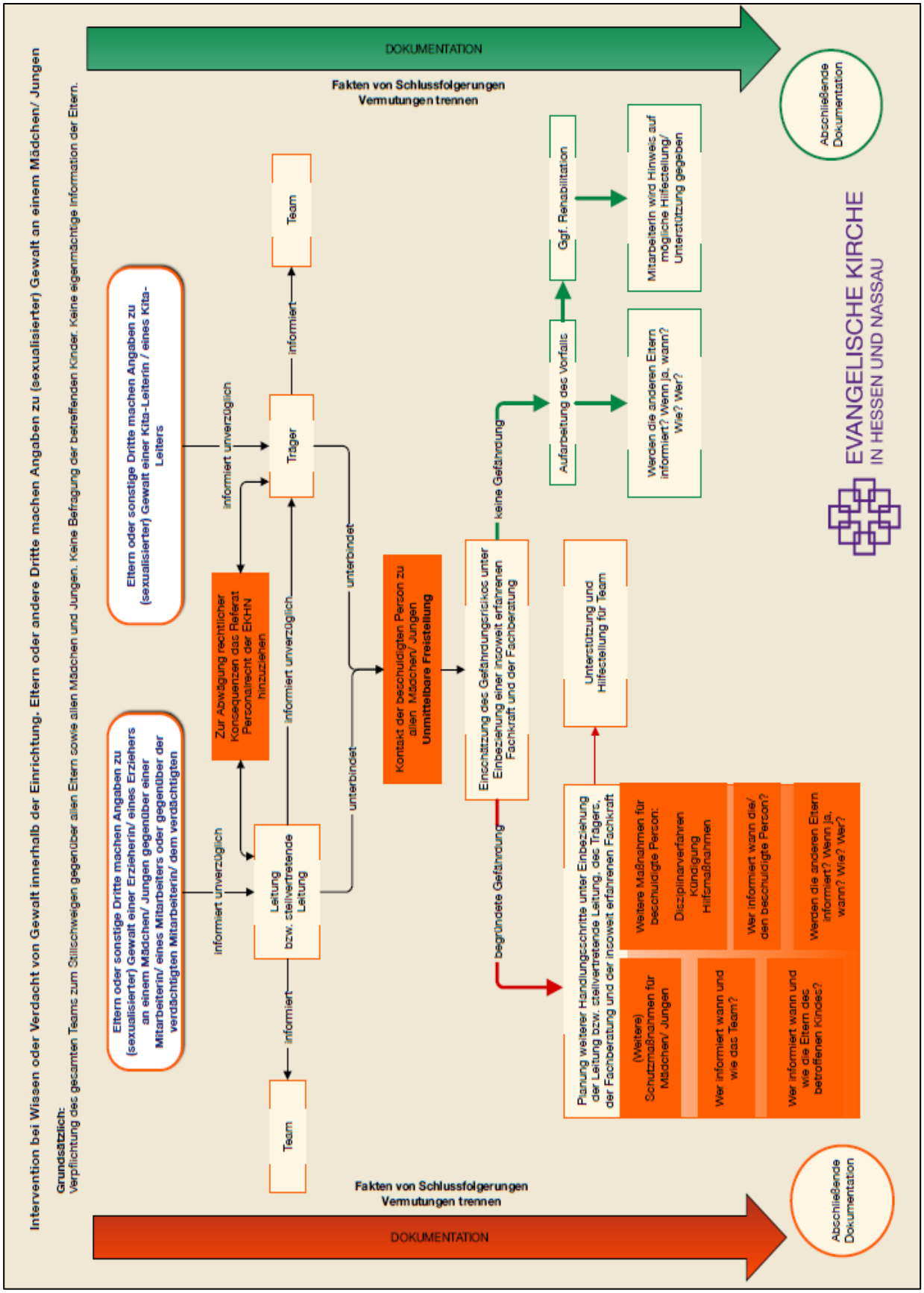

4.5.7. Intervention bei Wissen oder Verdacht von Gewalt innerhalb der Kinder-und Jugendarbeit in Kirchengemeinden

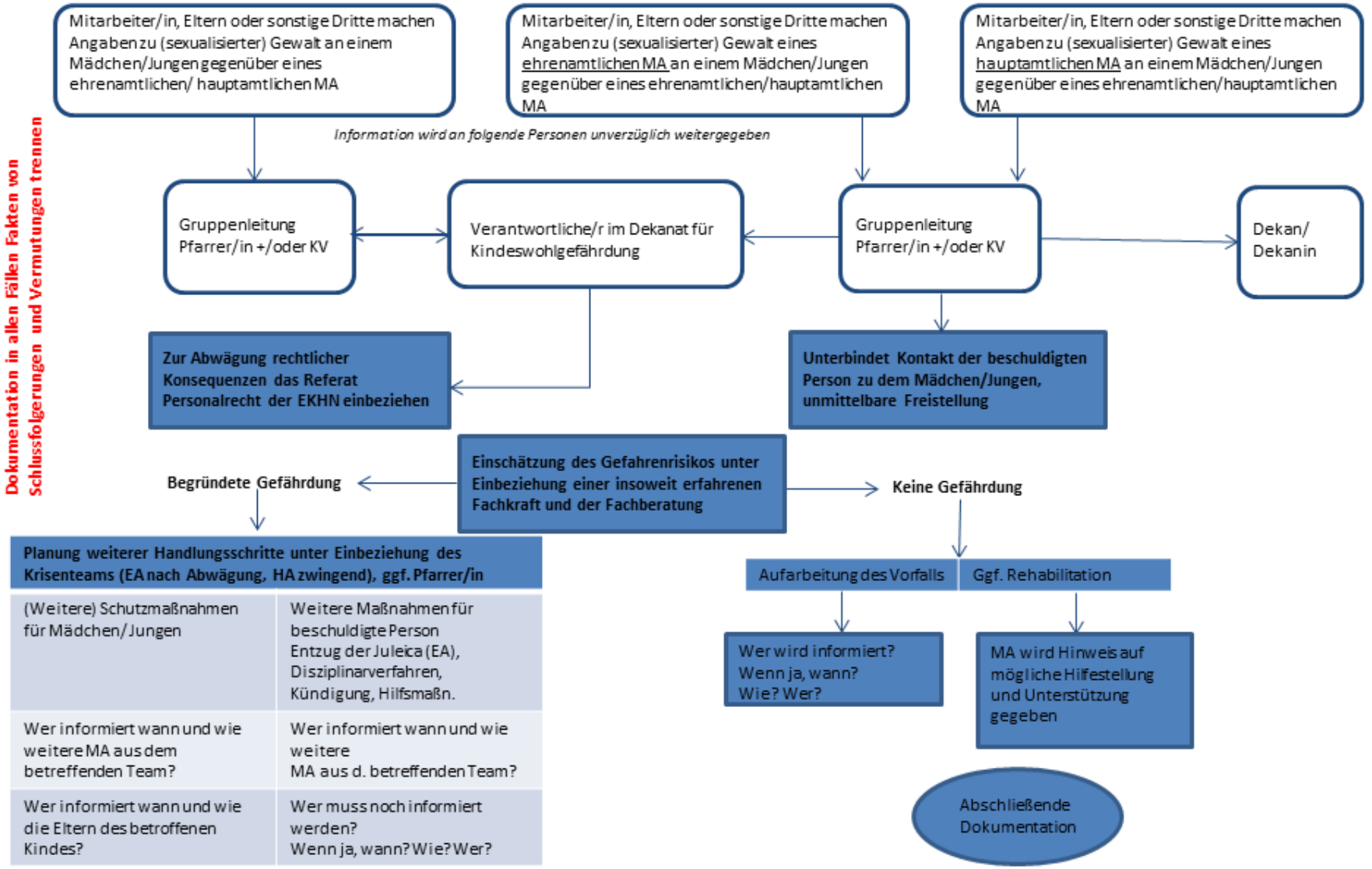

4.5.8.

Gesprächsprotokoll	
Datum/ Uhrzeit:	Gesprächsdauer:
Gesprächsteilnehmer*innen:	
Name des Kindes/ Jugendlichen:	Alter des Kindes/ Jugendlichen:
1. Informationen zum Verdacht oder zur Mitteilung: (Was genau ist geschehen? Wann ist es geschehen? - Wer war beteiligt? - Wie konkret ist der Verdacht? – Wodurch und durch wen wurde der Vorfall/das Ereignis bekannt? - Gibt es Zeugen?)	
2. Situation des betroffenen Kindes/ Jugendlichen (Ist der Schutz des Kindes gewährleistet? - Gibt es einen Anlass für ärztliche Abklärung (Verletzungen)? - Welche Maßnahmen wurden bereits ergriffen? – Ist eine externe Hilfestellung erforderlich (Hinweis auf Beratungsstelle, Jugendamt etc.)?	

3. Vereinbarung der nächsten Schritte (gem. „Krisenplan“)
(Welche weiteren Stellen/ Personen werden eingeschaltet/ informiert? - Wer kümmert sich um was? - Welche weiteren Schritte werden unternommen? - Wann findet das nächste Gespräch satt?)

4.5.9.Prüfbogen: Bausteine des einrichtungsbezogenen Kinderschutz-konzepts:

Risikoanalyse O ist erfolgt O erfolgt am:_____

	liegt vor	sollte überarbeitet werden	ist zu ent-wickeln
Leitbild	O	O	O
Personalverantwortung	O	O	O
Verhaltenskodex	O	O	O
Schulungen/Fortbildungen	O	O	O
Beschwerdemanagement	O	O	O
Partizipation	O	O	O
Päd. Prävention	O	O	O
Notfallmanagement	O	O	O
Netzwerke/Kooperationsparner	O	O	O

Überprüfung O ist erfolgt am: _____

O erfolgt am:_____

5. Häufig gestellte Fragen

Die aktuelle Fassung ist unter nachfolgendem Link aufzurufen

https://kita.zentrumbildung-ekhn.de/fileadmin/content/kita/7Interner_Bereich/Kinderschutz/FAQ_Kindeswohl.pdf

6. Adressverzeichnis

6. Adressverzeichnis

6.1. EKHN-Intern – Unterstützung

6.2. Präventionsbeauftragte

6.3. Vorfälle melden

6.4. Mögliche Kooperationspartner

6.5. Zentrale Anlaufstelle „.help“

6.1. EKHN-Intern – Unterstützung

Für den Bereich Kindertagesstätten: Zentrum Bildung der EKHN Fachbereich Kindertagesstätten Heinrichstr. 173 64287 Darmstadt Tel.: 06151/6690-210 Fax: 06151/6690-212 E-Mail: info.kita.zb@ekhn.de Internet: www.zentrumbildung-ekhn.de	Für den Bereich Gemeindepädagogik/ DJR: Zentrum Bildung der EKHN Fachbereich Kinder- und Jugendarbeit Heinrichstr. 173 64287 Darmstadt Tel.: 06151/6690-110 Fax: 06151/6690-119 E-Mail: ev-kinderundjugendarbeit.zb@ekhn.de Internet: www.zentrumbildung-ekhn.de
Für den Bereich Kinderkirchenmusik: Zentrum Verkündigung der EKHN Markuszentrum Markgrafenstraße 14 60487 Frankfurt/Main Tel.: 069/71379-0 Fax: 069/71379-131 E-Mail: willkommen@zentrum-verkuendigung.de	Zentrum Seelsorge und Beratung der EKHN Kaiserstr. 2 61169 Friedberg Tel: 06031/162950 Fax: 06031/162951 E-Mail: zsb@ekhn.de
Für den Bereich Schule: Religionspädagogisches Institut der EKHN Rudolf-Bultmann-Straße 4 35039 Marburg Tel: 06074/48288-0 Fax: 06074/48288-20 E-Mail: info@rpi-ekhn.de	Für den Bereich Ehrenamt: Ev. Jugend in Hessen und Nassau e.V. Landgraf-Philipps-Anlage 66 64283 Darmstadt Tel: 06151/15988-50 Fax: 06151/1598859 E-Mail: info@ejhn.de Internet: www.ejhn.de
Kirchenverwaltung der EKHN Referat Personalrecht (Meldestelle) Frau Oberkirchenrätin Dr. Knötzele Paulusplatz 1 64285 Darmstadt Tel: 06151/405 420 Fax: 06151/405 459 E-Mail: dr.petra.knoetzele@ekhn.de	Für Genehmigungen von Vereinbarungen nach §§ 8a, 72a SGB VIII: Zentrum Bildung der EKHN Fachbereich Kindertagesstätten Herr Sassenberg Heinrichstr. 173 64287 Darmstadt Tel.: 06151/6690-218 Fax: 06151/6690-212 E-Mail: christoph.sassenberg@ekhn.de

6.2. Präventionsbeauftragte

Hinweis: Das Adressverzeichnis der Präventionsbeauftragten im jeweiligen Dekanat wird nachgeliefert.

6.3. Vorfälle melden

Die Kirchenleitung ermutigt Menschen, die in der Vergangenheit in einer Einrichtung der EKHN Opfer sexueller Übergriffe geworden sind, Kontakt aufzunehmen. Sie können sich entweder an die Polizei oder einer kirchlichen Person ihres Vertrauens oder an die zentralen Kontaktstellen der EKHN für Opfer von Mobbing und sexueller Belästigung wenden:

Zentrale Ansprechstelle für sexuelle Belästigung und sexualisierte Gewalt
Kirchenverwaltung der EKHN – Stabsbereich Chancengleichheit der EKHN
Paulusplatz 1
64285 Darmstadt
E-Mail: chancengleichheit@ekhn.de
Telefon: 06151/405 414 oder 06151/405 434

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner:

Pfarrerin Anita Gimbel-Blänkle
Referentin für Chancengleichheit
Kirchenverwaltung
Paulusplatz 1
64285 Darmstadt
Tel.: 06151/405 414
E-Mail: anita.gimbel-blaenkle@ekhn.de

Referent Peter Röder
für den Bereich diakonischer Einrichtungen
Referent für Jugendhilfe und Kinderschutz
Abteilung: Familie, Frauen, Jugend, Kinder
Tel.: 069 7947 6341
peter.roeder@diakonie-hessen.de
Diakonie Hessen - Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V.
Ederstraße 12, 60486 Frankfurt am Main; T +49 69 7947 0
www.diakonie-hessen.de

Leiterin Personalrecht Dr. Petra Knötzele (Meldestelle)
Kirchenverwaltung der EKHN
Dezernat 2 - Personalrecht
Paulusplatz 1
64285 Darmstadt
Tel.: 06151/405 420
E-Mail: dr.petra.knoetzele@ekhn.de

Fachberaterin für Kinderschutz Andrea Sälinger
Zentrum Bildung der EKHN
Fachbereich Kindertagesstätten
Heinrichstr. 173
64287 Darmstadt
Tel.: 06151/6690 234
E-Mail: andrea.saelinger@ekhn.de

6.4 Mögliche Kooperationspartner

Es ist notwendig, die örtlichen Ansprechpartner beim Jugendamt oder verschiedenen Beratungsstellen zu kennen. Die Adressen der zuständigen Einrichtungen finden Sie auf der Internetseite des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs der Bundesregierung:

www.hilfeportal-missbrauch.de

Mögliche Opfer können sich an folgende kirchliche Ansprechpersonen wenden:

Kirchenverwaltung der EKHN Frau Pfarrerin Gimbel-Blänkle Paulusplatz 1 64285 Darmstadt Telefon: 06151/405414 Telefax: 06151/405555414 Email: Anita.Gimbel-Blaenkle@ekhn.de	für den Bereich diakonischer Einrichtungen Pfarrer Peter Röder Referent für Jugendhilfe und Kinderschutz Abteilung: Familie, Frauen, Jugend, Kinder Tel.: 069 7947 6341 peter.roeder@diakonie-hessen.de Diakonie Hessen - Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V. Ederstraße 12, 60486 Frankfurt am Main T +49 69 7947 0 www.diakonie-hessen.de

In der folgenden Tabelle haben wir eine Auswahl von Beratungsstellen, die auf die Beratung in Fragen der sexualisierten Gewalt spezialisiert sind und an die Sie sich bei Fragen wenden können, aufgeführt.

	Einrichtung	Adresse	Telefon
	Deutscher Kinderschutzbund	Deutscher Kinderschutzbund Comeniusstr. 37 60389 Frankfurt	069-97090110
		Landesverband Hessen e.V. Gebrüder-Lang-Str. 7 61169 Friedberg	06031-18733
		Orts- und Kreisverband Mainz e.V. Ludwigsstraße 7 55116 Mainz	06131-614191
	Kinderschutz-Zentren	Kinderschutz-Zentrum Mainz Lessingstr. 25 551188 Mainz	06131-613737
	ProFamilia	ProFamilia Darmstadt Landgraf-Georg-Str. 120 64287 Darmstadt	06151-45511
		ProFamilia Quintinsstr. 6 55116 Mainz	06131-2876610

		ProFamilia Palmengartenstr. 14 60325 Frankfurt	069-90 744744
		ProFamilia Liebigstr. 9 35390 Giessen	0641-77122
	Wildwasser Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Frauen	Wildwasser Damstadt e.V. Wilhelminen Str. 19 64283 Darmstadt	06151-28871
		Wildwasser Frankfurt e.V. Böttgerstr. 22 60389 Frankfurt	069-95502910
		Wildwasser Gießen e.V. Liebigstr. 13 35390 Gießen	0641-76545
	BIZeps Beratungs- und Informationszentrum für Männer und Jungen (auch Täter-beratung)	BIZeps Adelheidstr. 28 65185 Wiesbaden	0611-6097606

Weitere Beratungsstellen (nach Bundesländern sortiert) sind zu finden unter https://www.dgfpi.de/index.php/mitgliederdatenbank.html

6.5. Zentrale Anlaufstelle „.help“

Zentrale Anlaufstelle.help.

Die Evangelische Kirche in Deutschland hat zum 1. Juli 2019 eine zentrale, unabhängige und kostenlose Ansprechstelle für Betroffene von sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und der Diakonie eingerichtet.

Mit der "Zentralen Anlaufstelle.help" werde ein Anliegen umgesetzt, "dessen Dringlichkeit uns Betroffene immer wieder eindrücklich geschildert haben", sagte Bischöfin Kirsten Fehrs als Sprecherin des EKD-Beauftragtenrats.

Zentrale Anlaufstelle .help

Unabhängige Information für Betroffene von sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und der Diakonie

Telefon 0800 5040 112
E-Mail zentrale@anlaufstelle.help
Internet www.anlaufstelle.help

Die Anlaufstelle berät Betroffene über Unterstützungsangebote der evangelischen Kirche und vermittelt an kirchliche und diakonische Ansprechstellen.

Die Strukturen der evangelischen Kirche und Diakonie sind sehr komplex. Mitunter wissen Hilfesuchenden nicht, an wen sie sich wenden und von wem sie Unterstützung erwarten können. Oftmals fällt es Betroffenen schwer, von den Geschehnissen zu erzählen und sich damit an Fremde zu wenden. Das Unterstützungsangebot wird von der unabhängigen Fachberatungsstelle bei sexuellem Missbrauch und sexualisierter Gewalt des Vereins Pfiffigunde e.V. Heibronn durchgeführt. Die Mitarbeitenden haben langjährige Erfahrung in der Beratung und Therapie von sexualisierter Gewalt betroffenen Menschen. Während dem telefonischen Gespräch wird ein respektvoller und achsamer Umgang gepflegt und zugesichert.

Fachkompetenz und Unabhängigkeit prägen das Angebot der Fachstelle: Sie ist strukturell nicht mit der Kirche verbunden und kann dadurch sowohl kirchliche als auch kirchenunabhängige Hilfswege aufzeigen. Dabei nimmt die zentrale Anlaufstelle eine Lotsenfunktion wahr. Neben der Weiterleitung an regionale Hilfs- und Beratungsangebote erhalten Hilfesuchende Informationen zu Unterstützungsleistungen und Begleitung bei der Kontaktaufnahme mit Landeskirchen.

Neben dem Hilfsangebot für Betroffene richtet sich die Ansprechstelle auch an Angehörige und Bekannte von Betroffenen, haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende und Zeugen/Zeuginnen von sexualisierter Gewalt.

Flyer und die Visitenkarten der Anlaufstelle sind in Ihrem Pfarramt erhältlich.

Zentrale Anlaufstelle .help

Unabhängige Information für
Betroffene von sexualisierter Gewalt
in der evangelischen Kirche und der Diakonie

E-Mail
zentrale@anlaufstelle.help

Kostenlos und anonym
Telefon: 0800 5040112
Terminvereinbarung für telefonische Beratung
Mo: 16.30 – 17.30 Uhr
Di bis Do: 10.00 – 12.00 Uhr

Bitte melden Sie sich!

Herzlich **Willkommen!**

Wir beraten Sie gerne. Auf Wunsch vermitteln wir Sie an kirchliche und diakonische Ansprechstellen weiter, informieren Sie aber auch über alternative und unabhängige Beratungsangebote. Bei Interesse erläutern wir Ihnen den Aufbau der Institutionen und die Zuständigkeitsbereiche für Ihr persönliches Anliegen. Die kostenlose Beratung ist unabhängig, anonym und unterliegt der Schweigepflicht.

Wir bieten:

- Kostenlose Beratung
- Anonymen Erstkontakt
- Professionelle Hilfe
- Unabhängige Unterstützung
- Strukturkenntnis in ev. Kirche und Diakonie

7. Online-Informationen und Literaturhinweise

7.1 Online- Informationen

Behindertenrechtskonvention-Hessen: Muster-Dienstvereinbarung zur Verhinderung sexueller Belästigung und sexualisierter Gewalt gegen Menschen mit Behinderung
https://www.brk.hessen.de/fileadmin/un_brk/Dokumente/Muster-Dienst-Vereinbarung_Sexuelle_Gewaltpraevention.pdf

Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschlande e.V.

Informationsportal der aej: Praxisbeispiele und Materialsammlung
https://www.evangelische-jugend.de/startseite

Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung, -vernachlässigung und sexualisierter Gewalt e.V.
https://www.dgfpi.de/index.php/verein/kultur-des-miteinanders.html
https://www.dgfpi.de/index.php/mitgliederdatenbank.html

EKHN: Null Toleranz bei Gewalt – für einen respektvollen Umgang
https://www.ekhn.de/ueber-uns/null-toleranz-bei-gewalt.html

Evangelische Jugend in Hessen und Nassau e.V. (Verhaltenskodex „Kindeswohl“, Selbstverpflichtung „Kindeswohl“)
https://ejhn.de/wp-content/uploads/2022/11/Gewalt-%E2%80%94Nicht-mit-Uns-6.pdf

Evangelische Jugendarbeit – Fachbereich Kinder und Jugend
https://www.ev-jugendarbeit-ekhn.de/startseite/

Qualifizierung Ehrenamtlicher zur Prävention sexueller Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit und Entwicklung schützender Strukturen
https://www.ev-jugendarbeit-ekhn.de/fileadmin/content/jugendarbeit/downloads/Qualifizierung_Ehrenamtlicher_Praevention_sexueller_Gewalt_und_Entwicklung_schuetzender_Strukturen__2_.pdf

Fachbereich Kindertagesstätten
https://kita.zentrumbildung-ekhn.de/arbeitsfelder/kinderschutz/

Handeln-hilft/EKHN
https://www.ekhn.de/service/gegen-missbrauch-vorgehen.html

Hessischer Jugendring (HJR): Infobereich mit Kernpunkten gelingender Präventionsarbeit sexualisierter Gewalt in Jugendverbänden (Informationen, Materialien)
https://www.hessischer-jugendring.de/

Hilfeportal - UBSKM
https://www.wissen-hilft-schützen.de/
https://beauftragter-missbrauch.de/hilfe/hilfeportal

Landesverband der Evangelischen Jugend in Hessen
http://www.lvejh.de/

Ombudsstelle für Kinder- und Jugendrechte in Hessen
https://www.ombudsstelle-kinderrechte-hessen.de/

Ombudsstelle Kinder- und Jugendhilfe RLP e.V.
http://www.ombudsstelle-rlp.de/

Onlinegefahren
https://www.klicksafe.de/
https://nina-info.de/save-me-online//

petze-Kiel.de/Ausstellungen (Präventionsprojekte)
https://petze-kiel.de/ausstellungen/

PräTect ist eine Fachberatungsstelle zur Prävention sexueller Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit des Bayrischen Jugendrings. (Informationsmaterialien, Fachreferenten, Qualifizierungsreihe)
https://www.bjr.de/themen/praevention/praevention-sexueller-gewalt/

Respekt! – „Trau dich!“

http://www.schulische-praevention.de/hilfe-fuer-paedagogische-fachkraefte/projekte/primarstufe/trau-dich/

Was geht zu weit? Welche Grenzen können überschritten werden?

https://www.was-geht-zu-weit.de/grenzen/welche-grenzen-koennen-ueberschritten-werden

Zentrale Anlaufstelle .help

https://www.anlaufstelle.help/

7.2 Literaturhinweise

AKTIV! Gegen sexualisierte Gewalt - Eine Handreichung für Verantwortungsträgerinnen und Verantwortungsträger im VCP

Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in der Bundesrepublik Deutschland e.V. (aej) im Auftrag der Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelischer Jugendferiendienste e.V. (BEJ) (Hrsg.) (Dezember 2007), Keine Chance für ein Tabu – Sexuelle Gewalt bei Kinder- und Jugendreisen:
„Stärkung des Kinder-Ich – Arbeitseinheit für Gruppenleiter(innen)schulung zum Thema Sexueller Missbrauch“ von Karlheinz Grosch, Seite 90 – 103

Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e.V. (Hrsg.) (2011), Sex. Sex! Sex? – Umgang mit Sexualität und sexueller Gewalt bei internationalen Begegnungen, Kinder- und Jugendreisen:
„Arbeitshilfen, Übersicht, Spielerischer Einstieg, Übungen zum Wissenstransfer, Übungen für Teamer, Übungen zur Selbstreflexion, Schulungskonzept“, Seite 99 – 287

BJR Prätect - Auf dem Weg zu schützenden Strukturen - Der Krisenfall
https://www.coburg.de/Portaldata/2/Resources/Auf_dem_Weg_zu_schuetzenden_Strukturen_4.1_4.2_4.3_4.4.pdf

Corsa, Dallmann (2012): Kinder schützen – Hinweise und Umsetzungsempfehlungen zum BKiSchG.

Deutsches Jugendinstitut e.V. „Gemeinsam gegen sexuelle Gewalt: Kooperation mit Eltern, IzKK-Nachrichten, 2012 Heft 1 (Elternarbeit und -beratung, Prävention, Intervention)

Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband, Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. (Hrsg.) (Juni 2006), Arbeitshilfe
„Die insoweit erfahrene Fachkraft nach dem Bundeskinderschutzgesetz – Rechtsfragen, Befugnisse und erweiterte Aufgaben“

Ev. – Luth. Landesjugendpfarramt Sachsen, Referat Arbeit mit Mädchen, Kindern und Konfirmanden, Gender (Hrsg.) (2011), Arbeitshilfe zur Prävention und zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt:
Teil II, Methodenbausteine, Übungen und Spiele zum Schutz vor sexueller Gewalt“, Seite 22 – 56

Handreichung zur Erarbeitung eines einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzeptes, Evangelischer Kita-Verband Bayern, 2020 (S. 34+35)

Hessischer Jugendring e.V. (Hrsg.) (2001), Arbeitshilfe Grundausbildung ehrenamtlicher und freiwilliger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit:
„Alles was sie schon immer über Sex wissen wollten – aber nicht zu fragen wagten“ von Christa Limmer, Seite 66 – 72

Kinder- und Jugendarbeit im Zentrum Bildung (Hrsg.) (Dezember 2002), Gruppen leiten lernen – Eine Dokumentation und Arbeitshilfe zur Qualifizierung ehrenamtlicher MitarbeiterInnen:
„Stärkung des Kinder-ich“ von Karlheinz Grosch, Seite 46 – 55

Positionspapiere des Fachbereichs Kindertagesstätten

- Grenzüberschreitungen https://kita.zentrumbildung-ekhn.de/fileadmin/content/kita/6Service/Positionspapiere/Positionspapier_Grenzueberschreitungen_final.pdf
- Doktorspiele https://kita.zentrumbildung-ekhn.de/fileadmin/content/kita/6Service/Positionspapiere/ZB_Kita_Positionspapier_doktorspiele_print.pdf
- Partizipation https://kita.zentrumbildung-ekhn.de/fileadmin/content/kita/6Service/Positionspapiere/2014_02_20_Positionspapier_Partizipation_DIN_A4.pdf

Schutz vor sexueller Gewalt und Übergriffen in Institutionen,(Herausgeber: Fegert, J., Kölch, M., König, E., Harsch, D., Witte, S., Hoffmann, U.) – Universitätsklinikum Ulm 2018; S.243 ff

8.Impressum

Handreichung zu Fragen des Kinderschutzes und der Kindeswohlgefährdung für Träger kirchlicher Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie zum Schutz von erwachsenen Schutzbefohlenen – Prävention, Umgang mit sexualisierter Gewalt und Verdachtsfällen

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Paulusplatz 1
64285 Darmstadt
Fon: 06151-405-0
www.ekhn.de